# Hanse- und Universitätsstadt Rostock Bürgerschaft

Einladung

### Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.06.2018, 16:00 Uhr

**Raum, Ort:** Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

### **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 3.1 Patricia Fleischer (Sprecherin des Arbeitskreises
  Bürgerbeteiligung des Agenda 21-Rates (AK BB))
  Bürgerbeteiligung im Rahmen der BUGA-Bewerbung der
  Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 4 Aktuelle Stunde
- 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.05.2018
- 6 Mitteilungen des Präsidenten

2018/BS/067 Seite: 1/9

### 7 Wahlen und Bestellungen

7.1	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke	2018/BV/3775
7.1.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke	2018/BV/3775-01 (ÄA)
7.2	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09) Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss	2018/AN/3812
7.3	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09) Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der RVV GmbH	2018/AN/3815
8	Anträge	
8.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung	2018/AN/3451
8.1.1	Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung	2018/AN/3451-01 (SN)
8.1.2	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung	2018/AN/3451-02 (ÄA)
8.1.3		2018/AN/3451-03 (ÄA)

2018/BS/067 Seite: 2/9

8.2	Kristin Schröder (für den Ortsbeirat Südstadt) Maßnahmen zum Standort Ernst-Haeckel-Str. 1 - Beginenhof Rostock	2018/AN/3574
8.2.1	Maßnahmen zum Standort Ernst-Haeckel-Str. 1 - Beginenhof Rostock	2018/AN/3574-01 (SN)
8.3	Vorsitzende der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten	2018/AN/3688
8.3.1	Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten	2018/AN/3688-01 (SN)
8.3.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten	2018/AN/3688-02 (ÄA)
8.4	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum	2018/AN/3703
8.4.1	Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum	2018/AN/3703-01 (SN)
8.4.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum	2018/AN/3703-02 (ÄA)
8.5	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Landesweite Initiative für die Einführung von Notbrems- und Abbiegeassistenten bei LKW starten und für die Mitzeichnung des Entschließungsantrags der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Thüringen einsetzen	2018/AN/3712
8.5.1	Landesweite Initiative für die Einführung von Notbrems- und Abbiegeassistenten bei LKW starten und für die Mitzeichnung des Entschließungsantrags der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Thüringen einsetzen	2018/AN/3712-01 (SN)

2018/BS/067 Seite: 3/9

8.6	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tag der offenen Tür im Rathaus 2018/2019	2018/AN/3723
8.6.1	Tag der offenen Tür im Rathaus 2018/2019	2018/AN/3723-01 (SN)
8.7	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Öffentliches Parken auf Parkflächen von Supermarktketten	2018/AN/3786
8.8	Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Terminverlängerung "Bündnis für Wohnen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"	2018/AN/3809
8.9	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Sanierung Kunstrasenplätze am Damerower Weg	2018/AN/3814
9	Beschlussvorlagen	
9.1	Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3523
9.2	Entgeltordnung für das Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3652
9.3	Abschluss einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg- Vorpommern, dem Landkreis Rostock, der Hansestadt Rostock und der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW GmbH) zur Finanzierung der verbundbedingten Einnahmeverluste der VVW-Unternehmen für das Jahr 2018	2018/BV/3672
9.4	Bewilligung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 in dem Produktkonto 54805 52336020/72336020 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Abfallbeseitigungsanlagen - Spülfelder in Höhe von 500.000 EUR (brutto)	2018/BV/3696

2018/BS/067 Seite: 4/9

9.5	Annahme einer Sachzuwendung in Form eines Ölbildes des Künstlers Martin Mächler mit einem Wert von 1.650 EUR zugunsten der St. Georg-Grundschule	2018/BV/3700
9.6	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W. 99 "Gehlsdorfer Nordufer" Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2018/BV/3708
9.7	Bebauungsplan Nr. 01.SO.169 "Ortsteilzentrum Markgrafenheide" Abwägungs- und Satzungsbeschluss	2018/BV/3709
9.8	Masterplan Kommunale Sicherheit für die Hanse- und Universitätsstadt	2018/BV/3739
9.9	Annahme einer Geldzuwendung in Höhe von 10.000 € zugunsten des Projektes "impakt integration" in der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3742
9.10	Theaterneubau zeitnah realisieren Terminverlängerung Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/3327	2018/BV/3743
9.11	Annahme von anonymen Zuwendungen im Jahr 2017 an das Kulturhistorische Museum in Höhe von 10.453,65 EUR mittels Spendenbox	2018/BV/3750
9.12	Bebauungsplan Nr. 12.W.188 "Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße, Teilfläche 1" Abwägungs- und Satzungsbeschluss	2018/BV/3754
9.13	Bewerbung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Ausrichtung einer Abendveranstaltung in Rostock anlässlich des Germany Travel Mart (GTM) 2020 in Mecklenburg- Vorpommern (1012.05.2020)	2018/BV/3757

2018/BS/067 Seite: 5/9

9.14	Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3768
9.15	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und - Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"	2018/BV/3774
9.16	Fördernde Mitgliedschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Europäischen Kommunalwaldbesitzerverband (FECOF)	2018/BV/3778
9.17	Änderung des Beschlusses 2017/BV/3055 Verwendung der vom Land an die Hansestadt Rostock für das Jahr 2018 zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld	2018/BV/3805
10	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
11	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
11.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
11.2	Informationsvorlagen	
11.2.1	Besetzung der Trägerversammlung des Hanse-Jobcenters	2018/IV/3698
11.2.2	Konzeption Ordnung und Sauberkeit in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018/2019	2018/IV/3722
11.2.3	Mitgliedschaften der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2017	2018/IV/3737

11.2.4	Bericht über den Erfüllungsstand der Schutzziele "Kritischer Wohnungsbrand" und "Technische Hilfeleistung" und der Qualitätsstandards sowie über die Personal- entwicklung für das Kalenderjahr 2017	2018/IV/3745
11.2.5	<ul><li>2. Terminverlängerung zur Vorlage des Prüfergebnisses zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/3277</li><li>- Kostenloses Schülerticket</li></ul>	2018/IV/3804
12	Fragestunde	
12.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)	2018/AF/3793
12.1.1	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)	2018/AF/3793-01 (SN)
13	Schließen der öffentlichen Sitzung	
<u>Nichtö</u>	ffentlicher Teil	
14	Mitteilungen des Präsidenten	
15	Anträge	
16	Beschlussvorlagen	
16.1	Erwerb von Flächen (Öffentliche Verkehrs- und Grünflächen) im B-Plangebiet 12.W.188 "Ehemalige Molkerei" an der Neubrandenburger Straße	2018/BV/3675
16.2	Finanzierungsvereinbarung der Flughafen Rostock-Laage- Güstrow GmbH	2018/BV/3756

16.3	Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung	2018/BV/3759
16.4	Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung	2018/BV/3760
17	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
18	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
18.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
18.2	Informationsvorlagen	
18.2.1	Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 34 Kommunalverfassung M-V	2018/IV/3767
19	Fragestunde	
20	Schließen der Sitzung	

Die Unterlagen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung können beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Zimmer 40) und im Internet unter der Adresse <u>www.rostock.de/ksd</u> eingesehen werden.

Sollte die Tagesordnung nicht abgearbeitet werden, wird die Sitzung in der Regel am Donnerstag, dem 28.06.2018 um 16.00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Telefon 381-1308) bis zum 26.06.2018, 15.00 Uhr, zu reservieren.

Die Erhebung des Vor- und Nachnamens erfolgt zweckgebunden aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen und wird nach der Sitzung unwiderruflich vernichtet.

Die Karten für die reservierten Plätze werden am 27.06.2018 bis 16.00 Uhr an der Infothek des Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 28.06.2018.

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen können nur 41 Gästeplätze vergeben werden.

Hinweis: Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte

wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im

Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

### Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.06.2018, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

### **Nachtragstagesordnung**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 3.1 Patricia Fleischer (Sprecherin des Arbeitskreises
  Bürgerbeteiligung des Agenda 21-Rates (AK BB))
  Bürgerbeteiligung im Rahmen der BUGA-Bewerbung der
  Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 3.2 Gabriele Schmidt (für den Vorstand der Kleingartenanlage "Pütterweg" e.V.)
  Bebauung am Südring/Groter Pohl

2018/AR/3850

- 4 Aktuelle Stunde
- 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.05.2018
- 6 Mitteilungen des Präsidenten
- 7 Wahlen und Bestellungen
- 7.1 Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

2018/BV/3775

7.1.1 Daniel Peters (für die CDU-Fraktion)
Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat
Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne,
Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

2018/BV/3775-01 (ÄA)

7.2	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09) Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss	2018/AN/3812
7.3	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der RVV GmbH	2018/AN/3815
7.3.1	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09) Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der RVV GmbH	2018/AN/3815-01 (ÄA)
8	Anträge	
8.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung	2018/AN/3451
8.1.1	Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung	2018/AN/3451-01 (SN)
8.1.2	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung	2018/AN/3451-02 (ÄA)
8.1.3	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung	2018/AN/3451-03 (ÄA)
8.2	Kristin Schröder (für den Ortsbeirat Südstadt) Maßnahmen zum Standort Ernst-Haeckel-Str. 1 - Beginenhof Rostock	2018/AN/3574
8.2.1	Maßnahmen zum Standort Ernst-Haeckel-Str. 1	2018/AN/3574-01 (SN)

- Beginenhof Rostock

8.3	Vorsitzende der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten	2018/AN/3688
8.3.1	Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten	2018/AN/3688-01 (SN)
8.3.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten	2018/AN/3688-02 (ÄA)
8.4	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum	2018/AN/3703
8.4.1	Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum	2018/AN/3703-01 (SN)
8.4.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum	2018/AN/3703-02 (ÄA)
8.5	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Landesweite Initiative für die Einführung von Notbrems- und Abbiegeassistenten bei LKW starten und für die Mitzeichnung des Entschließungsantrags der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Thüringen einsetzen	2018/AN/3712
8.5.1	Landesweite Initiative für die Einführung von Notbrems- und Abbiegeassistenten bei LKW starten und für die Mitzeichnung des Entschließungsantrags der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Thüringen einsetzen	2018/AN/3712-01 (SN)
8.6	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tag der offenen Tür im Rathaus 2018/2019	2018/AN/3723
8.6.1	Tag der offenen Tür im Rathaus 2018/2019	2018/AN/3723-01 (SN)

8.7	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Öffentliches Parken auf Parkflächen von Supermarktketten	2018/AN/3786
8.7.1	Öffentliches Parken auf Parkflächen von Supermarktketten	2018/AN/3786-01 (SN)
8.7.2	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Öffentliches Parken auf Parkflächen von Supermarktketten	2018/AN/3786-02 (ÄA)
8.8	Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Terminverlängerung "Bündnis für Wohnen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"	2018/AN/3809
8.8.1	Terminverlängerung "Bündnis für Wohnen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"	2018/AN/3809-01 (SN)
8.9	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Sanierung Kunstrasenplätze am Damerower Weg	2018/AN/3814
8.9.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Sanierung Kunstrasenplätze am Damerower Weg	2018/AN/3814-01 (ÄA)
8.9.2	Karsten Kolbe (Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Hochschule und Sport) Sanierung Kunstrasenplätze am Damerower Weg	2018/AN/3814-03 (ÄA)

# 9 Beschlussvorlagen

9.1	Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3523
9.2	Entgeltordnung für das Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3652
9.2.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Entgeltordnung für das Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3652-01 (ÄA)
9.2.2	Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2018/BV/3652-01 (ÄA)	2018/BV/3652-02 (SN)

9.3	Abschluss einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg- Vorpommern, dem Landkreis Rostock, der Hansestadt Rostock und der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW GmbH) zur Finanzierung der verbundbedingten Einnahmeverluste der VVW-Unternehmen für das Jahr 2018	2018/BV/3672
9.4	Bewilligung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 in dem Produktkonto 54805 52336020/72336020 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Abfallbeseitigungsanlagen - Spülfelder in Höhe von 500.000 EUR (brutto)	2018/BV/3696
9.5	Annahme einer Sachzuwendung in Form eines Ölbildes des Künstlers Martin Mächler mit einem Wert von 1.650 EUR zugunsten der St. Georg-Grundschule	2018/BV/3700
9.6	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W. 99 "Gehlsdorfer Nordufer" Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2018/BV/3708
9.7	Bebauungsplan Nr. 01.SO.169 "Ortsteilzentrum Markgrafenheide" Abwägungs- und Satzungsbeschluss	2018/BV/3709
9.8	Masterplan Kommunale Sicherheit für die Hanse- und Universitätsstadt	2018/BV/3739
9.9	Annahme einer Geldzuwendung in Höhe von 10.000 € zugunsten des Projektes "impakt integration" in der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3742
9.10	Theaterneubau zeitnah realisieren Terminverlängerung Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/3327	2018/BV/3743
9.11	Annahme von anonymen Zuwendungen im Jahr 2017 an das Kulturhistorische Museum in Höhe von 10.453,65 EUR mittels Spendenbox	2018/BV/3750
9.12	Bebauungsplan Nr. 12.W.188 "Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße, Teilfläche 1" Abwägungs- und Satzungsbeschluss	2018/BV/3754
9.13	Bewerbung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Ausrichtung einer Abendveranstaltung in Rostock anlässlich des Germany Travel Mart (GTM) 2020 in Mecklenburg- Vorpommern (1012.05.2020)	2018/BV/3757

9.14	Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3768
9.15	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und - Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"	2018/BV/3774
9.16	Fördernde Mitgliedschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Europäischen Kommunalwaldbesitzerverband (FECOF)	2018/BV/3778
9.17	Änderung des Beschlusses 2017/BV/3055 Verwendung der vom Land an die Hansestadt Rostock für das Jahr 2018 zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld	2018/BV/3805
10	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
11	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
11.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
11.2	Informationsvorlagen	
11.2.1	Besetzung der Trägerversammlung des Hanse-Jobcenters	2018/IV/3698
11.2.2	Konzeption Ordnung und Sauberkeit in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018/2019	2018/IV/3722
11.2.2		2018/IV/3722 2018/IV/3737
	Universitätsstadt Rostock 2018/2019  Mitgliedschaften der Hanse- und	

12	Fragestunde	
12.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)	2018/AF/3793
12.1.1	Anfrage Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) - Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)	2018/AF/3793-01 (SN)
13	Schließen der öffentlichen Sitzung	
<u>Nichtö</u>	ffentlicher Teil	
14	Mitteilungen des Präsidenten	
15	Anträge	
16	Beschlussvorlagen	
16.1	Erwerb von Flächen (Öffentliche Verkehrs- und Grünflächen) im B-Plangebiet 12.W.188 "Ehemalige Molkerei" an der Neubrandenburger Straße	2018/BV/3675
16.2	Finanzierungsvereinbarung der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH	2018/BV/3756
16.3	Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung	2018/BV/3759
16.4	Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung	2018/BV/3760

- 17 Bericht aus den Aufsichtsgremien
- 18 Berichterstattung des Oberbürgermeisters

### 18.1 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

- 18.2 Informationsvorlagen
- 18.2.1 Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 34 Kommunalverfassung M-V

2018/IV/3767

- 19 Fragestunde
- 20 Schließen der Sitzung

Die Unterlagen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung können beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft im Sitzungssaal und im Internet unter der Adresse www.rostock.de/ksd eingesehen werden.

<u>Hinweis:</u> Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte

wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im

Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

Vorlage-Nr: Status:

2018/AR/3826 öffentlich

Anregung		Datum:	18.06.2018		
des Agend Bürgerbe	Patricia Fleischer (Sprecherin des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung des Agenda 21-Rates (AK BB)) Bürgerbeteiligung im Rahmen der BUGA-Bewerbung der Hanse- und Jniversitätsstadt Rostock				
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
27.06.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme		

### Sachverhalt:

- wird mündlich vorgetragen

Vorlage **2018/AR/3826**Ausdruck vom: 18.06.2018
Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2018/AR/3850 öffentlich

Anregung		Datum:	25.06.2018	
e.V.)	schmidt (für den am Südring/Gro		(leingartenanlage "Pütt	terweg"
Beratungsfol	ge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
27.06.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme	

### **Sachverhalt:**

- wird mündlich vorgetragen

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3775 öffentlich

22.05.2018 Datum: Beschlussvorlage

**Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in:

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

Federführendes Amt:

Ortsamt Nordwest 1

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

# Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke.

#### Beschlussvorschriften:

§ 15 Abs. 3 Hauptsatzung § 5 Abs. 3 Satzung der Ortsbeiräte

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2014/BV/0240 Sitzung der Bürgerschaft vom 05.11.2014

#### **Sachverhalt:**

Nach § 15 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 05.11.2014 die Mitglieder der Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt gewählt. Die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V durchgeführt. Nach § 5 Abs. 3 Ortsbeiratssatzung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage zur Nachwahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können.

Vorlage 2018/BV/3775 Ausdruck vom: 05.06.2018 Seite: 1 Im Ortsbeirat Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke ist durch die Mandatsniederlegung von Herrn Frank Niehusen, zum 30.06.2018, ein Platz durch die CDU neu zu besetzen.

**Roland Methling** 

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3775-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	13.06.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

### Daniel Peters für die CDU-Fraktion Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

für die CDU-Fraktion: Florian Gross

mit Wirkung vom 1.07.2018

#### **Sachverhalt:**

Herr Niehusen hat umzugsbedingt auf sein Mandat verzichtet.

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3812 öffentlich

Antrag	Datum:	12.06.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

### Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09) Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt wählt als stellvertretendes Mitglied in den Finanzausschuss:

für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09: Axel Tolksdorff

### **Sachverhalt:**

Friedrich Koch hat auf sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss verzichtet.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Vorlage **2018/AN/3812**Ausdruck vom: 14.06.2018

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3815 öffentlich

Antrag	Datum:	14.06.2018	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft			
Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Hanse- und			
Jniversitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der RVV GmbH			

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellt mit Wirkung ab 01.07.2018 einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der RVV Rostocker Verkehrs- und Versorgungs-Holding GmbH.

Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Vorlage **2018/AN/3815**Ausdruck vom: 18.06.2018

Seite: 1

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Vorlage-Nr: Status: 2018/AN/3815-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	26.06.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

### Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09)

### Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der RVV GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellt mit Wirkung ab 01.07.2018 einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der RVV Rostocker Verkehrs- und Versorgungs-Holding GmbH:

für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09

**Anette Niemeyer** 

#### **Sachverhalt:**

Da Herr Friedrich Koch auf sein Mandat im Aufsichtsrat der RVV GmbH verzichtet hat, ist eine Nachbestellung notwendig.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3451 öffentlich

Antrag	Datum:	31.01.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

### Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
13.03.2018 20.03.2018 11.04.2018	Personalausschuss Hauptausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Entscheidung	

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Beteiligung des Personalausschusses bei Stellenbesetzungen ab der Vergütungsgruppe A/E 13 ein Verfahren vorzuschlagen, welches zeitliche und organisatorische Grundsätze des Ablaufes benennt. Dazu gehören u.a.

- die Beteiligung des Personalausschusses bei den Ausschreibungen,
- Festlegungen zur internen bzw. externen Ausschreibung,
- Fristen für die Sichtung der Bewerbungen durch die Ausschussmitglieder,
- Verfahren der Bewertung und der Auswahl,
- die Begrenzung der Anzahl der Anhörung,
- Abstimmung zum Zeitpunkt der Anhörung mit dem Personalausschuss,
- die Durchführung der Anhörungen,
- Bewertung der Anhörung mit dem Ergebnis zur Vorlagenerstellung,
- Verfahren bei unterschiedlichen Ergebnissen von Politik und Verwaltung.

Die Grundsätze sind den Mitgliedern als Entwurf bis zur Sitzung des PA im Mai vorzulegen und vom Personalausschuss zu bestätigen.

#### Begründung:

Die Verwaltung beteiligt den Personalausschuss auf sehr unterschiedliche Weise bei der Vorbereitung der Stellenbesetzungen. So wird bei einigen Stellen der Personalausschuss beteiligt ob eine externe Ausschreibung bzw. welche Anforderungen in der Ausschreibung formuliert werden, bei den meisten Stellen entscheidet die Verwaltung jedoch allein. Um dies Verfahren und die zeitlichen Abläufe zur Stellenbesetzung einheitlicher, transparenter und für die Ausschussmitglieder planbarer zu gestalten, sollten Grundsätze des Stellenbesetzungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Personalausschuss festgelegt werden.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

- wurde am 22.03.18 von der Sitzung der Bürgerschaft am 11. April 2018 zurückgestellt, um die Empfehlungen der Ausschüsse abzuwarten

Vorlage **2018/AN/3451** Ausdruck vom: 22.03.2018

Aktenmappe - 26 von 147

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Stellungnahme

Bürgerschaft

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3451-01 (SN) öffentlich

Datum: 19.03.2018

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Hauptamt, Abt. Personal

' '

### Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung

Beratungsfolge:

Beteiligte Ämter:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.03.2018HauptausschussVorberatung11.04.2018BürgerschaftEntscheidung17.04.2018PersonalausschussVorberatung

Die Verwaltung sieht keinen Bedarf dafür, dem Personalausschuss ein konkretes Verfahren vorzuschlagen. Aus Sicht der Verwaltung hat sich ein gutes Verfahren im Laufe der Jahre entwickelt. Der Personalausschuss kann z.B. in seiner Geschäftsordnung eigenverantwortlich weitere interne Abläufe regeln bzw. mit der Verwaltung den status quo fortentwickeln.Im einzelnen sieht das Verfahren derzeit wie folgt aus:

**Ausgangspunkt:** freie oder frei werdende Stelle ab der Bewertung mit E 13 oder A 13 (gD/hD)

Anm.: Aufgrund der Zuständigkeit bei einem Gremium, i.d.R. der Hauptausschuss, bereitet die Verwaltung für dieses Gremium und vorab den Personalausschuss das Ausschreibungsverfahren vor. Die Grundsätze und Abläufe zwischen Verwaltung und Personalausschuss sind abgestimmt

**Schritt 1:** Der Stellenausschreibungstext wird von der Personalabteilung den PA-Mitgliedern als Entwurf zur Verfügung und Disposition gestellt.

Anm.: Der Entwurf enthält u.a. den Vorschlag, intern oder extern auszuschreiben; zunehmend spielt eine Rolle, ein differenziertes Anforderungsprofil zu finden, das der Arbeitsmarktsituation gerecht wird, ggf. auch die Wahl der Veröffentlichungsmedien. Wenn möglich, werden bereits im Anschreiben Terminvorschläge für die Auswahlgespräche mitgeteilt. Bei Erörterungsbedarf wird in einer nächsten Personalausschusssitzung über den Entwurf beraten und abgestimmt.

**Schritt 2:** Nach Veröffentlichung und Bewerbungsfristende wird den Mitgliedern mitgeteilt, die Bewerbungsunterlagen einsehen zu können und gebeten, binnen einer Frist Bewerber zu benennen, die angehört werden sollen; parallel werden entsprechend das betroffene Fachamt/Organisationseinheit und der Personalrat eingebunden.

Anm.: Die Personalabteilung erstellt eine tabellarische Bewerberliste; diejenigen Bewerber, die die "k.o.-Kriterien" erfüllen, sind grau hinterlegt; bei jedem Bewerber wird zusätzlich mit einem Kreuz vermerkt, welche "weichen" Kriterien bei ihm vorliegen, um eine Vorauswahl der am besten geeigneten, einzuladenden Bewerber treffen zu können. Der Personalausschuss hat festgelegt, dass mindestens zwei Fraktionen einen zusätzlichen Bewerber vorschlagen können.

Schritt 3: Terminabstimmung für die Auswahlgespräche (frühestmöglich, ggf. im Schritt 1).

Anm.: Die Teilnahme von Personalausschussmitgliedern ist freigestellt; zusätzlich nehmen i.d.R. neben dem Personalsachbearbeiter ein Vertreter des Fachamtes, ein Personalratsmitglied, ggf. die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte teil.

**Schritt 4:** Das Führen qualifizierter Bewerbungsgespräche (sofern nicht bei Beförderungsdienstposten und Beschränkung des Bewerberkreises auf Lebenszeitbeamte ausschließlich die aktuellen Beurteilungen bereits abschließender Maßstab sind; in diesem Fall werden die Bewerber ggf. obligatorisch angehört).

Anm.: Die Auswahlgespräche werden stellenabhängig von Fachamt und Personalabteilung vorbereitet; in einer Vorbesprechung unmittelbar vor den Gesprächen können Änderungen am Fragenkatalog vorgenommen werden und findet eine Abstimmung mit den Anwesenden statt. Der Personalsachbearbeiter protokolliert die Gespräche und erstellt in Form einer Beschlussvorlage sowie einer Vorlage für den Personalrat einen Auswahlvermerk. Die Gesprächsbeteiligten einigen sich im Anschluss an die Auswahlgespräche auf eine/n Bewerberln und ggf. Zweit-/Drittplatzierte; sie zeichnen ein entsprechendes Protokoll gegen.

**ggf. Schritt 5:** Ein abweichender Besetzungsvorschlag für das zuständige Gremium aus dem Kreis der angehörten BewerberInnen kann unterbreitet werden, sofern die/der AntragstellerIn an den Auswahlgesprächen teilgenommen hat. Die Verfahrensgrundsätze, abgeleitet aus dem Bewerberverfahrensanspruch, sind zu wahren.

**Schritt 6:** Beschluss durch das zuständige Gremium, anschließend Vollzug durch die Verwaltung.

**Roland Methling** 

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3451-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	23.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

## Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.04.2018 16.05.2018 05.06.2018	Hauptausschuss Bürgerschaft Personalausschuss	Vorberatung Entscheidung Vorberatung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschlusstext wird wie folgt ersetzt ergänzt: \*

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Beteiligung des Personal- und des Hauptausschusses bei Stellenbesetzungen ab der Vergütungsgruppe A/E 13 eine ausreichende und regelmäßige Information über anstehende und laufende Besetzungsverfahren zu gewährleisten.

Dazu ist dem Personal- und Hauptausschuss alle 2 Monate eine Liste als Informationsvorlage (IV) vorzulegen, die folgende Punkte enthält:

- 1. In den nächsten 12 Monaten neu zu besetzende Stellen
- 2. Laufende und in den letzten 2 Monaten beendete Besetzungsverfahren

Jeweils mit den folgenden Angaben:

- Grund der Neubesetzung mit Datum (z.B. Ruhestand, neue Stelle, Weggang)
- Termin der Veröffentlichung der Ausschreibung
- Termin, an dem die Bewerbungsfrist enden soll/geendet hat
- Termin. an dem die Anhörung der Bewerber\*innen stattfindet/stattgefunden hat
- Termin, an dem die Stellenbesetzung erfolgen soll/erfolgt ist
- Erläuterungen zu Änderungen der Terminplanung

\* redaktionell geändert am 14.06.18

#### **Sachverhalt:**

Das Verfahren ist mit überschaubarem Aufwand umsetzbar. Es gewährleistet eine kontinuierliche Information des Personal- und Haupausschusses.

Die Darstellung könnte wie folgt aussehen:

Stelle	Grund	Ausschreib.	Bew.frist	Mitwirkung	Anhörung	Besetzung
				Personalrat		
Amtsleitung	Ruhestand	16. KW 2018	21. KW	23. KW 2018	27. KW	36. KW
amt	ab 1. 9. 18		2018		2018	2018

			(Mo
			3.9.18)

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gez. Eva-Maria Kröger Fraktion DIE LINKE.

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3451-03 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	12.06.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

### Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Verfahren für Stellenbesetzungen ab A/E13 der Vergütungsordnung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

12.06.2018 Hauptausschuss Vorberatung
27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt::

Nach Vergütungsgruppe A/E 13 wird eingefügt: "....der Bürgerschaft ein Verfahren vorzuschlagen,....."

Der Satz: "Die Grundsätze sind den Mitgliedern als Entwurf bis zur Sitzung des Personalausschusses im Mai vorzulegen und vom Personalausschuss zu bestätigen." Wird gestrichen.

### Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Beteiligung des Personalausschusses bei Stellenbesetzungen ab der Vergütungsgruppe A/E 13 der Bürgerschaft ein Verfahren vorzuschlagen, welches zeitliche und organisatorische Grundsätze des Ablaufes benennt. Dazu gehören u.a.:

- die Beteiligung des Personalausschusses bei den Ausschreibungen,
- Festlegungen zur internen bzw. externen Ausschreibung,
- Fristen für die Sichtung der Bewerbungen durch die Ausschussmitglieder,
- Verfahren der Bewertung und der Auswahl
- die Begrenzung der Anzahl der Anhörung,
- Abstimmung zum Zeitpunkt der Anhörung mit dem Personalausschuss,
- Die Durchführung der Anhörungen,
- Bewertung der Anhörung mit dem Ergebnis der Vorlagenerstellung,
- Verfahren bei unterschiedlichen Ergebnissen von Politik und Verwaltung.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3574 öffentlich

Antrag	Datum:	15.03.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

### Kristin Schröder für den Ortsbeirat Südstadt Maßnahmen zum Standort Ernst-Haeckel-Str. 1 - Beginenhof Rostock

Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit			
21.03.2018 05.04.2018	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und M Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung				
10.04.2018 11.04.2018	Jugendhilfeausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung			

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert am Standort Ernst-Haeckel-Straße 1 erst dann weitere Maßnahmen einzuleiten, wenn eine Gesamtlösung, sowohl für die neu zu errichtende Kindertagesstätte, als auch für alle weiteren Vereine/Iniativen im Beginenhof vorliegt.

### - Stand 14.06.18: auf TO Bürgerschaft 27.06.2018!

- am 31.05.2018 weiterhin zurückgestellt
- am 09.04.2018 von der Tagesordnung der Sitzung der Bürgerschaft am 11.04.2018 bis auf Weiteres zurückgestellt

#### **Sachverhalt:**

Der Dach- und Fachvertrag für das Gebäude Ernst-Haeckel\_Straße 1 läuft zum **30.4.2019** ohne Verlängerungsoption aus. Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Hanse- u. Universitätsstadt Rostock und ist stark sanierungsbedürftig.

Es wird befürchtet, dass die vorhandenen Strukturen, Synergien und Inhalte des Konzeptes des Beginenhofes durch geplante Veränderungen der Unterbringung, u. U. an verschiedenen Standorten, Auswirkungen auf die Hilfe- u. Angebotssuchenden haben. Die räumlichen Gegebenheiten an diesem Standort ermöglichen die zum Teil gewünschte und erforderliche Anonymität der Ratsuchenden.

Der Verein "Rostocker Fraueniniativen e.V." vereint als Dachverband im Beginenhof seit 1994 die Mitgliedsvereine:

- Frauen helfen Frauen e.V.
- Amanda e.V.
- Hütte e.V.
- Ökohaus e.V.

Die seit Jahren sehr gut funktionierenden Strukturen beinhalten eine Vielzahl von Angeboten und Möglichkeiten, die in der Südstadt aber auch in ganz Rostock genutzt

Vorlage **2018/AN/3574**Ausdruck vom: 14.06.2018
Seite: 1

werden und sich etabliert haben.

Für die Bewohner der Südstadt würde eine bedeutende soziale Einrichtung wegfallen. Diese Angebote können durch das Stadtteil- und Begegnungszentrum nicht kompensiert werden.

Kristin Schröder Vorsitzende

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2018/AN/3574-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum:

Status:

20.03.2018

**Entscheidendes Gremium:** 

fed. Senator/-in:

S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

### Maßnahmen zum Standort Ernst-Haeckel-Str. 1 - Beginenhof Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

21.03.2018 Sozial- und Gesundheitsausschuss Kenntnisnahme

05.04.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

10.04.2018JugendhilfeausschussKenntnisnahme11.04.2018BürgerschaftKenntnisnahme

Die Darstellungen der Nutzerinnen entsprechen nicht dem Gesprächs- und Planungsstand.

Seitens der Verwaltung besteht Interesse an der Fortführung der bereits mehrfach geführten Gespräche, um geeignete und vertretbare Lösungen unter Betrachtung der beschlossenen Planungen und unter Berücksichtigung der Pflicht zum wirtschaftlichen und sparsamen Handeln zu finden.

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3688 öffentlich

Antrag	Datum:	16.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten

Beratungsfolg	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
03.05.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
03.05.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	klung, Umwelt und Ordnung
03.05.2018 16.05.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sämtliche Normenkontrollverfahren und die darauf gerichteten Eilverfahren gegen die Stadt-Umland-Gemeinden unverzüglich zurückzuziehen.

#### **Sachverhalt:**

Der Streit zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Stadt-Umland-Gemeinden dauernd seit mehreren Monaten.

Nachdem der Oberbürgermeister im Alleingang Anfang des Jahres Klage gegen einige Umlandgemeinden einreichte, wandte sich der Präsident der Bürgerschaft diesbezüglich mit der Bitte um Klärung an die Rechtsaufsicht.

Die Presse wusste bereits dazu zu berichten, dass ein entsprechendes Schreiben aus Schwerin die Zuständigkeit bei der Bürgerschaft sah. Gründe dafür werden in der besonderen Wichtigkeit der Angelegenheit und deren hoher politischer Bedeutung gesehen. Ein ausgeprägtes öffentliches Interesse wird auch in der monatelangen Presseberichterstattung deutlich.

Leider zielt das eigenmächtige Klage-Vorgehen des Oberbürgermeisters nicht auf eine Einigung mit den Nachbargemeinden hin, sondern belastet auf nachhaltige Weise dieses Verhältnis. Daher fordern wir den Oberbürgermeister auf, sämtliche Normenkontrollverfahren und die darauf gerichteten Eilverfahren gegen die Stadt-Umland-Gemeinden unverzüglich zurückzuziehen und eine kompromissfähige Lösung für alle Beteiligten herbeizuführen.

gez. Daniel Peters CDU-Fraktion gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3688-01 (SN)

öffentlich

04.05.2018 Datum: Stellungnahme

**Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

Bau- und Planungsausschuss Kenntnisnahme 15.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme 16.05.2018

#### Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird durch die Bebauungspläne der Nachbargemeinden in ihrer raumordnerisch festgelegten Funktion als Oberzentrum und damit als Siedlungsschwerpunkt erheblich eingeschränkt (LEP Ps. Z 3.2 (3), RREP Ps. G 4.1 (1). Die Gemeinden verstoßen gegen das Ziel der Raumordnung zur Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf (RREP Ps. Z 4.1 (2), RREP Ps. Z 3.1.2 (3)). Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hält deshalb an den Normenkontrollverfahren fest.

#### Begründung:

Derzeit findet im Allgemeinen der RREP Programmsatz Z 4.1 (2), Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte, Anwendung. Hiernach ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur Eigenbedarfs zulässig. Als Eigenbedarf wird des Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht.

Grundlage für die Ableitung des kommunalen Eigenbedarfs ist der statistisch erfasste Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2009. Als Ziel der Raumordnung ist der Programmsatz von allen Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock zu beachten, es sei denn, die weitere Wohnbauflächenentwicklung erfolgt nach einer erfolgreich durchgeführten interkommunalen Abstimmung gemäß RREP Programmsatz Z 3.1.2 (3),

Wohnbauflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum Rostock. § 1 Abs. 4 BauGB legt die planungsrechtliche Anpassungserfordernis der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung fest. Nachdrücklich muss an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass die Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock gegen die Ziele der Raumordnung sowie die Anpassungs-pflicht der Bauleitpläne verstoßen. Eine erfolgreich durchgeführte interkommunale Abstimmung hat nicht stattgefunden.

Im Rahmen der raumordnerisch zugesprochenen Eigenbedarfsentwicklung sind in den Stadt-Umland-Gemeinden insgesamt 544 Wohneinheiten zulässig. Entsprechend der aktuellen Evaluation der Wohnentwicklung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock sind jedoch bereits bis zum 31.12.2014 rund 1000 neue Wohneinheiten in den Umland-kommunen entstanden. Dies ist eine deutliche Überschreitung (84 %) der Eigenbedarfsregelung und widerspricht dieser maßgeblichen Festlegung des RREP. Bei interkommunalen Planungen darf ferner die Grenze der Eigenentwicklung gemäß RREP Programmsatz Z 4.1 (2), bezogen auf das gesamte Gebiet der beteiligten Gemeinden, nicht überschritten werden (RREP Ps. Z 3.1.2 (3)).

Wanderungsgewinne, die wohl vornehmend zu einem drastischen Anstieg der Zahl der Wohneinheiten in den Umlandgemeinden geführt haben, zählen darüber hinaus nicht zum Eigenbedarf. Dieser resultiert lediglich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, steigenden Wohnflächenansprüchen, Veränderungen der Haushaltsgröße, Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Umnutzung bestehender Grundstücks- und Gebäudeflächen sowie städtebaulichen Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Mit den von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beklagten Bebauungsplänen werden die o.g. Ziele der Raumordnung, trotz einer bereits in der Vergangenheit stattgefundenen Überschreitung der Eigenbedarfsregelung auch weiterhin nicht eingehalten. Somit wird die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Ihren Belangen als Oberzentrum und Siedlungsschwerpunkt erheblich beeinträchtigt (LEP Ps. Z 3.2 (3), RREP Ps. G 4.1 (1). Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich be-stimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und von den in § 3 Ziffer 5 ROG genannten Stellen gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten.

Das Zurückziehen der Normenkontrollverfahren hat nicht zur Folge, dass die raumordnerische Zielfestlegung zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum Rostock konterkariert wird, sondern stellt in Gänze die raumordnerischen Festlegungen der Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Raumentwicklungsprogramms Region Rostock in Frage. Bezüglich einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten verweise ich auf die Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Antrag 2018/AN/3703 "Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU: Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum".

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3688-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	14.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten

Beratungsfolge:	•
-----------------	---

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zu eingeleiteten Normenkontrollverfahren und entsprechenden Eilverfahren gegen Stadt-Umland-Gemeinden im Wege gerichtlicher oder außergerichtlicher Mediation kompromissfähige Lösungen für alle Seiten herbeizuführen.

#### **Sachverhalt:**

Der Beschlussvorschlag

- setzt das Anliegen des Antragsbetreffs um, kompromissfähige Lösungen herbeizuführen und
- gibt zugleich das einzig mögliche Rechtsmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht vorzeitig aus der Hand, sondern
- setzt auf eine Einigung im Rahmen einer Mediation.

Ziele der Raumordnung sind u.a.

- die Festlegung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Oberzentrum
- die Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung der Umlandgemeinden auf den Eigenbedarf.

Derzeit wird von Umlandgemeinden gegen Ziele der Raumordnung verstoßen. Ziele der Raumordnung sind jedoch verbindliche Vorgaben.

Verstößen gegen verbindliche Vorgaben ist konsequent entgegen zu treten, da ansonsten jegliche Festlegung des *Landesraumentwicklungsprogramms M-V* und des *Raumentwicklungsprogramms Region Rostock* in Frage gestellt würde, auch für die Zukunft und in Bezug auf weitere Vorgaben.

Gez. Dr. Sybille Bachmann

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3703 öffentlich

Antrag	Datum:	23.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

## Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum

Beratungsfol	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2018 03.05.2018	Finanzausschuss Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicl	Vorberatung klung, Umwelt und Ordnung
03.05.2018 03.05.2018 16.05.2018	Vorberatung Bau- und Planungsausschuss Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft unterstützt den Kompromissvorschlag vom 4. 12. 2017 zur Wohnbauentwicklung in den Stadt-Umland-Kommunen für den Zeitraum bis Ende 2025.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock und den Stadt-Umland-Kommunen, die vorbehaltlose Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt zu diesem Wohnbauentwicklungskonzept zu erklären.

#### **Sachverhalt:**

Bei dem vorliegenden Wohnbauentwicklungskonzept 2017-2025 (s. Anlage) handelt es sich um einen geeigneten Kompromiss, der die Belange der Stadt und der Umlandgemeinden angemessen berücksichtigt.

Er sieht eine Begrenzung der Wohnungsentwicklung im Umland bis Ende 2025 auf maximal 1.300 zusätzliche Wohnungen (1.100 Wohnungen + max. 200 Wohnungen) vor und ordnet diese den Umlandgemeinden sehr konkret zu. Damit schafft er eine verbindliche Vorgabe, die konkreter ist als die derzeit parallel in Vorbereitung befindliche Teilfortschreibung des Kapitels Stadt-Umland-Raum (Thema Wohnentwicklung) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Das Papier könnte daher im Interesse der Stadt diese Teilfortschreibung ergänzen oder sogar ersetzen.

Seitens der Verwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock liegt eine inhaltliche Zustimmung zu diesem Wohnbauentwicklungskonzept vor, welche aber unter den Vorbehalt von Ausgleichsleistungen gestellt wurde. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob ein solcher Vorbehalt rechtlich aufrechterhalten werden kann. Viel eher gehören die Belange der bedarfsgerechten Finanzausstattung des

Vorlage **2018/AN/3703**Ausdruck vom: 27.04.2018
Seite: 1

Oberzentrums Rostock in eine zweite Novelle zum FAG M-V. Dazu liegt im Übrigen ein Schreiben des Planungsverbandes Region Rostock an Frau Ministerpräsidentin Schwesig vom November 2017 vor, in dem eine Änderung in §16 FAG (Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben) als mögliche Lösung vorgeschlagen wird.

Die derzeit gültige 3 %-Regelung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm basiert auf den Einwohnerprognosen von 2007. Ähnlich wie in der Hansestadt Rostock, gibt es auch in den Umlandgemeinden eine deutlich positivere Entwicklung der Einwohnerzahlen, daher ist eine angemessene Anpassung der Wohnungsbauentwicklung in der Stadt, aber auch im Umland, sinnvoll und erforderlich.

Insbesondere im Bereich der Einfamilienhäuser ist es aufgrund der begrenzten Fläche innerhalb der Stadtgrenzen Rostocks schwierig, den Bedarf abzudecken. Der Flächenbedarf und die Kosten für die Erschließung pro Wohneinheit sind bei Einfamilienhäusern besonders hoch. Daher scheint aus Gründen der Kosten und Flächeneffizienz eine Arbeitsteilung zwischen Stadt und Umland sinnvoll, bei der in der Stadt vorrangig Mehrfamilienhäuser errichtet werden und im Umland Einfamilienhäuser.

Eine entsprechende Zusammenarbeit und Aufgabenteilung würde auch dazu beitragen, den Regiopol-Gedanken in der Region zu stärken und praktisch umzusetzen.

Angesichts des Wohnungsbedarfs und des Bedarfs an Fachkräften in Rostock, ist es sinnvoll, in Kooperation mit dem Umland möglichst schnell das notwendige Angebot an Wohnungen zu schaffen. Von einem angemessenen Zubau an Wohnungen in den Umlandgemeinden profitiert daher auch die Stadt Rostock.

Als Oberzentrum für die Region erhält Rostock aktuell zahlreiche Fördermittel des Landes oder strebt diese an: u.a. Theater, BUGA, Landesarchäologisches Museum, Werftbecken....

Die Akzeptanz für eine angemessene Förderung des Landes für diese Projekte in Landtag und Landesregierung dürfte durch eine kooperative Zusammenarbeit der Stadt Rostock mit den Umlandgemeinden gefördert werden und bisher vorgeschlagene finanzielle Beteiligungen der Umlandgemeinden deutlich überwiegen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gez. Daniel Peters CDU-Fraktion

Rostock

Der Oberbürgermeister

Stellungnahme

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3703-01 (SN) öffentlich

Datum: 04.05.2018

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

## Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

15.05.2018 Bau- und Planungsausschuss Kenntnisnahme 16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

#### Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock stimmt der Fortschreibung des Fachkapitels Wohnentwicklung im Stadt-Umland-Entwicklungsrahmen nur unter der Voraussetzung zu, dass für den übergemeindlichen Bevölkerungsabzug und die fortlaufende Inanspruchnahme der Infrastruktur der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein angemessener Interessensausgleich von den Umlandgemeinden geleistet wird.

#### Begründung:

Vom zuständigen Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock liegt ein beschlussfähiger Entwurf zur Fortschreibung des Kapitels Wohnentwicklung im Stadt-Umland-Entwicklungsrahmen vor (Anlage). Dieser wird den Gemeindevertretungen, so auch der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, zur Bestätigung vorgelegt.

Inhaltlich legt der Fortschreibungsentwurf fest, dass die Schwerpunkte für die Wohnbauentwicklung die Zentralen Orte, d.h. vorrangig das Oberzentrum Rostock sowie die weiteren zentralen Orte, insb. auf den Siedlungsachsen (Bad Doberan, Satow, Schwaan, etc.), bilden.

Um die Wohnungsnachfrage in der Region zu decken wird vorgeschlagen, ergänzende Wohnbaukontingente bis 2025 wie folgt zu verteilen:

- Hansestadt Rostock: + 7.000 Wohneinheiten
- Weitere Zentrale Orte: + 2.000 Wohneinheiten
- Umlandgemeinden des SUR-Rostock: + 1.300 Wohneinheiten

Damit wird den Bedarfen in den verschiedenen Segmenten (Einfamilienhaus, verdichtetes Bauen, Eigentums- oder Mietwohnung, u.v.a.) in den kommenden Jahren in ausreichender Quantität und Qualität entsprochen.

Als Grundlage für die Verteilung neuer Kontingente wurden insb. die Bevölkerungsprognose der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis 2035, die Bevölkerungsprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock (ohne Kernstadt) bis 2030 sowie die Prognose der Wohnungsbaunachfrage im Stadt-Umland-Raum Rostock (ohne Kernstadt) bis 2030 herangezogen.

Exkurs: Derzeitige Regelung im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (RREP) und Sachstand der Wohnungsbauentwicklung in den Stadt-Umland-Gemeinden Derzeit findet im Allgemeinen der RREP Programmsatz Z 4.1 (2), Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte, Anwendung. Hiernach ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Als Eigenbedarf wird dabei eine Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht. Grundlage für die Ableitung des kommunalen Eigenbedarfs ist der statistisch erfasste Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2009. Als Ziel der Raumordnung ist der Programmsatz von allen Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock zu beachten, es sei denn, die weitere Wohnbauflächenentwicklung erfolgt nach einer erfolgreich durchgeführten interkommunalen Abstimmung gemäß RREP Programmsatz Z 3.1.2 (3), Wohnbauflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum Rostock. § 1 Abs. 4 BauGB legt die planungsrechtliche Anpassungserfordernis der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung fest.

Nachdrücklich muss an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass die Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock gegen die Ziele der Raumordnung sowie die Anpassungspflicht der Bauleitpläne verstoßen haben. Eine erfolgreich durchgeführte interkommunale Abstimmung hat nicht stattgefunden.

Im Rahmen der raumordnerisch zugesprochenen Eigenbedarfsentwicklung sind in den Stadt-Umland-Gemeinden insgesamt 544 Wohneinheiten zulässig. Entsprechend der aktuellen Evaluation der Wohnentwicklung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock sind jedoch bereits bis zum 31.12.2014 rund 1000 neue Wohneinheiten in den Umlandkommunen entstanden. Dies ist eine deutliche Überschreitung (84 %) der Eigenbedarfsregelung und widerspricht dieser maßgeblichen Festlegung des RREP. Bei interkommunalen Planungen darf die Grenze der Eigenentwicklung gemäß RREP Programmsatz Z 4.1 (2), bezogen auf das gesamte Gebiet der beteiligten Gemeinden, nicht überschritten werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat den Verstoß gegen diesen raumordnerischen Belang in Ihren Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Umlandgemeinden ausdrücklich geäußert. Die Umlandgemeinden haben also bereits in der Vergangenheit überproportional von der anhaltend guten Nachfrage nach Wohnraum profitiert. Diese Entwicklung geht zu Lasten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, da sie als Oberzentrum Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung ist.

Wanderungsgewinne, die wohl vornehmend zu einem drastischen Anstieg der Zahl der Wohneinheiten in den Umlandgemeinden geführt haben, zählen darüber hinaus nicht zum Eigenbedarf. Dieser resultiert lediglich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, steigen-den Wohnflächenansprüchen, Veränderungen der Haushaltsgröße, Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Umnutzung bestehender Grundstücks- und Gebäudeflächen sowie städtebaulichen Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen.

#### Ergebnis der Prüfung:

Nach Prüfung der Unterlagen kommt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu dem Ergebnis, dass sich die Dimensionierung der neuen Wohnbaukontingente für die Umlandgemeinden plausibel und nachvollziehbar aus den vorliegenden Prognosen und Vorausberechnungen ableiten und somit in ihrer Größenordnung von 1.300 Wohneinheiten bestätigt werden können.

Ergänzend zum vorliegenden Entwurf der Fortschreibung muss die Hanse- und Universitäts-stadt Rostock jedoch weiterhin an der Verankerung einer Regelung zum Abschluss einer finanziellen Ausgleichsregelung für die zur Rede stehenden Wohnbaukontingente in den Umlandgemeinden festhalten. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist als Regiopole und Oberzent-rum Siedlungsschwerpunkt, nimmt übergeordnete Funktionen für die Umlandgemeinden wahr und gibt maßgeblich die Entwicklungsimpulse für die Region ab.

Die Forderung nach einer finanziellen Ausgleichsregelung lässt sich dabei plausibel aus den Leistungen der städtischen Gesellschaften und Ämtern, die auch durch die Bewohner\*innen des Umlandes wahrgenommen werden, herleiten. Gemäß Haushaltsplan 2017 beziffern sich die Aufwendungen "Verlustausgleich" der Gesellschaften und Ämter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf ein Volumen von bis zu 90 Mio. EUR. Das heißt. im Haushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind Aufwendungen enthalten, die einen signifikanten Umlandbezug (Verflechtungsbezug) aufweisen. In der ersten Linie werden hierzu die Leistungen der allgemeinen Verwaltung gezählt. Das sind beispielsweise Leistungen der Infrastruktur; Leistungen für den Verkehrsverbund; Sportförderung (Vereine), Sportstätten und Bäder; Stadtbibliothek und Jugendarbeit. Die Zuweisungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Vorhalten kommunaler Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der übergemeindlichen Aufgaben gemäß § 16 FAG betragen rund 11 Mio. EUR für die laufende Verwaltungstätigkeit sowie 3,1 Mio. Euro für das Theater (weitere 4,5 Mio. EUR gemäß § 7 (6) FAG MV) und 12,3 Mio. EUR für investive Maßnahmen. Diese Zuweisungen ergeben summarum ein Gesamtvolumen von 26,4 Mio. EUR, die das Land M-V als FAG –Zuweisung für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereitstellt.

Im Folgenden sind exemplarisch die konkreten Umlandrelevanzen des Konservatoriums, der Volkshochschule, der Volkstheater Rostock GmbH und der inRostock GmbH der Hanseund Universitätsstadt Rostock kursorisch dargestellt.

#### 1. Konservatorium

Per Stichtag 11.09.2017 wurden im Konservatorium 1.520 zahlende Schüler unterrichtet, davon 255 Nicht-Rostocker Schüler (16,8 %). Bezogen auf die durch die Hanse- und Universitätsstadt per Saldo ausgereichten Zuschüsse an das Konservatorium in Höhe von 1.160 TEUR (Plan 2017, TH 44, EHH) bedeutet dies, dass 195 TEUR für Nicht-Rostocker Schüler von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bezuschusst worden sind. 2. Volkshochschule

Rund 20 % der Teilnehmer an der Volkshochschule wohnen außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Bezogen auf die durch die Hanse- und Universitätsstadt per Saldo ausgereichten Zuschüsse an die Volkshochschule in Höhe von 785 TEUR (Plan 2017, TH 43, EHH) bedeutet dies, dass 157 TEUR für Nicht-Rostocker Teilnehmer von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bezuschusst worden sind.

#### 3. Volkstheater Rostock GmbH

Die Volkstheater Rostock GmbH (im Folgenden: VTR) hat einen erheblichen jährlichen Zuschussbedarf, der durch Finanzmittel der Landes M-V sowie durch Haushaltsmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gedeckt wird. Die VTR erhält für 2018 vom Land M-V 3.074 TEUR gemäß § 16 (4) FAG M-V sowie 4.540 TEUR gemäß § 7 (6) FAG M-V (ausgereicht durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Diese Landesmittel werden auf der Grundlage der Einwohnerzuordnung von rund 400.000 Einwohnern (Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ihrem Verflechtungsbereich (Landkreis Rostock)) gewährt.

Darüber hinaus erhält die VTR aus Haushaltsmitteln der Hanse- und Universitätsstadt Rostock weitere rund 9.100 TEUR. Der Landkreis Rostock leistet zur Finanzierung dieser Infrastruktureinrichtung mit definierter überörtlicher Bedeutung keinen Zuschuss. Für den Neubau des Theaters verhandelt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dem Land um einen Zuschuss in Höhe von 50% der Plankosten (102.000 TEUR).

Der andere Anteil muss durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eigenständig getragen werden, analog den laufenden Kosten muss hierbei der gesamte Verflechtungsbereich berücksichtigt werden (400.000 Einwohner). Bis dato besteht keine Beteiligung des Landkreises am Theaterneubau.

#### 4. inRostock GmbH

Die StadtHalle und die HanseMesse haben einen deutlichen überregionalen Bezug. Sichtbar wird das an den Besucherzahlen aus dem Landkreis in Höhe von 22,3 % (für das Jahr 2014, letzte Besucherbefragung). Der Zuschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Stadthalle beträgt jährlich ca. 3.200 TEUR. Der Eigenanteil an der Sanierung der Stadthalle beträgt ca. 1.800 TEUR. Ein Zuschuss des Landkreises Rostock für den laufenden Betrieb bzw. für die Sanierung ist derzeit nicht vorhanden.

Der Vergleich der oben geschilderten Aufwendungen und Erträge kommt zu der Feststellung, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock einen nicht unerheblichen finanziellen Mehr-aufwand für die Bereitstellung übergemeindlicher Infrastrukturen hat, die weder eine Berücksichtigung im FAG noch in Form einer differenzierten Vergütung durch die Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes bzw. des oberzentralen Verflechtungsbereiches finden und der Aufwendungen alleinig von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock getragen werden.

Die Begründung einer solchen Forderung kann auch dahingehend ergänzt werden, dass bereits im Jahr 2010 - gemäß des damals gültigem Finanzausgleichsgesetz (FAG) - eine Stadt-Umland-Umlage in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR jährlich an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock von den Umlandgemeinden verpflichtend zu entrichten war.

Diese wurde zwar bekanntermaßen zwei Jahre später durch das Landesverfassungsgericht Greifswald als nicht mit der Landesverfassung vereinbar erklärt, dies jedoch vor allem wegen eklatanter methodischer Fehler.

Dennoch zeigt sich die Notwendigkeit einer finanziellen Entschädigung der Kernstädte der Stadt-Umland-Räume, so auch der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Das Versäumnis der Landesregierung eine neue Stadt-Umland-Umlage zu definieren und rechtlich verfassungskonform zu normieren darf nicht zu Lasten der Entwicklungsmotoren des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehen.

Deshalb ist es folgerichtig für einen weiteren übergemeindlichen Bevölkerungsabzug und die fortlaufende Inanspruchnahme der Infrastruktur der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine verbindliche finanzielle Ausgleichsregelung im Stadt-Umland- Entwicklungsrahmen zu verankern, um eben dieses Ungleichgewicht zu schließen. Eine Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum vorliegenden Entwurf kann nur unter der vorgenannten Bedingung gegeben werden.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3703-02 (ÄA) öffentlich

Änderungs Entscheidend Bürgerschaft	antrag des Gremium:	Datum:	14.05.2018
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum			
Beratungsfolg	e:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
16.05.2018	Bürgerschaft		Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Die Hanse- Universitätsstadt Rostock stimmt der Fortschreibung des Fachkapitels Wohnentwicklung im Stadt-Umland-Entwicklungsrahmen (SUR-ER) mit Stand 04.12.2017 mit folgender Ergänzung zu: Vor der Umsetzung von Wohnentwicklungsmaßnahmen ist zwischen der jeweiligen Umlandgemeinde und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine interkommunale Vereinbarung zum gegenseitigen Interessensausgleich abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung erübrigt sich nach einer rechtskonformen Neufassung von § 16 FAG (Finanzausgleichsgesetz M-V).

#### **Sachverhalt:**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat einen nicht unerheblichen finanziellen Mehraufwand für die Bereitstellung übergemeindlicher Infrastrukturen. Der Mehraufwand findet bis dato keinen finanziellen Ausgleich.

Im Rahmen des FAG 2010 sollten die Umlandgemeinden an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine jährliche Stadt-Umland-Umlage in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR verpflichtend entrichten. Diese Festlegung wurde im Jahr 2012 durch das Landesverfassungsgericht Greifswald als nicht mit der Landesverfassung vereinbar gekippt, vor allem aufgrund methodischer Fehler. Die Notwendigkeit einer finanziellen Entschädigung der Kernstädte der Stadt-Umland-Räume (wie Rostock) wurde hingegen nicht in Frage gestellt.

Das Versäumnis der Landesregierung, eine Stadt-Umland-Umlage rechtskonform zu normieren, darf weder zur Blockade erforderlichen Wohnungsbaus in Umlandgemeinden noch zu Lasten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gehen.

Von daher sind bis zur rechtskonformen Normierung andere Wege zu nutzen. Vorliegend wird der Weg interkommunaler Vereinbarungen vorgeschlagen.

gez. Dr. Sybille Bachmann

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3712 öffentlich

Antrag	Datum:	24.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Landesweite Initiative für die Einführung von Notbrems- und
Abbiegeassistenten bei LKW starten und für die Mitzeichnung des
Entschließungsantrags der Bundesländer Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hessen und Thüringen einsetzen

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.06.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionale Vorberatung	ntwicklung, Umwelt und Ordnung
19.06.2018 27.06.2018	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich im Rahmen von Gesprächen mit dem Land und anderen Kommunen sowie den Landkreisen und der Landeshauptstadt Schwerin für eine landesweite Unterstützung der Initiative der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Thüringen einzusetzen, mit dem Ziel, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern dem gemeinsamen Entschließungsantrag im Bundesrat anschließt und die Einführung von Notbremsund Abbiegeassistenten für alle im Verkehr befindlichen Nutzfahrzeuge ab 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht eine Nachrüstpflicht für Abbiegeassistenzsysteme vorgeschrieben wird.

#### Sachverhalt:

Immer wieder kommt es - besonders im Stadtverkehr - zu schweren Unfällen beim Abbiegen von Lastkraftwagen (LKW). Unfallopfer sind in fast allen Fällen die schwächsten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. In den Jahren von 2012 bis 2016 kam es laut Statistischem Bundesamt zu 620 derartigen Unfällen mit Verletzten alleine in der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei starben 40 Fahrradfahre- rinnen und Fahrradfahrer und vier Fußgänger\*innen. Insgesamt verletzten sich dabei 157 weitere Personen schwer, 441 leicht. 96 Prozent der Opfer solcher Abbiegeunfälle mit LKW waren Menschen, die zu Fuß oder auf dem Fahrrad unterwegs waren.

Obwohl Abbiegeassistenzsysteme für LKW seit etwa zehn Jahren zur Anwendung bereit stehen, werden LKW noch immer nicht serienmäßig damit ausgestattet. Derartige Systeme stellen jedoch ein sehr effizientes Mittel zur Unfallvermeidung

Vorlage **2018/AN/3712**Ausdruck vom: 27.04.2018

Seite: 1

dar. Über 40 Prozent der Abbiegeunfälle mit LKW sind damit zu verhindern. Politisches Handeln ist aus diesen Gründen seit langem vollkommen überfällig. (Quelle: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/012/1901202.pdf)

Bereits in diesem Jahr kamen deutschlandweit über 10 Menschen bei Unfällen mit abbiegenden LKWs ums Leben, die Mehrzahl davon waren als Radfahrer\*innen unterwegs. Das entspricht dem jährlichen Mittelwert der Jahre 2012 - 2016. Gerade in Städten ist die Gefahr für Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen hoch, in einen Unfall durch abbiegende LKWs verwickelt, verletzt oder gar getötet zu werden. Rostock als größte und verkehrsreichste Stadt des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat hier die Verpflichtung, auf verkehrs- und sicherheitspolitischer Sicht voranzugehen und sich für den besseren Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer\*innen einzusetzen. Zudem bietet der Notbremse- und Abbiegeassistent auch den Fahrer\*innen von entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen mehr Sicherheit und Unterstützung im Straßenverkehr und kann vor den Gefahren und traumatischen Erfahrungen bei Abbiege- und Auffahrunfällen schützen.

Die Zahlen zu den bereits in diesem Jahr tödlich verletzten Verkehrsteilnehmer\*innen bei Abbiegeunfällen haben wir der TAZ entnommen (<a href="https://www.taz.de/Unfaelle-durch-rechtsabbiegende-LKW/!5497221">https://www.taz.de/Unfaelle-durch-rechtsabbiegende-LKW/!5497221</a>), die am 18.4.2018 über den letzten derartigen Unfall in Hannover berichtet hat.

Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3712-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum:

23.05.2018

Zuständigkeit

**Entscheidendes Gremium:** 

Senator für Bau und Umwelt

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Federführendes Amt:

Landesweite Initiative für die Einführung von Notbrems- und Abbiegeassistenten bei LKW starten und für die Mitzeichnung des Entschließungsantrags der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Thüringen einsetzen

Beratungsfolge:

Datum Gremium

07.06.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

19.06.2018 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung 27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### **Sachverhalt:**

Wir unterstützen die Gründung einer derartigen Initiative in Mecklenburg-Vorpommern zur Mitzeichnung eines Entschließungsantrags und sehen es ebenfalls als wichtiges Thema im Zusammenhang mit Radverkehrsförderung und Verkehrssicherheit an.

Jedoch sind wir nicht originär dafür zuständig. Wir könnten aber unterstützen indem wir ein Schreiben an die Landesregierung vorbereiten.

Holger Matthäus

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3723 öffentlich

Antrag	Datum:	30.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

## Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tag der offenen Tür im Rathaus 2018/2019

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

31.05.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten 2018/2019 und im Vorfeld der Kommunalwahlen 2019 einen Tag der offenen Tür im Rathaus auszurichten.

Spätestens bis zu ihrer Sitzung im Oktober 2018 ist der Bürgerschaft ein entsprechendes Kurzkonzept mit Datum und wesentlichen Inhalten des Tages der offenen Tür zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Sachverhalt:**

Im Umfeld der Jubiläen 800 Jahre Rostock und 600 Jahre Universität sowie im Vorfeld der OB- und Kommunalwahlen 2019 ist es sinnvoll, die Öffentlichkeit verstärkt über die Arbeit der Stadtverwaltung und der Kommunalpolitik zu informieren. Dazu soll der Tag der offenen Tür im Rathaus beitragen:

- Mit Kurzvorträgen könnten wichtige u. interessante Projekte vorgestellt werden, z.B. Zukunftsplan, BUGA, Klarschiff, Geoport, Mobilitätsplan, Schulentwicklungsplan, Sportstättenentwicklung, Grünflächenentwicklung, Bürgerbeteiligung u.a..
- Im Rahmen von Führungen könnte das Rathaus baulich u. inhaltlich vorgestellt werden.
- Durch Angebote der Feuerwehr, des Theaters, der RSAG und anderer städtischer Unternehmen - auch auf dem Neuen Markt – könnte die Attraktivität der Veranstaltung gefördert werden.
- Im Rahmen eines Demokratiefestes auf dem Neuen Markt könnten sich Vereine, Initiativen und Parteien präsentieren und beteiligen.

Uwe Flachsmeyer, Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/3723** Ausdruck vom: 04.05.2018

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3723-01 (SN) öffentlich

23.05.2018

**Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Datum:

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Stellungnahme

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

## Tag der offenen Tür im Rathaus 2018/2019

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung 31.05.2018

Kenntnisnahme

Bürgerschaft 27.06.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschriften: § 22 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

#### **Sachverhalt:**

Tage der offenen Tür sind nicht nur ein geeignetes Format zur Information und Partizipation von Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie können auch im Rahmen der internen Kommunikation positive Akzente setzen und zur Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit beitragen. Die Stadtverwaltung nimmt die Anregung zur Organisation eines Tages der offenen Tür daher gern auf und wird bei Beschlussfassung antragsgemäß ein Kurzkonzept zur Beratung in der Sitzung am 17. Oktober 2018 vorlegen, das neben dem Termin wesentliche Inhalte und Angebote eines Tages der offenen Tür enthält.

Während des Tages der offenen Tür sollten möglichst viele Bereiche der Stadtverwaltung die Chance erhalten, ihre vielfältige Arbeit und ihre zahlreichen Leistungen bürgerfreundlich darzustellen. Dabei können Rätsel und Rallyes, Mitmachaktionen, Vorträge, Ausstellungen und Führungen besondere Gesprächsangebote machen. Weitere Schwerpunkte sollten Informationen über die Mitwirkungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner bilden - sowohl im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und innerhalb der unterschiedlichen Gremien als auch bei Planungsund Abstimmungsprozessen. Die Einbeziehung von Informations- und Beratungsangeboten kommunaler Unternehmen wäre ebenso zu prüfen wie Kooperationen mit weiteren Partnern der Stadtverwaltung im ehrenamtlichen und im Dienstleistungsbereich.

Bei der Vorbereitung und Organisation sollten soweit wie möglich bereits vorhandene Ressourcen genutzt werden. Für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit sowie die technische Ausgestaltung des Tages werden die möglicherweise anfallenden Kosten auf etwa 20.000 Euro geschätzt. Eine Kostendeckung kann durch entsprechende Schwerpunktsetzung innerhalb der Budgets im Büro des Oberbürgermeisters erreicht werden. Refinanzierungsmöglichkeiten werden geprüft.

Bereits 1996 wurde ein zentraler Tag der offenen Tür im Rathaus veranstaltet, der damals mit der Vorstellung des Konzeptes "Ortsamt 2000" verbunden war. Danach folgten bis Anfang der 2000er Jahre Tage der offenen Tür in einzelnen Außenstandorten der Stadtverwaltung, so u.a. im Haus des Bauens und der Umwelt am Holbeinplatz, im Stadtamt in der Südstadt, in den Ortsämtern Lütten Klein, Groß Klein sowie Toitenwinkel. Das Format wurde später - insbesondere aus Gründen der Haushaltskonsolidierung - nicht mehr zentral genutzt und blieb auf einige wenige Organisationseinheiten beschränkt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 03

Produkt: 11114 Bezeichnung: Pressestelle/Marketing

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: keinen

**Roland Methling** 

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3786 öffentlich

Antrag	Datum:	29.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

## Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Öffentliches Parken auf Parkflächen von Supermarktketten

Beratungsfol	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2018 07.06.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwic Vorberatung	Vorberatung klung, Umwelt und Ordnung
19.06.2018 27.06.2018	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich mit den Betreibern der Supermarktketten ins Benehmen zu setzen, um Regelungsmöglichkeiten zur Öffnung der Parkflächen der Supermärkte und Einkaufszentren nach Ladenschluss und an Sonn- und Feiertagen für das öffentliche Parken zu prüfen und umzusetzen.

Vorrangig sollen Vereinbarungen in Ortsteilen und Bereichen getroffen werden, die einen besonders großen Mangel an öffentlichem Parkraum aufweisen.

Die Bürgerschaft ist bis zum November 2018 über die Verhandlungsergebnisse und möglichen Umsetzungsschritte zu informieren.

#### **Sachverhalt:**

In den letzten Jahren müssen wir in etlichen Ortsteilen eine Parkplatzverknappung im öffentlichen Raum konstatierten. Besonders in den Abendstunden erweist sich die Parkplatzsuche als besonders schwierig. Die Parkplätze der Supermärkte und Einkaufzentren werden nach Ladenschluss sowie an Sonn- und Feiertagen überwiegend nicht genutzt. In Gesprächen mit den Betreibern sollen Regelungsoptionen und Konditionen der Nutzung erörtert werden.

Andere Städte in Deutschland gehen ähnliche Wege, um die angespannte Parksituation zu entschärfen: In Berlin wird derzeit auch ein solcher Vorstoß zur Entlastung der Parksituation angestrebt.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/3786**Ausdruck vom: 05.06.2018
Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3786-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme Datum: 13.06.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

## Öffentliches Parken auf Parkflächen von Supermarktketten

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

26.06.2018 Bau- und Planungsausschuss Kenntnisnahme 27.06.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

#### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag, die insgesamt verfügbaren Stellplatz- und Parkplatzkapazitäten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Ihrer Gesellschaften und Eigenbetriebe, öffentlicher Behörden und Institutionen des Bundes und des Landes sowie auch die privater Eigentümer und Betreiber mit multifunktionalen Nutzungen zu belegen, sofern nicht grundsätzliche Belange (z.B. Lärmschutz) dem entgegenstehen.

Der hohe Druck auf die öffentlichen Park- und Stellplatzanlagen entsteht insbesondere in den verdichteten Altbaugebieten, in denen schon durch die historische Entwicklung nicht ausreichend private Stellplätze zur Verfügung stehen.

Konkret in den Stadtteilen der Innenstadt sowie auch in Warnemünde sind die insgesamt verfügbaren öffentlichen Stellplatzkapazitäten begrenzt. Es herrscht ein hoher Parkdruck. Jedoch muss hier eine differenzierte Betrachtung und Bewertung vorgenommen werden.

Ein Mangel an öffentlichen Stellplätzen besteht aus verkehrsplanerischer Sicht in unserer Stadt nicht. Im Hinblick auf die Aufenthaltsqualität und Gestaltung der öffentlichen Räume gibt es in vielen Bereichen sogar ein Überangebot öffentlicher Parkmöglichkeiten. Das wirkt sich besonders negativ aus, wenn aus Mangel an privaten Stellplätzen das Parken auf den Nebenanlagen (z.B. auf Gehwegen) zugelassen wird. Darüber hinaus sind durch das fehlende private Stellplatzangebot häufig auch Rettungs- und Entsorgungswege betroffen und damit die eigentliche Funktion der öffentlichen Straßen stark beeinträchtigt.

Das Baurecht folgt dem Grundgedanken, dass der jeweilige Bauherr verpflichtet wird, eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen auf dem privaten Grundstück zur Verfügung zu stellen, sodass der öffentliche Straßenraum nicht durch denjenigen ruhenden Verkehr belastet wird, der aus der Nutzung der angrenzenden Gebäude resultiert.

Die Hanse- und Universitätsstadt ist nicht zur Deckung des privaten Stellplatzbedarfes durch die Errichtung zusätzlicher öffentlicher Stellplätze oder durch Vereinbarungen für Private mit Dritten verpflichtet. Die ergänzende Nutzung dieser, nicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zugehörigen Flächen gerade in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen kann jedoch grundsätzlich mit zur Entspannung beitragen. Die Idee kann kurzfristig für bestimmte Nutzer Abhilfe schaffen, ist jedoch keine langfristige Lösung, um den Parkplatzbedarf der Anwohner abzudecken. Anwohner benötigen Stellplätze zur gesicherten dauerhaften Nutzung, welche z.B. in Quartiersgaragen angeboten werden könnten.

Für die Eigentümer/Supermarkt-Betreiber werden Fragen der Verkehrssicherung und Haftung (z.B. Winterdienst, Reinigung, Kontrollen etc.) sowie der Gewährleistung der Nutzung vorrangig durch ihre Kunden eine entscheidende Rolle spielen.

Bei den Verhandlungen seitens der Stadt mit den Eigentümern und Betreibern dieser Flächen wird daher seitens der Verwaltung die Grundauffassung vertreten und durchgesetzt werden, hier durch diese ergänzenden Nutzungen keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich der Übernahme von Verkehrssicherungspflichten und sonstigen Lasten (Nutzungsentgelte, Aufwendungen für Winterdienste, Reinigungen, Instandhaltungen, Kontrolltätigkeiten etc.) zu übernehmen.

Ein erster Versuch, in 2017 Flächen in der Hans-Sachs- Allee für die Anwohner diesbezüglich verfügbar zu machen, scheiterte u.a. an diesen Punkten.

In Vertretung

Stefan Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3786-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	25.06.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Dr. Stoffen Wandechneider-Kastell (für die Eraktion der SDD)		

## Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Öffentliches Parken auf Parkflächen von Supermarktketten

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Zusätzlich wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, welche städtischen Parkplätze, die tagsüber abgesperrt sind, nach Dienstschluss für das öffentliche Parken zu öffnen. Des Weiteren soll er Verhandlungen mit anderen öffentlichen Einrichtungen (Land, Bundesagentur für Arbeit etc.) mit dem Ziel aufnehmen, auch deren Parkplätze dem öffentlichen Parken außerhalb der normalen Dienstzeiten bzw. bei Großveranstaltungen im Umfeld zu öffnen.

Begründung: erfolgt mündlich

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3809 öffentlich

Antrag	Datum:	08.06.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

## Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Terminverlängerung "Bündnis für Wohnen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock")

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Vereinbarung für das "Bündnis für Wohnen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" unter den im Antrag 2017/AN/2972 vorgenannten Prämissen zum 1. Dezember 2018 anzustreben. Die Vereinbarung ist der Bürgerschaft bis zur Sitzung am 05.12.2018 als Beschlussvorlage vorzulegen. Der anderslautende Termin aus dem Antrag 2017/AN/2972 ist damit aufgehoben.

bereits gefasste Beschlüsse: 2017/AN/2972

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der bisherigen Ergebnisse in den Arbeitsgruppen für ein "Bündnis für Wohnen" ist zu erkennen, dass es für die Abgeordneten, die Verwaltung und die beteiligten Unternehmen besser ist, ohne unmittelbaren Zeitdruck an der Formulierung einer Vereinbarung zu arbeiten und damit zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu kommen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez. Andreas Engelmann Ausschussvorsitzender

Vorlage **2018/AN/3809**Ausdruck vom: 11.06.2018
Seite: 1

Aktenmappe - 64 von 147

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3809-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum:

14.06.2018

**Entscheidendes Gremium:** 

fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Bauamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

## Terminverlängerung "Bündnis für Wohnen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

#### Sachverhalt:

Die Verwaltung hat mit der Informationsvorlage Nr. 2017/IV/3272 vom 17.11.2017 die Bürgerschaft am 06.12.2017 über den aktuellen Bearbeitungsstand in Kenntnis gesetzt.

Die Auftaktveranstaltung fand, wie vorgesehen, am 17.01.2018 statt. In der Diskussion wurde von verschiedenen Beteiligten darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Zeitplan als sehr sportlich betrachtet wird und voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Zwischenzeitlich liegen Vorschläge für Vereinbarungen vor, die jedoch noch weiter erörtert und untersetzt werden müssen. Der beschriebene Sachverhalt entspricht dem bisherigen Arbeitsstand. Dem Beschlussvorschlag sollte gefolgt werden.

Holger Matthäus Senator für Bau und Umwelt

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3814 öffentlich

Antrag	Datum:	13.06.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

## Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Sanierung Kunstrasenplätze am Damerower Weg

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

14.06.2018 Finanzausschuss Vorberatung
20.06.2018 Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport Vorberatung
27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Sanierung der Kunstrasenplätze am Damerower Weg einen Investitionszuschuss in Höhe von 675.000 Euro aus dem Investitionshaushalt 2019 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu finanzieren.

#### Begründung:

Die Sportplätze im Damerower Weg werden von 6 Vereinen mit insgesamt 86 Mannschaften im Spielbetrieb genutzt und bedürfen einer zeitnahen umfangreichen Sanierung, bevor auch der Unterbau in Mitleidenschaft gezogen wird und sich die Kosten für die Sanierung weiter erhöhen.

Die Sportplätze befinden sich in der Bewirtschaftung durch die WIRO GmbH, die für Reparaturen aufkommt, aber keine Investitionen tätigt bzw. tätigen darf.

Bereits im Mai 2016 wurde im Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport auf die Notwendigkeit einer Sanierung hingewiesen.

Eine Kostenschätzung (aus März 2017) für die Sanierung aller 4 Plätze beläuft sich auf ca. 1.618.180 Euro. Die Sportvereine haben sich bereit erklärt, über eine Anhebung ihrer Mitgliedsbeiträge ca. 35.000 Euro Eigenmittel jährlich zusätzlich aufzubringen. Aus der kommunalen Sportförderung sind ab 2020 insgesamt 44.000 Euro zugesagt. Daraus resultiert ein jährlicher Fehlbetrag von ca. 126.000 €.

Für den Gesamtzeitraum von 15 Jahren (abzüglich 2% Zinsen) ist eine Summe in Höhe von 675.000 als Investitionszuschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nötig, um die Kunstrasenplätze im Damerower Weg weiter bespielbar zu halten.

Jährlicher Bedarf	126.000 €		
<ul> <li>Beteiligung Vereine</li> </ul>	35.000 €		
<ul> <li>Sportförderung HRO</li> </ul>	44.000 €		
Fehlbetrag			
- 2 % Zinsen	- 30.000 €		
Gesamtbedarf	675.000 €		

Vorlage **2018/AN/3814** Ausdruck vom: 14.06.2018

Seite: 1

Die Sportvereine müssen bis am 15.07.2018 eine Absichtserklärung unterzeichnen, damit die WIRO GmbH einen Planungsauftrag zur Sanierung aller 4 Plätze in 2019 erteilt. Ohne eine gesicherte Gesamtfinanzierung ist dies nicht möglich.

Gleichzeitig werden über Änderungen der Mietverträge zwischen WIRO und den Vereinen zukünftig nutzerbezogene Abrechnungen der Betriebskosten, Eigenleistungen, wie z.B. Abkreiden der Linien, Abfall – und Schmutzentsorgung nach Veranstaltungen oder selbständige Reinigung der Vereinshäuser u.a.m. die Vereine zu mehr Beteiligung und Verantwortung herangezogen. Weitere Aufgaben der Vereine liegen in der dringenden Sanierung der Wirtschaftstrakte, der Einhaltung von Hygienerichtlinien und der nachhaltigen Pflege der Rasenplätze.

Dieses Engagement soll mit ordentlichen Rahmenbedingungen der Sportanlagen für die Vereine gewürdigt werden.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3814-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Datum: 18.06.2018

## Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Sanierung Kunstrasenplätze am Damerower Weg

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.06.2018 Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport Vorberatung 27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der WIRO GmbH in Verhandlungen zu treten, um die Sportplätze am "Damerower Weg" in städtisches Eigentum zurückzuführen. Die notwendigen Investitionsmittel für die dringend erforderlichen Sanierungen sind bei Gewinnabführungen der WIRO GmbH an die Stadt zu berücksichtigen und unter Beachtung des Sportstättenentwicklungsplans in den Haushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. in den Wirtschaftsplan des KOE einzustellen.

#### **Sachverhalt:**

Der Gesellschaftervertrag der WIRO GmbH definiert als kommunales Wohnungsunternehmen vornehmlich die Aufgabe der Wohnraumversorgung. Das Betreiben von Sportstätten und Sportanlagen ist kein ausgewiesener Geschäftsgegenstand. Aufgrund rechtlicher und fiskalischer Hindernisse erweisen sich Investitionen und Betreibung von Sportstätten durch die WIRO GmbH als problematisch. Dennoch darf die WIRO GmbH nicht aus ihrer finanziellen Verantwortung für die soziale Infrastruktur entlassen werden. Der Oberbürgermeister ist daher beauftragt, eine Übernahme des Areals Sportplätze "Damerower Weg" mit der WIRO GmbH zu verhandeln. Zugleich ist er aufgefordert, in der Gesellschafterversammlung eine Gewinnabführung zugunsten der notwendigen Investitions- und Betreibungskosten für den Sportplatz zu berücksichtigen. Das bisher komplizierte Geflecht aus WIRO GmbH, Sportvereinen, Stadtsportbund und Hansestadt Rostock wird zugunsten des Rostocker Sports aufgelöst. Eine Vergleichbarkeit in der Kostenstruktur wird zudem genauso erreicht wie eine Gleichbehandlung aller Rostocker Sportvereine (ausgenommen bei Nutzung der OSPA-Arena und der StadtHalle Rostock), die zukünftig neben ihrem Vertreter – dem Stadtsportbund – nur die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Ansprechpartner bei der Nutzung von Sportstätten haben. Die Gewinnabführungen der WIRO GmbH an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock müssen die entstehenden Kosten berücksichtigen. Damit werden weitere Belastungen für den kommunalen Haushalt sowie vor allem für die Rostocker Sportvereine vermieden.

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3814-03 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	21.06.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

# Karsten Kolbe (Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Hochschule und Sport)

Sanierung Kunstrasenplätze am Damerower Weg

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Instandsetzung der Kunstrasenplätze am Damerower Weg einen Instandsetzungszuschuss in Höhe von 675.000 Euro aus dem Haushalt Verwaltungstätigkeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018 mit Übertragbarkeit für 2019 bereitzustellen.

#### Begründung:

Damit der lautet der Beschlussvorschlag nun wie folgt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Instandsetzung der Kunstrasenplätze am Damerower Weg einen Instandsetzungszuschuss in Höhe von 675.000 Euro aus dem Haushalt Verwaltungstätigkeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018 mit Übertragbarkeit für 2019 bereitzustellen.

Karsten Kolbe

Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Hochschule und Sport

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3523 öffentlich

Datum: 27.02.2018 Beschlussvorlage

**Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz bet. Senator/-in:

Rekowski

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Finanzverwaltungsamt

## Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

07.06.2018 Finanzausschuss Vorberatung Hauptausschuss Vorberatung 12.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung 27.06.2018

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Bürgerschaft beschließt die zweckgebundene Zuwendung zur Erhöhung des Verbrauchsvermögens der Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von insgesamt 17,0 Mio. EUR für den Zeitraum bis 2021. Die Teilbeträge der zweckgebundenen Zuwendung werden in Abhängigkeit der jeweiligen Jahresergebnisse und anderweitiger Verwendungen bestimmt und der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt.
- 2. Die Bürgerschaft beschließt die nicht zweckgebundene Zuwendung an das Verbrauchsvermögen der Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von jährlich 10.000,00 EUR bis zum Jahr 2023.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

2017/AN/3327

#### **Sachverhalt:**

Basierend auf der aktuell vorliegenden Funktionsstudie werden die Baukosten für das Theatergebäude auf ca. 102,8 Mio. EUR prognostiziert. Es wurden hierin alle notwendigen Bauplanungs- und Baukosten einschließlich der erforderlichen Theatertechnik und des Flächenbedarfes für ein Mehrspartentheater am Bussebart berücksichtigt.

Vorlage 2018/BV/3523 Ausdruck vom: 29.05.2018 Seite: 1 Auf Basis des derzeitigen Entwicklungsstandes können nun weitere Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten auf Landes- sowie Bundesebene analysiert und mit den entsprechenden Entscheidungsträgern verhandelt werden.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 05.03.2014, Beschl.-Nr. 2013/BV/5194 der Gründung der Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zugestimmt. Ausgestattet wurde die Stiftung mit einem Grundstockvermögen und einem Verbrauchsvermögen in Höhe von jeweils 250,0 TEUR. Stiftungszweck ist u.a. die Realisierung des Theaterneubaus, die Förderung von Kultur, die Förderung des Volkstheaters und die Förderung der Rostocker Traditionen.

Mit Beschluss der Bürgerschaft 2017/AN/3327 vom 31.01.2018 ist die Verwaltung gehalten, auf der Grundlage der bisherigen Vereinbarungen und vor dem Hintergrund der aktuellen Kalkulationen mit dem Land und anderen möglichen Partnern, unter Einbeziehung der Theaterförderstiftung, über einen angemessenen Zuschuss zu verhandeln.

In Umsetzung dieses Beschlusses wird in Abhängigkeit der jeweiligen Jahresergebnisse eine zweckgebundene Zuwendung zum Verbrauchvermögen der Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von insgesamt 17,0 Mio. EUR bis 2021 satzungskonform für den Theaterneubau vorgenommen.

Nach Vorliegen der jeweiligen Jahresüberschüsse wird von der Verwaltung hierzu eine Beschlussvorlage mit der jahresbezogenen Erhöhung (Zuwendung) des Verbrauchsvermögens der Bürgerschaft zur Entscheidung vor-gelegt.

In der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums am 08.04.2015 hat der Oberbürgermeister den Vorschlag unterbreitet durch die Hanse-und Universitätsstadt Rostock und die OSPA jährlich jeweils 10.000,00 EUR, gesamt 20.000,00 EUR, der Stiftung als nicht zweckgebundene Zuwendung dem Verbrauchsvermögen zuzuführen, um durch Kultur- und Marketingaktivitäten weitere Partner für die Umsetzung des Stiftungszwecks zu gewinnen. Die anwesenden Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hielten es zum damaligen Zeitpunkt für zielführend, wenn ein entsprechender Beschluss über die Bürgerschaft durch einen fraktionsübergreifenden Antrag initiiert wird. Dieser Antrag wurde bisher nicht eingereicht.

In der Vergangenheit mussten die Schwerpunkte auf die Strukturen und die finanzielle Ausgestaltung der Volkstheater Rostock GmbH gelegt werden, die auch für das Tätigwerden der Stiftung nicht zweckdienlich waren. Die damit verbundenen Probleme sind nunmehr ausgeräumt, sodass die Stiftung in die Lage versetzt wird, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um den Stiftungszweck vollumfänglich zu erfüllen.

Aufgrund des schon seit mehreren Jahren anhaltenden Niedrigzinsniveaus konnten keine Zinserträge zur Unterstützung der Kulturförderung erwirtschaftet werden.

Aus diesem Grund benötigt die Stiftung nicht zweckgebundene finanzielle Mittel für:

- die Durchführung von Benefizveranstaltungen des Volkstheaters,
- die Entwicklung einer Kommunikationsstrategie.
- die Aktivierung der Pressearbeit, Erhöhung der Werbeaktivitäten mit Internetauftritten.
- den Aufruf an alle potentiellen Unterstützer über die Internetseite der Stadt,
- die Spendeneinwerbung durch die Stiftung

Diese geplanten Aktivitäten werden in einer von den Stiftungsgremien zu erarbeitenden Konzeption zusammengefasst und näher beschrieben.

Die OSPA als weitere Stifterin hat sich bereit erklärt, ebenfalls 10.000,00 EUR pro Jahr für die nächsten 5 Jahre als nicht zweckgebundene Zuführung zum Verbrauchsvermögen dem Stiftungskonto zuzuführen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Investive Auszahlungen beim Produkt 62203 in Höhe von insgesamt 17,0 Mio. EUR unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahresüberschüsse bis 2021.

Aufwand/Auszahlung beim Produkt 62203 in Höhe von jährlich 10.000,00 EUR bis zum Jahr 2023.

**Roland Methling** 

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3652 öffentlich

28.03.2018 Datum: Beschlussvorlage

**Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

Bürgerschaft

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz bet. Senator/-in:

Rekowski

Federführendes Amt:

Konservatorium

Beteiligte Ämter: Hauptamt

Rechnungsprüfungsamt Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt

Rechtsamt

bet. Senator/-in:

# Entgeltordnung für das Konservatorium, Musikschule der Hanse- und **Universitätsstadt Rostock**

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

31.05.2018 Kulturausschuss Vorberatung Vorberatung 07.06.2018 Finanzausschuss Entscheidung 27.06.2018 Bürgerschaft

## **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Entgeltordnung für das Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V

Nr. 2015/BV/0800 der Bürgerschaft vom 08.07.2015 bereits gefasste Beschlüsse:

## Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung der Entgelte für den Musikschulunterricht erfolgte vor drei Jahren zum 01.08.2015.

Die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie die ausgewogene Musikschulfinanzierung durch die Kommune, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Nutzer erfordern eine Verbesserung der Einnahmesituation spätestens ab 01.08.2018.

Es wurde festgelegt, dass sich die Unterrichtsentgelte für das Konservatorium insgesamt um ca. 10 % (mindestens 64.000 EUR) gegenüber den Entgelteinzahlungen im Schuljahr 2017/2018 erhöhen. Darin sind die geförderten Entgelte für Rostocker Nutzer enthalten.

Vorlage 2018/BV/3652 Ausdruck vom: 03.05.2018 Seite: 1 Durch Rundungen auf volle EUR erhöht sich der Betrag der jährlichen Mehreinnahmen auf 73.300 EUR.

Insgesamt ergibt sich bei den Mietinstrumenten (Anlage 6) mit den Mehreinnahmen von voraussichtlich 3.200 EUR eine Entgelterhöhung von 20,4 %.

Vergleich von ausgewählten Positionen monatlicher Unterrichts-Entgelte (Anlage 3)

Die im Haushaltssicherungskonzept geforderten Mehreinnahmen wirken sich in den am meisten belegten Unterrichtsgeboten folgendermaßen aus:

Unterrichtsform in min je Woche	Entgelt je Schülerinnen, Schüler, Lehrlinge, Studentinnen, Studenten monatlich in EUR je Schuljahr 2018/2019 2015/2016		Erhöhung in Prozent
Einzelunterricht 30 min	54,00	45,00	20,00
Instrumentenkarussell 30 min 2 Schüler	41,00	34,00	20,59
Gruppenunterricht 45 min 2 Schüler	49,00	41,50	18,07
Zwergenmusik für ein Kind und eine Begleitperson 45 min	22,00	18,00	22,22
Musikalische Früherziehung/ 45 min Instrumentenkunde /Darstellendes Spiel	22,00	18,00	22,22

Unterrichtsform in min je Woche	1 9 ,		Erhöhung in Prozent
Einzelunterricht 30 min	49,00	45,00	8,89
Instrumentenkarussell 30 min 2 Schüler	37,00	34,00	8,82
Gruppenunterricht 45 min 2 Schüler	45,00	41,50	8,43
Zwergenmusik für ein Kind und eine Begleitperson 45 min	20,00	18,00	11,11
Musikalische Früherziehung/ 45 min Instrumentenkunde /Darstellendes Spiel	20,00	18,00	11,11

## Vereinfachte Darstellung der Musikschulfinanzierung in Prozenten

Die Entgelterhöhungen dienen dem stabilen Kostendeckungsgrad und somit einem angemessenen Verhältnis der wesentlichen Finanzierungssäulen (Kommune, Nutzer, Land M-V).

Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Finanzhaushalt 2018)	EUR	Prozent
- Summe der laufenden Auszahlungen aus	2.197.400	
Verwaltungstätigkeit - Interne Leistungsverrechnung - Investitionen	45.000 59.000 <u>2.301.400</u>	
Zwischensumme abzüglich eines Einmaleffektes in 2018 für eine Gebäudemaßnahme (Vorspielraum Dachgeschoss)	- 33.700 <b>2.267.700</b>	100,00
Gesamt-Auszahlungen		
Deckungsquellen		
Privatrechtliche Leistungsentgelte davon	712.200	31,41
- Benutzungsentgelte Unterricht, * Erhöhung anteilig ab 01.08.2018 wirksam - Ausleihgebühren für Grund- und Arbeitsmittel, Nutzungs- entgelte für Leihinstrumente, * Erhöhung anteilig ab 01.08.2018 wirksam	680.500* 23.200*	
- Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen, Teilnehmerentgelte für Probenlager	3.400 5.000	
- Entgelte für Auftritte – zweckgebunden, Konzerte - Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinzahlungen	100	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen, Erstattungen von Personalauszahlungen durch das Land M-V	291.900	12,87
Sonstige laufende Einzahlungen (Sponsoring, Spenden)	23.000	1,01
Eigenanteil Träger, Hanse- und Universitätsstadt Rostock	1.240.600	54,71

Das fachlich erfolgreiche JeKi-Projekt wird ab dem Schuljahr 2018/2019 nach einer Verwaltungsvereinfachung fortgesetzt.

In der Informationsvorlage 2018/IV/3500 wird die Neuaufstellung und dauerhafte Sicherung des JeKi-Projektes dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen wurden im Beschluss zum Planentwurf 2018/2019 in der Vorlage 2017/BV/3338 geregelt.

Für eine Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung bei den Sachausgaben und den gestiegenen Personalausgaben ist eine Entgelterhöhung notwendig.

Bei der Neufestsetzung der Entgelte wurden die Berechnungen mit dem Amt Zentrale Steuerung umfänglich geprüft und Vergleichszahlen der Entgelte von Musikschulen aus der Region und dem Land M-V zugrunde gelegt.

Die bisherige Struktur der Entgeltordnung hat sich grundlegend bewährt.

Der soziale Faktor wird für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im § 4 (4) "Ermäßigung bzw. Befreiung vom Unterrichtsentgelt aus sozialen Gründen" und im § 4 (5) "Familienermäßigung" in der Entgeltordnung berücksichtigt.

Eine wesentliche Änderung ergibt sich durch die Einführung von unterschiedlichen Entgelten für Rostocker Nutzer bzw. von Nutzern ohne Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Zum ersten Mal bezahlen Nutzer ohne Hauptwohnsitz in Rostock ein um ca. 10 Prozent höheres Entgelt als Rostocker Nutzer.

## Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 44 Produkt: 26301 ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: -

Bezeichnung: Konservatorium Bezeichnung: -

Haus-	Produkt-	Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanz	Finanzhaushalt	
halts-	konto		in	in EUR		EUR	
jahr							
			Erträge	Aufwen-	Einzah-	Auszah-	
				dungen	lungen	lungen	
2018	44101000	Benutzungsentgelte	680.500				
2018	64101000	Benutzungsentgelte			680.500		
2018	44110210	Ausleihgebühren für Grund-u. Arbeitsmittel	23.200				
2018	64110210	Ausleihgebühren für Grund-u. Arbeitsmittel			23.200		
2019	44101000	Benutzungsentgelte	717.100				
2019	64101000	Benutzungsentgelte			717.100		
2019	44110210	Ausleihgebühren für Grund-u. Arbeitsmittel	24.700				
2019	64110210	Ausleihgebühren für Grund-u. Arbeitsmittel			24.700		
2020	44101000	Benutzungsentgelte	717.100				
2020	64101000	Benutzungsentgelte			717.100		
2020	44110210	Ausleihgebühren für Grund-u. Arbeitsmittel	24.700				
2020	64110210	Ausleihgebühren für Grund-u. Arbeitsmittel			24.700		
2021	44101000	Benutzungsentgelte	717.100				
2021	64101000	Benutzungsentgelte			717.100		
2021	44110210	Ausleihgebühren für Grund-u. Arbeitsmittel	24.700				
2021	64110210	Ausleihgebühren für Grund-u. Arbeitsmittel			24.700		
2022	44101000	Benutzungsentgelte	717.100				
2022	64101000	Benutzungsentgelte			717.100		
2022	44110210	Ausleihgebühren für Grund-u. Arbeitsmittel	24.700				
2022	64110210	Ausleihgebühren für Grund-u. Arbeitsmittel			24.700		

	Die finanziellen Haushaltssatzung.	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:							
<b>~</b>	liegen nicht vor.						
	werden nachfolgend	angegeb	en				

## Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:

Es gilt das Haushaltssicherungskonzept 2017 – 2021 (2016/BV/2258 vom 01.03.2017) mit der Maßnahmenr. 2017/2.01: Anpassung und Optimierung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Leistungsentgelte.

## **Roland Methling**

## Anlagen:

Anlage 1 Entgeltordnung für das Konservatorium ab 01.08.2018

Anlage 2 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Anlage 3 Vergleich der Entgeltordnungen der Jahre 2015 mit 2018

Anlage 4 Musikschulvergleich innerhalb der Region und dem Land M-V

Anlage 5 Entgelterhöhung in allen Unterrichtspositionen für Schüler und Erwachsene

Anlage 6 Entgelterhöhung für Leihinstrumente

Rostock

Der Oberbürgermeister

Stellungnahme

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3652-02 (SN) öffentlich

Datum: 26.06.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

# Entgeltordnung für das Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2018/BV/3652-01 (ÄA)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Beschlussvorschriften:

bereits gefasste Beschlüsse:

## **Sachverhalt:**

§7 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft lautet: "Anträge und Beschlussvorlagen, durch die für die Stadt Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind." Eine gleichsame Aussage findet sich in §31 Absatz 2, Satz 2 der Kommunalverfassung.

Der vorliegende Antrag führt zu Mindereinnahmen im TH43, ohne eine Deckungsquelle dafür zu benennen. Dadurch würde eine Unterdeckung im TH43 entstehen, die nur durch Leistungskürzungen kompensiert werden könnte, die wiederum neue Einnahmeausfälle verursachen würden.

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3652-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	26.06.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

# Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Entgeltordnung für das Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für das Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, wird wie folgt geändert:

In § 1, Absatz 2 (Unterrichtsentgelt) Tabelle 1 werden die Spalten 2 (Monat) und 3 (Schuljahr) gestrichen. In der Überschrift zu den Spalten 4 und 5 entfällt der Zusatz **"mit Wohnsitz in Rostock**".

## **Sachverhalt:**

erfolgt mündlich

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

**ROSTOCK** Status: Der Oberbürgermeister

2018/BV/3672 öffentlich

OB, Roland Methling

Beschlussvorlage Datum: 09.04.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in:

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Vorlage-Nr:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Zentrale Steuerung

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, dem Landkreis Rostock, der Hansestadt Rostock und der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW GmbH) zur Finanzierung der verbundbedingten Einnahmeverluste der VVW-Unternehmen für das Jahr 2018

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

07.06.2018 Finanzausschuss Vorberatung
12.06.2018 Hauptausschuss Vorberatung
27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

Die Hansestadt Rostock schließt mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, dem Landkreis Rostock und der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW GmbH) für das Jahr 2018 den 4. Nachtrag zur Vereinbarung über den Ausgleich der durch die Anwendung des Verbundtarifes im Verkehrsgebiet des Verkehrsverbundes Warnow entstehenden Durchtarifierungsund Harmonisierungsverluste (DHV) ab.

## Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 4 Nr. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

## **Sachverhalt:**

Die VVW GmbH wurde gegründet, um aus Einzeltarifen der Verkehrsunternehmen in der Hansestadt Rostock und im Landkreises Rostock einen Gemeinschaftstarif zu entwickeln.

Mit der Anwendung des einheitlichen Gemeinschaftstarifes durch alle Verkehrsunternehmen ergaben sich einnahmeseitig Veränderungen:

Vorlage **2018/BV**/3672 Ausdruck vom: 08.06.2018
Seite: 1

- 1. Die Haustarife der Verkehrsunternehmen waren nicht mehr gültig. Im Vergleich zum Verbundtarif ergaben sich so genannte Harmonisierungsgewinne oder -verluste.
- 2. Der Fahrgast nutzte mehr als ein Unternehmen, zahlte aber nur einen Fahrpreis, der unter dem der Addition der Einzelpreise lag. Dadurch ergaben sich die Durchtarifierungsverluste.

Es ergeben sich aus diesen beiden Veränderungen Verluste für die einzelnen Verkehrsunternehmen – sogenannten Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste (DHV). Die DHV sind durch den Aufgabenträger auszugleichen, um wirtschaftliche Nachteile für die Verkehrsunternehmen zu vermeiden

Zur Ermittlung der Höhe des DHV und Festlegung eines entsprechenden Verteilerschlüssels sowohl für die Anteile Hansestadt Rostock und Region als auch für die Verbundunternehmen, bedient sich die VVW GmbH eines Gutachterbüros. Dieses Büro hat in Abstimmung mit allen Beteiligten ein Verfahren zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfes und eines entsprechenden Verteilerschlüssels entwickelt, das nicht jährlich einer kostenaufwändigen Verkehrserhebung bedarf, sondern über die Entwicklung der Parameter "beförderte Personen" und "Tarif" fortgeschrieben werden kann.

Der Ausgleich und die Abrechnung der DHV erfolgt streng getrennt nach dem Territorialprinzip (Hansestadt Rostock und Region) und entsprechend der erbrachten Verkehrsleistungen und angewandten Tarifmerkmale.

Diese Ausgleichszahlungen sichern das einheitliche Tarifangebot der ÖPNV-Unternehmen in der Region Rostock und dabei insbesondere die Tarifintegration in der Hansestadt Rostock.

Finanz	ielle A	luswirkungen:						
☐ Haush	Die altssa	finanziellen tzung.	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Weiter	e mit	der Beschlussv	orlage m	ittelbar	in Zusammenl	nang st	ehende K	osten:
<b>V</b>	liege	n nicht vor.						

**Roland Methling** 

Anlage: 4. Nachtrag zur Vereinbarung \*

(\*Anlage wurde am 8. Juni 2018 ausgetauscht)

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3696 öffentlich

Beschlussvorlage

19.04.2018 Datum:

**Entscheidendes Gremium:** 

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Hafen- und Seemannsamt bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung

Bewilligung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 in dem Produktkonto 54805 52336020/72336020 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Abfallbeseitigungsanlagen - Spülfelder in Höhe von 500.000 EUR (brutto)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

**Finanzausschuss** 14.06.2018 Vorberatung 27.06.2018 Entscheidung Bürgerschaft

## **Beschlussvorschlag:**

Die Zustimmung zur Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen /Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 in dem Produktkonto 54805 52336020/72336020 in Höhe von 500.000 EUR (brutto) wird erteilt.

Die Deckung in Höhe von 500.000 EUR (brutto) erfolgt aus dem Produktkonto 31201 55210011 aus dem TH 50, Amt für Jugend, Soziales und Asyl.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 8, § 49 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

## Sachverhalt:

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	83	Hafen- und Seemannsamt
Produkt	54805	Spülfeldbewirtschaftung BgA

Vorlage 2018/BV/3696 Ausdruck vom: 16.05.2018 Seite: 1

## Produktkonto:

Ergebnishaushalt	52336020	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Abfallbeseitigungsanlagen – Spülfelder
Finanzhaushalt	72336020	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Abfallbeseitigungsanlagen – Spülfelder

## 1. Berechnung der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. a. Haushaltsjahr	_	1.522.000,00	1.522.000,00
bisherige genehmigte Ansatzüberschreitungen	+ _	0	0
unechte Deckungsfähigkeit			
echte Deckungsfähigkeit			
neu beantragte Haushaltsüberschreitung insgesamt davon: – Haushaltsüberschreitung netto	_	500.000,00	500.000,00
<ul> <li>Haushaltsüberschreitung abzugsfähige Vorsteuer</li> </ul>	<b>+</b> _		
Summe der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen/- auszahlungen netto	=	2.022.000,00	2.022.000,00

## Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/-auszahlungen:

Für Mai 2018 ist die Baggerung des Fahrwassers im Stadthafen durch das Wasserstraßenund Schifffahrtsamt (WSA) Stralsund als zuständiger Träger geplant. Das Ziel ist die
Vertiefung der zuletzt 1990 gebaggerten und mittlerweile verlandeten Fahrrinne. Der
maximal zulässige Tiefgang beträgt derzeit im Bereich zwischen Tonne "58" und "62" nur
4,80 m (Bekanntmachung für Seefahrer (T)109/2015, WSV). Der Zugang für Schiffe mit
einem größeren Tiefgang, wie dem Eisbrecher "Stettin", ist nicht mehr gewährleistet.
Durch die geplante Baggerung werden der Anlauf von größeren, insbesondere gewerblich
genutzten Schiffen, wie kleineren Kreuzfahrern und Segelschiffen und die Durchführung
von maritimen Großveranstaltungen im Stadthafen gesichert. Die Maßnahme soll bis zum
38. Internationalen Hansetag im Juni 2018 als Veranstaltungsteil der 800-Jahr-Feier der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock vollendet sein.

## **Unabweisbar:**

In der Bewilligung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen wurden Mittel in Höhe von 992.000 EUR netto im Haushalt 2017 genehmigt, mit dem Hintergrund, dass Einspülentgelte erhoben werden. Im Laufe der Verhandlungen und Gespräche wurde festgelegt, dass keine Entgelte durch das WSA Stralsund gezahlt werden, somit ist die Herrichtung Polder 1 kein BgA und die Leistungen sind in Brutto abzurechnen. Normalerweise werden für diese Leistungen im BgA - Bereich Spülfelder Vorsteuern gezogen. Daraus folgt, dass bei der Bewilligung 2017 die Vorsteuer in Höhe von ca. 200.000 EUR nicht berücksichtigt wurde.

Ein weiterer Grund für die Beantragung der zusätzlichen Mittel sind notwendige Nachtragsleistungen. Durch die außergewöhnlich hohen Niederschläge war u.a. die vorhandene und von der Vegetation beräumte oberste Schicht der Poldersohle durchnässt und aufgeweicht.

Vorlage **2018/BV**/3696 Ausdruck vom: 16.05.2018
Seite: 2

In großen Bereichen ist ein zusätzlicher Austausch dieser Schicht zur Stabilisierung des Planums als Auflagerfläche für die Dichtungsbahnen erforderlich. Vor Beginn der Baumaßnahme Herrichtung Polder 1 Schatermann am 01.03.2018 waren diese Mehrkosten in Höhe von ca. 300.000 EUR nicht vorhersehbar. Um die geplanten Maßnahmen in ihrem zeitlichen Ablauf nicht zu gefährden, sind diese Leistungen umgehend zu beauftragen.

## **Unvorhersehbar:**

Für die Herrichtung Polder 1, Spülfeld Schnatermann zur Aufnahme der Sedimente aus dem Stadthafen sind bisher nicht vereinbarte Leistungen durch die außerordentlichen Witterungsverhältnisse notwendig geworden. Der anstehende Baugrund ist durch Starkniederschlagsereignisse sowie Frost- und Tauwechsel durchnässt und aufgeweicht. Die Sohle weist daher nicht die notwendige Tragfähigkeit für die Verlegung der Dichtungsbahnen auf. Ein Abtrag in Höhe von durchschnittlich 25 cm und ein zusätzlicher Schichteinbau sind in großen Teilen der Fläche erforderlich. Zusätzlich können die Transporte von eigenem Baumaterial (Sande) aus dem Spülfeld Radelsee nicht, wie vorgesehen, erfolgen, da auch hier durch die übermäßigen Niederschläge der vergangenen Monate die vorgesehene Technik für das Beladen nicht alleinig eingesetzt werden kann. Ein zusätzlicher Geräteeinsatz, um den Boden zur Beladung anzutransportieren, ist unumgänglich.

## 2. Nachweis der Minderaufwendungen / -auszahlungen

	Nummer	Bezeichnung		
Teilhaushalt	50	Amt für Jugend, Soziales und Asyl.		
Produkt	31201	Leistung für Unterkunft und Heizung (§22, 27 SGB II)		
Produktkonto:				
Ergebnishaushalt	55210011	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung nach §22, Abs. 1, SGB II		
Finanzhaushalt	75210011	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung nach §22, Abs. 1, SGB II		

	_	EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und / oder Haushaltsrest für o.g. Haushaltsjahr	_	55.964.500,00	55.964.500,00
Bereits bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte	./.	0	0
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.	18.238.418,55	13.752.956,30
noch zur Verfügung stehende Mittel für o.g. Haushaltsjahr	=	37.726.081,45	42.211.543,70
als Deckungsquelle eingesetzt	=	500.000,00	500.000,00

Vorlage **2018/BV**/3696 Ausdruck vom: 16.05.2018
Seite: 3

## Begründung der Minderaufwendungen / -auszahlungen

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach §22, Abs. 1, SGB II ein Ansatz in Höhe von 55.964.500,00 EUR geplant. Bei einer gleichbleibenden Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II wird davon ausgegangen, dass eine geringere Inanspruchnahme erwartet wird. Aus diesem Grund könne für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Abfallbeseitigungsanlagen Spülfelder 500.000 EUR bereitgestellt werden.

## Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 83

Produkt: 54805 Bezeichnung: Unterhaltung und

Bewirtschaftung der Abfallbeseitigungsanlagen – Spülfelder

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: keine Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2018	52336020/72336020 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Abfallbeseitigungsanl agen – Spülfelder		2.022.000,00	Zamangen	2.022.000,00

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: keiner

**Roland Methling** 

**Anlagen:** keine

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3700 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 20.04.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Schule und Sport

Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt

# Annahme einer Sachzuwendung in Form eines Ölbildes des Künstlers Martin Mächler mit einem Wert von 1.650 EUR zugunsten der St. Georg-Grundschule

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Annahme einer Sachzuwendung in Form eines Ölbildes des Künstlers Martin Mächler mit einem Wert von 1.650 EUR zugunsten der St. Georg-Grundschule.

Beschlussvorschriften:

§ 44 (4) Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

-

### **Sachverhalt:**

Der Schulverein "Verein der Freunde der St.- Georg- Grundschule e. V." beabsichtigt, der St.-Georg-Grundschule das zuvor von ihm käuflich erworbene Ölbild des Künstlers Martin Mächler mit der Darstellung des Heiligen Georg zu übergeben.

Anlass ist das Ausscheiden der langjährigen Leiterin der Grundschule im Juni 2018. Der Verein will mit der Sachzuwendung die schulische Entwicklung der St.-Georg-Grundschule unterstützen.

Die angebotene Sachzuwendung wird somit für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung verwendet.

Vorlage **2018/BV**/3700 Ausdruck vom: 09.05.2018
Seite: 1

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> kein Bezug

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

## Anlage/n:

Erklärung über die Hingabe einer Sachzuwendung

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3708 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 24.04.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Amt für Stadtentwicklung, S 4, Holger Matthäus

Beteiligte Ämter:
Zentrale Steuerung
Finanzverwaltungsamt
Ortsamt Ost
Bauamt
Kataster-, Vermessungs- und
Liegenschaftsamt
Amt für Verkehrsanlagen
Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Stadtplanung und Wirtschaft

# 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W. 99 "Gehlsdorfer Nordufer" Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:
Datum Gremium Zuständigkeit

22.05.2018 Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof,

Jürgeshof (19) Vorberatung

06.06.2018 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung

07.06.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

19.06.2018 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung 27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

- 1. Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.W.99 "Gehlsdorfer Nordufer" i.d.F. der 1. Änderung soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes aufgestellt werden. Dieser Teilbereich wird begrenzt
- im Osten durch die Wohnbebauung an der Pressentinstraße 16 bis 17a und 18 bis 24a,
- im Norden durch das Gelände der Werft Tamsen Maritim,
- im Westen durch die Warnow und
- im Süden durch den Wald und den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 15.WA.178 "Obere Warnowkante";

ausgeschlossen der zentrale Bereich des Wohngebietes, der durch die Planstraßen A und C und die Mischgebietsfläche begrenzt wird.

Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage **2018/BV**/3708 Ausdruck vom: 03.05.2018
Seite: 1

Das Planungsziel besteht in der zeitgemäßen Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes unter Anpassung an inzwischen aktualisierte Normen und Richtlinien.

Für die Aufstellung der 2. Änderung wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet.

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.W.99 "Gehlsdorfer Nordufer" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich örtlichen Bauvorschriften (Anlage 1) und der Entwurf der Begründung dazu (Anlage 2) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

--

## Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 15.W.99 "Gehlsdorfer Nordufer" wurde von 1997 bis 1999 aufgestellt. Während die Planungsziele, die Sicherung des Standortes der Schiffswerft der ehemaligen Neptun- und heutigen Werft Tamsen Maritim und des Sportboothafens sowie die städtebauliche Ordnung in den hinteren Grundstücksbereichen der Bebauung der Pressentinstraße, erreicht wurden, konnte die Entwicklung eines Wohnstandortes auf den brachgefallenen ehemaligen Werftflächen bisher nicht umgesetzt werden.

Mit dem neuen Eigentümer soll vor dem Hintergrund des akuten Wohnbedarfes die Entwicklung des Wohnstandortes wieder aufgegriffen werden. Dabei kommt ein geändertes Konzept zum Tragen, dass der attraktiven Lage des Standortes noch mehr gerecht wird unter Beachtung einer zeitgemäßen Entwicklung. Gleichzeitig sind inzwischen aktualisierte Normen und Richtlinien einzuhalten und einzuarbeiten, die die Entwicklung eines attraktiven Wohnstandortes mit Mehrfamilienhäusern garantieren und eine hohe Wohnqualität sichern.

Wesentliche Änderung ist somit u. a. die Verlegung der Erschließungsstraße (Planstraße B) nach Osten, um die Wahrnehmung und damit die Wertschätzung des Warnowufers zu verstärken. Auch die Ausweisung des MU 1 (vorher MI) dient der Verbesserung der Erlebbarkeit der besonderen Lage am Ufer, da somit die Möglichkeit besteht, hauptsächlich sehr attraktive Wohnungen anbieten zu können. Damit wird dem Leitbild VII (Hansestadt und Seebad – Verpflichtung für die Baukultur) entsprochen. Weiterhin entfällt die Sondergebietsfläche Hotel im Norden des Geltungsbereiches, da der Bedarf für eine derartige Nutzung in dem betreffenden Bereich (auch zukünftig) nicht zu erkennen ist. Hier erfolgt die Ausweisung von MU-Gebieten bis einschließlich Teile der angrenzenden bisherigen WA-Fläche mit der Festsetzung der Nutzung eines Teils der Flächen im Erdgeschoss für gewerbliche, kulturelle, sportliche, gesundheitliche oder soziale Zwecke wie im MU 1. Damit sollen an der Uferpromenade und in Weiterführung am Uferrad- und -gehweg Angebote für die Bewohner und Gäste zur Belebung dieses Bereiches initiiert werden.

Zudem hat sich in den vergangenen Jahren die südliche Waldfläche nach Norden in den Bereich der festgesetzten Baufelder ausgedehnt. Hierfür wurde ein Waldumwandlungsverfahren mit der Pflicht des Waldersatzes eingeleitet. Weiterhin erfolgt die Anpassung der Verkehrserschließung an aktualisierte Normen und die teilweise Neuregelung der Ver- und Entsorgung.

Die 2. Änderung umfasst damit die Bereiche, die planungsrechtlich an geänderte Zielstellungen und Bedarfe sowie aktualisierte Normen und Richtlinien angepasst werden sollen bzw. müssen.

Für den zentralen Bereich des Wohngebietes nimmt das dafür nun vorliegende Konzept die Vorgaben des Bebauungsplans auf, die bereits seit Inkrafttreten die Entwicklung eines attraktiven Wohnstandortes in diesem Bereich ausreichend garantieren. Die Aufnahme des zentralen Bereiches in den Geltungsbereich der 2. Änderung ist daher nicht erforderlich.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um die "Wiedernutzbarmachung von Flächen" handelt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Ein großer Teil der Flächen war bereits versiegelt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. eine Beeinträchtigung von Schutzgütern sind mit der beabsichtigten Planung von Wohngebieten und Urbanen Gebieten im Gegensatz zum ehemaligen Industriegebiet nicht zu erwarten. Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Ortsbildes sind jedoch angemessen beachtet. Ebenso liegen Fachgutachten zum Artenschutz, zum Immissionsschutz und zu möglichen Altlasten vor. Die Belange werden entsprechend durch Festsetzungen berücksichtigt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15.W.99 wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches der 2. Änderung beträgt 5,2 ha.

Die Ko	sten f	<b>Auswirkungen:</b> ür die Planung vestor.	einschlie	eßlich al	ler erforderlic	ner Zua	arbeiten (C	Gutachten usw.)
□ Haush		finanziellen tzung.	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Weite	re mit	der Beschlussv	orlage m	ittelbar	in Zusammenl	nang st	ehende K	osten:
<b>~</b>	liegen nicht vor.							
	werden nachfolgend angegeben							
<u>Bezug</u>	zum z	uletzt beschlos	ssenen Ha	aushalts	ssicherungskor	ızept:		
Kein E	Bezug z	zum Haushaltss	icherung	skonzej	ot.			

**Roland Methling** 

## Anlage/n:

- 1.Lageplan mit Geltungsbereich
- 2. Entwurf des Bebauungsplans
- 3. Entwurf der Begründung

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3709 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 24.04.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

**Bürgerschaft**bet. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter: Ortsamt Nordwest 1

Bauamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt

Beratungsfolge:

Amt für Verkehrsanlagen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

# Bebauungsplan Nr. 01.SO.169 "Ortsteilzentrum Markgrafenheide" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Datum Gremium Zuständigkeit

23.05.2018 Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen,

Wiethagen, Torfbrücke (2) Vorberatung 06.06.2018 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung

07.06.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

19.06.2018Bau- und PlanungsausschussVorberatung27.06.2018BürgerschaftEntscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.

2. Auf Grund des § 10 des BauGB beschließt die Bürgerschaft den Bebauungsplan Nr. 01.SO.169 "Ortsteilzentrum Markgrafenheide" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung (Anlage 2).

3. Die Begründung wird gebilligt (Anlage 3).

Vorlage **2018/BV**/3709 Ausdruck vom: 02.05.2018
Seite: 1

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V § 3 Abs. 2 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

--

#### Sachverhalt:

Im zentralen Bereich der Ortslage Markgrafenheide der Hansestadt Rostock befindet sich das ca. 1 ha große ehemalige Schulgelände. Aufgrund der fußläufig gut erreichbaren Lage des Gebietes bietet sich eine Nachnutzung für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, sowie für die Unterbringung von Wohnungen an.

Nach dem Abriss der Schule hat sich im östlichen Teil bereits ein Lebensmittel-Discountmarkt angesiedelt.

In der Vergangenheit wurde in Markgrafenheide vorrangig die touristische Infrastruktur entwickelt. Jetzt wird auch hier der Entwicklung der Wohnbevölkerung Rechnung getragen und in der westlich gelegenen Teilfläche des zentralen Bereiches, sowie nördlich und südlich der das

Gebiet querenden Albin-Köbis-Straße können Wohnungen in Form von Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau errichtet werden.

Damit wurde vom ursprünglichen Planungsziel abgerückt, hier ein Hotel mit Ferienappartements einzuordnen. Bedarfsabhängig können insbesondere im zentralen Bereich auf der westlichen Teilfläche im allgemeinen Wohngebiet wohngebietsverträgliche Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen untergebracht werden. Um diese Nutzungsinteressen städtebaulich zu ordnen und insbesondere ein Ortszentrum für Markgrafenheide zu entwickeln wurde der Bebauungsplan aufgestellt und soll jetzt als Satzung beschlossen werden. Es können ca.70 WE errichtet werden.

Auf Grund der zentralen Lage innerhalb des Siedlungsbereiches wurde der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltvorprüfung, sowie eine FFH-Vorprüfung wurden durchgeführt. Diese haben nachgewiesen, dass von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und einer FFH-Prüfung abgesehen werden konnte.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen keine Planungs- oder Folgekosten für die Hansestadt Rostock. Die Finanzierung ist vertraglich mit einem Investor geregelt.

# Finanzielle Auswirkungen: Keine. Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung. Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten: Iliegen nicht vor. werden nachfolgend angegeben

Vorlage **2018/BV**/3709 Ausdruck vom: 02.05.2018
Seite: 2

## Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

**Roland Methling** 

- **Anlage/n:** 1.Abwägungsergebnis,
- 2. Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B),
- 3. Begründung

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3739 öffentlich

08.05.2018 Datum: Beschlussvorlage

**Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in:

Bürgerschaft Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Senator für Finanzen, Verwaltung

und Ordnung

Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Brandschutz- und Rettungsamt

Stadtamt Hauptamt

Zentrale Steuerung

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

bet. Senator/-in:

## Masterplan Kommunale Sicherheit für die Hanse- und Universitätsstadt

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung 07.06.2018

Vorberatung

Sozial- und Gesundheitsausschuss 13.06.2018 Vorberatung Jugendhilfeausschuss Vorberatung 19.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung 27.06.2018

## **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft stimmt der Erarbeitung eines Masterplans Kommunale Sicherheit unter Einhaltung der in der Anlage beschriebenen Eckpunkte zu und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung. unter Einbezug der Fachämter, der Einsatz- und Rettungsdienste, der Polizei, der Energieversorger, der Wissenschaft sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Bürgerbeteiligung.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

## **Sachverhalt:**

Die Hansestadt Rostock in ihrer Position als Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum der Region ist beliebter Veranstaltungsort von politischen und touristischen Großereignissen und ist mit Blick auf die weltpolitische Lage aufgefordert, mögliche Gefahren und Risiken bei der Weiterentwicklung von Sicherheitskonzepten zu berücksichtigen bzw. geeignete Veranstaltungsräume bereitzustellen. Dies betrifft sowohl den innenstadtnahen öffentlichen Raum als auch die Quartiere.

Hierbei beeinflusst neben der Betrachtung der technischen und ordnungsrechtlichen Bedingungen auch der Aspekt des individuellen Sicherheitsgefühls der Bevölkerung.

Vorlage 2018/BV/3739 Ausdruck vom: 24.05.2018 Seite: 1 Der Anspruch an die Sicherheit im Lebensumfeld als Standortfaktor für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist komplex und vielschichtig.

Der Masterplan Kommunale Sicherheit stellt eine differenzierte Sicherheitsanalyse auf lokaler Ebene dar und ist Basis für angemessene Präventionsstrategien und –konzepte zur Anpassung der technischen und ordnungsrechtlichen Bedingungen insbesondere bei Großveranstaltungen oder besonderen Gefahrenlagen sowie zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes.

Der Masterplan soll neben der Institutionalisierungsbereitschaft der Beteiligten, der Problemanalyse und Ursachenorientierung, die differenzierte und kompetenzorientierte Aufgabenwahrnehmung anregen.

Es sind Fragen zu erörtern, wie: Wie ist die Hanse- und Universitätsstadt auf aktuelle Gefahrenlagen vorbereitet? Wo gibt es Handlungsbedarfe, die zur Anpassung an zeitgemäße Erfordernisse notwendig sind? Welchen Einfluss hat eine Kommune in sicherheitsrelevanten Fragen? Inwieweit ist das subjektive Sicherheitsempfinden im Verhältnis zur objektiven Sicherheitslage für Handlungsbedarfe relevant?

Die Betrachtung sollte stadtteil- bzw. sozialraumbezogen erfolgen, um besondere Entwicklungsbedarfe für Quartiere ermitteln zu können, die eine Konzentration sozialer Probleme und ethnischer Gruppen aufweisen.

Der Masterplan kommunale Sicherheit soll Handlungsempfehlungen für eine sichere Stadtgesellschaft entwickeln, um das objektive und subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Dabei wird die Sicherheit und Sauberkeit im Wohnumfeld des Einzelnen als Faktoren für eine hohe Lebens- und Standortqualität bewertet.

## Finanzielle Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass mit Kosten in Höhe von 20.000 Euro für eine externe Begleitung während des Beteiligungsprozesses zu planen ist. Die Mittel werden im Zuge der laufenden Haushaltsführung bereitgestellt. Diese finanziellen Mittel werden innerhalb des Produktkontos 11111.56251000 / 76251000 Verwaltungsleitung - Vergütungen einschließlich Reisekosten an Sachverständige abgedeckt.

Weiterhin ist eine Vollzeitäquivalente mit Befristung auf den Projektzeitraum von 2 Jahren vorgesehen. Die befristete Finanzierung der VZÄ im Projektzeitraum ist innerhalb der Deckungskreise Personal (5802,7802) zu gewährleisten.

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> Keiner

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

## **Anlage:**

Eckpunkte zur Erarbeitung des Masterplans Kommunale Sicherheit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3742 öffentlich

Beschlussvorlage

08.05.2018 Datum:

**Entscheidendes Gremium:** 

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Volkshochschule

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt

Annahme einer Geldzuwendung in Höhe von 10.000 € zugunsten des Projektes "impakt integration" in der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Annahme einer Geldzuwendung in Höhe von 10.000 Euro von der WÜBBEN STIFTUNG gGMBH, Speditionsstraße 13, 40221 Düsseldorf zugunsten des Projektes "impakt integration" in der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Produkt 27102 - Kommunales Bildungsmanagement.

Beschlussvorschriften:

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

## Sachverhalt:

Mit dem Programm "impakt integration" fördert die gemeinnützige Wübben Stiftung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung 15 ausgewählte Städte und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen bei der Entwicklung kommunaler Bildungsstrategien für jugendliche Neuzugewanderte. Für die Umsetzung stellt die Wübben Stiftung den Kommunen ein Entwicklungsbudget in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung.

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist das Projekt im Amt 43 - Volkshochschule, im Produkt 27102 - Kommunales Bildungsmanagement angesiedelt.

Vorlage 2018/BV/3742 Ausdruck vom: 17.05.2018 Seite: 1 Seit Mai 2017 arbeitet eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Verwaltung und Akteuren der Bildungslandschaft Rostock an der Umsetzung.

Die Geldzuwendung in Höhe von 10.000 Euro soll in folgender Weise verwendet werden:

- 1. Durchführung eines Filmprojektes mit jugendlichen Neuzugewanderten zur Unterstützung der beruflichen Orientierung
- 2. Durchführung einer Machbarkeitsstudie

Von ehren- und hauptamtlichen Akteuren in der Arbeit mit jugendlichen Geflüchteten wird das Fehlen eines praktikablen, mehrsprachige Informations- und Datenbanksystems zu Bildungswegen und Bildungsangeboten in Rostock beklagt. Von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wurden die Anforderungen an Inhalte und Funktionsweise eines solchen Systems bestimmt. In einer Machbarkeitsstudie soll die technische, organisatorische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit untersucht werden und der benötigte finanzielle und personelle Aufwand beziffert werden.

Die Verwendung der Geldzuwendung in der beschriebenen Weise dient der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung.

## Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 43 Produkt: 27102

Bezeichnung: Kommunales Bildungsmanagement - Projekt "impakt integration"

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanzhaushalt		
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	
2018	41459010 / Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom sonstigen privaten Bereich - öffentliche Stiftung	10.000,00				
2018	52910000 / Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen- projektbezogen		10.000,00			
2018	61459010 / Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom sonstigen privaten Bereich - öffentliche Stiftung			10.000,00		
2018	72910000 / Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen- projektbezogen				10.000,00	

Die Haushaltss	finanziellen atzung.	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Weitere mi	t der Beschlussv	orlage m	ittelbar	in Zusammenl	nang st	ehende K	osten:
<b>✓</b> lieg	en nicht vor.						
□ wer	werden nachfolgend angegeben						
Bezug zum	zuletzt beschlos	ssenen Ha	aushalts	ssicherungskor	zept:		
Kein Bezug	Kein Bezug						
Roland Me	thling						

Vorlage **2018/BV**/3742 Ausdruck vom: 17.05.2018 Seite: 3

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3743 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 09.05.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter: Eigenbetrieb KOE

# Theaterneubau zeitnah realisieren Terminverlängerung Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/3327

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

12.06.2018 Hauptausschuss Vorberatung 27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass die Ergebnisse zum Prüfauftrag des Beschlusses Nr. 2017/AN/3327 im November des Jahres 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 2017/AN/ 3327 vom 31.01.2018

## **Sachverhalt:**

Mit Bürgerschaftsbeschluss Nr.: 2017/AN/3327 wurde der Oberbürgermeister beauftragt

- mit dem Land über einen angemessenen Zuschuss für den Theaterneubau zu verhandeln,
- einen Zeitplan zu erarbeiten, der eine zeitnahe Realisierung des Theaterneubaus gewährleistet,
- einen Finanzierungsplan zu erarbeiten,
- die Folgekosten zur Nutzung darzustellen und
- die Ergebnisse der Bürgerschaft in ihrer Sitzung im Mai 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine Umsetzung des Beschlusses war bis zum Mai 2018 nicht möglich gewesen. Es wird um eine Terminverlängerung bis November 2018 gebeten.

Vorlage **2018/BV**/3743 Ausdruck vom: 22.05.2018
Seite: 1

## Folgender Sachverhalt vorab:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 17.04.2018 das Quartiersblatt für den Bussebart beschlossen. Damit wurden das Baufeld, die Infrastruktur sowie die Aufgabenstellung für den Hochbau des Theaters zeitlich eingeordnet. Danach wird

- im Jahr 2018 durch die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung,
  Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) ein Theaterwettbewerb für den
  Standort Bussebart erfolgen. Die Finanzierung des Wettbewerbes erfolgt über
  Mittel der Städtebauförderung. Das Ergebnis wird für 2019 erwartet.
- Im Jahr 2020 kann dann die Genehmigungsplanung für den Theaterneubau erfolgen.
- Der Hochbau für den Theaterneubau ist für den Zeitraum 2021-2024 geplant.

Mit der erstellten Funktionsstudie wurden Kostenschätzungen zu den zukünftigen Baukosten und Genehmigungsverfahren ermittelt. Die Kostenrechnungen für den Theaterneubau betragen 102 Mio. EUR einschließlich Risikobewertung und Baukostenindex bis 2021.

Die Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die zukünftige Struktur des Volkstheaters Rostock geschlossene Zielvereinbarung vom 06.05.2015 ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Bereits in der derzeit aktuellen Fassung der Zielvereinbarung knüpft das Land seine Kostenbeteiligung an einen "konkreten, nachvollziehbaren Gesamtfinanzierungsplan".

Vor diesem Hintergrund wurde das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angeschrieben und um eine Anpassung der zum Theaterneubau in der Zielvereinbarung getroffenen Finanzierungsregelung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: keiner

Anlage/n:

**Roland Methling** 

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3750 öffentlich

Datum: 09.05.2018 Beschlussvorlage

**Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz bet. Senator/-in: Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt

Museen

# Annahme von anonymen Zuwendungen im Jahr 2017 an das Kulturhistorische Museum in Höhe von 10.453,65 EUR mittels **Spendenbox**

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Annahme von anonymen Zuwendungen in Höhe von 10.453,65 EUR an das Kulturhistorische Museum mittels Spendenbox.

Beschlussvorschriften:

§ 44 (4) Kommunalverfassung M-V

§ 6 (3) Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

## Sachverhalt:

Das Kulturhistorische Museum erhielt in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 Zuwendungen in Höhe von 10.453,65 mittels Einwurf in die aufgestellte Spendenbox. Die Verwendung der Geldspenden erfolgt gemäß § 52 Abs.2Nr.5AO zur Förderung von Kunst und Kultur.

Vorlage 2018/BV/3750 Ausdruck vom: 05.06.2018 Seite: 1

## Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 45

Produkt: 25101 Bezeichnung: Kulturhistorisches Museum

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2017	46290041/Sonstige laufende Erträge- Spenden zweckgeb.	10.453,65 EUR			7
2017	66290041/ Zuwei- sungen von übrigen Bereichen-Spenden zweckgebunden			10.453,65EUR	

□ Weiter	e mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehend	le Kosten:
<b>~</b>	liegen nicht vor.	
	werden nachfolgend angegeben	
Bezug	zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:	entfällt

**Roland Methling** 

## Anlage:

Spendenbox 2017

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

Datum:

2018/BV/3754 öffentlich

Beschlussvorlage

**Entscheidendes Gremium:** 

Bürgerschaft

fed. Senator/-in: **OB**, Roland Methling

14.05.2018

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in: Amt für Stadtentwicklung,

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung

Federführendes Amt:

**Ortsamt Mitte** 

Kataster-, Vermessungs- und

Stadtplanung und Wirtschaft

Liegenschaftsamt

Bauamt

Amt für Verkehrsanlagen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

# Bebauungsplan Nr. 12.W.188 "Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße, Teilfläche 1" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beratungsfolg	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.06.2018	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung
06.06.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
07.06.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	clung, Umwelt und Ordnung
19.06.2018 27.06.2018	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden mit dem in der Anlage 1dargestellten Ergebnis geprüft.
- 2. Auf Grund des § 10 des BauGB beschließt die Bürgerschaft den Bebauungsplan Nr. 12.W.188 "Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße" Teilfläche 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung (Anlage 2).
- 3. Die Begründung wird gebilligt (Anlage 3).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V, § 2 Abs. 1 BauGB

Vorlage 2018/BV/3754 Ausdruck vom: 17.05.2018 Seite: 1 bereits gefasste Beschlüsse:

\_\_

## **Sachverhalt:**

Ziel der Aufstellung des gesamten Bebauungsplans ist vor allem die Neuordnung der großen Brachflächen südlich der Bahnlinie, die derzeit einen städtebaulichen Missstand am südöstlichen Ortseingang von Rostock darstellen und die Umwidmung von Gewerbegebiets- in Wohnbauflächen.

Die gesamten Flächen sind mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 12.GE.68 "Gewerbegebiet Kassebohm" im nördlichen Teil und Nr. 12.GE.76 "Molkereigenossenschaft Küstenland" im südlichen Teil überplant.

Die Teilfläche 1 (südlicher Teil des Bebauungsplanes) hat öffentlich ausgelegen und beinhaltet den ursprünglichen gewerblichen Bereich der alten und neuen Molkerei. Sie ist als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO überplant worden, um in der Hansestadt dringend benötigte Wohnbauflächen zur Verfügung stellen zu können.

Im direkten Anschluss an das Wohngebiet Kassebohm werden dabei vorwiegend Flächen für eine Einfamilienhausbebauung neu erschlossen. Entlang der Neubrandenburger Straße (L 191) werden mehrgeschossige Wohnhäuser entstehen können, die ggf. auf spezielle Wohnzwecke (z.B. altengerechtes Wohnen, alternative Wohnformen) ausgerichtet werden.

Insgesamt können etwa 8 ha Wohnbaufläche ausgewiesen werden, die es ermöglichen ca. 450 WE zu errichten.

Dabei ist im Verfahren die Notwendigkeit der Errichtung von sozialen Einrichtungen geprüft (z.B. einer Kindertagesstätte) worden. Für eine Kindertagesstätte besteht eine planerische Notwendigkeit und eine entsprechende Flächenfestsetzung wurde dafür getroffen.

Vorhandene Wohngebäude und z.T. Gewerbebetriebe genießen Bestandsschutz und sind in die Planung integriert worden.

Die Verkehrserschließung des Plangebietes (Teilfläche 1), sowie die Ver- und Entsorgung sind insgesamt neu zu regeln. Fuß- und Radwegebeziehungen in die Umgebung sind berücksichtigt worden. Die von Süden aus dem Wohngebiet Kassebohm kommende Grünachse soll als breiter Grünstreifen vom Südosten des Plangebietes über den begrünten Wall östlich der Fläche "neue Molkerei" in nordöstliche Richtung fortgesetzt werden. Zwischen dem Wohngebiet Kassebohm und dem südlichen Bereich des B-Plans wurde ein 10 m breiter öffentlicher Grünstreifen festgesetzt, der intensiv zu bepflanzen ist. Entlang der Neubrandenburger Str. verläuft bereits ein Fuß-/Radweg.

Ein Begleitplan der grünordnerischen Belange wurde erarbeitet, dessen wesentliche Inhalte sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert worden. Darüber hinaus liegen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Immissionsschutzgutachten zu Verkehrslärm und gewerblichen Emissionen und ein Altlastengutachten vor.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und sind in die Abwägung eingegangen. Das Ergebnis der Abwägung ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Teilfläche 1 des Bebauungsplanes soll jetzt als Satzung beschlossen werden.

Der Eigentümer (Investor) schließt mit der Stadt einen städtebaulichen Vertrag zur vollständigen Erschließung des Gebietes und der Übernahme aller daraus entstehenden Kosten.

## Finanzielle Auswirkungen:

Planungskosten und Kosten für erforderliche Gutachten wurden von der Hansestadt Rostock übernommen. Für die Stadt sollen keine Kosten für die Erschließung entstehen. Die Kosten sollen aufgrund eines noch zu schließenden Vertrages vom Erschließungsträger übernommen werden.

Die	finanziellen	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Haus	shaltssatzung.						

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

<b>V</b>	liegen nicht vor.
	werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

**Roland Methling** 

## Anlage/n:

1.Abwägungsergebnis,

- 2. Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B),
- 3. Begründung

Vorlage **2018/BV**/3754 Ausdruck vom: 17.05.2018 Seite: 3

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3757 öffentlich

Beschlussvorlage

**Entscheidendes Gremium:** 

Bürgerschaft

16.05.2018 Datum:

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Eigenbetrieb TZR & W

Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung

bet. Senator/-in:

# Bewerbung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Ausrichtung einer Abendveranstaltung in Rostock anlässlich des Germany Travel Mart (GTM) 2020 in Mecklenburg-Vorpommern (10.-12.05.2020)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus 06.06.2018 Vorberatung Vorberatung 07.06.2018 Finanzausschuss

Bürgerschaft Entscheidung 27.06.2018

## **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Ausrichtung einer Abendveranstaltung zum Germany Travel Markt (GTM) 2020 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Nr. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

## **Sachverhalt:**

Der Germany Travel Mart (GTM) ist die größte und bedeutendste jährliche Incoming-Veranstaltung für das Reiseland Deutschland. Eingeladen werden Reiseagenten und journalisten aus mehr als 50 Nationen, die Reisen nach Deutschland organisieren und vermarkten. Veranstalterin ist die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT), der im Auftrag der Bundesregierung und in Kooperation mit der deutschen Tourismuswirtschaft das Auslandsmarketing für Deutschland als Reiseland obliegt.

Die Austragung des Germany Travel Mart bietet der Hanse- und Universitätsstadt in Kooperation mit dem Landestourismusverband zum zweiten Mal die Möglichkeit, sich den ca. 1.000 teilnehmenden Gästen aus dem In- und Ausland als interessantes Reiseziel für den Erholungs-, Städte-, Messe- und Kongresstourismus zu präsentieren.

Vorlage 2018/BV/3757 Ausdruck vom: 29.05.2018 Die Durchführung des GTM in Rostock ist eine Investition in die Zukunft sowohl für die Hansestadt als auch für MV. Sie unterstützt das Image als Destination in den ausländischen Märkten.

Der Ausländeranteil beträgt bei den Gästeübernachtungen in der Hansestadt ca. 10 Prozent, wobei der GTM eine Chance bietet, in Zukunft in diesem Segment weiter zu wachsen. Gleichzeitig zielen die Themenschwerpunkte des GTM 2020, wie "Kultur aktiv erleben", "Nachhaltig reisen" und "Barrierefrei ankommen", direkt auf die touristischen Handlungsfelder und Themen der "Tourismuskonzeption 2022" ab. Mit der Etablierung und Positionierung des Rostock Convention Bureau als zentraler Ansprechpartner im Tagungsund Kongressmarkt in Rostock und Mecklenburg-Vorpommern kann der GTM darüber hinaus kompetent unterstützt werden.

Der GTM 2020, im Schulterschluss mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, reiht sich in große touristische Aktivitäten ein. So war das Land Mecklenburg-Vorpommern Partner bei der ITB 2018 und in 2019 wird Rostock Gastgeber des "Deutschen Tourismustages" sein. Die Hansestadt würde sich bei internationalen Veranstaltern und Journalisten mit einer hervorragenden Infrastruktur präsentieren und das Image als weltoffene und gastfreundliche Stadt, gerade nach dem 38. Internationalen Hansetag, weiter festigen.

Die Gesamtkosten der Gastgeberdestination für die Ausrichtung des GTM liegen bei über einer Million Euro. Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. wird Gastgeber des GTM 2020 und diesen maßgeblich finanziell, ideell und organisatorisch unterstützen. Von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gibt es bereits die Zusage für die Bewilligung finanzieller Unterstützung. Für die Finanzierung einer Abendveranstaltung wird von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein Beitrag in Höhe von 100.000 Euro erwartet. Diese Mittel müssten im Haushalt 2020 des kommunalen Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde zusätzlich eingestellt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 15

Produkt: 62302 Bezeichnung: Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock

& Warnemünde

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2020	57310000		100.000 €		
	77310000				100.000 €

	Die	finanziellen	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Haush	าลltssa	itzung.						

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

~	liegen nicht vor.
	werden nachfolgend angegeben

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> kein Bezug

Vorlage **2018/BV**/3757 Ausdruck vom: 29.05.2018
Seite: 2

Die Maßnahme Bewerbung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Ausrichtung einer Abendveranstaltung in Rostock anlässlich des Germany Travel Mart (GTM) 2020 in Mecklenburg-Vorpommern führt zu höheren Aufwendungen sowie Auszahlungen in Höhe von 100.000 € im Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde sowie letztlich im Haushaltsjahr 2020 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, da durch diese eine Übernahme erfolgt.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

#### Anlagen:

Anschreiben vom Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern Anschreiben vom Tourismusverein Rostock & Warnemünde Anschreiben vom Oberbürgermeister Roland Methling Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3768 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 17.05.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Finanzverwaltungsamt

Beteiligte Ämter:

Bürgerschaft

Bauamt

### Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Erste Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird von der Bürgerschaft beschlossen.

Der Beschluss der Bürgerschaft 2018/BV/3508 vom 11.04.2018 wird aufgehoben.

#### Beschlussvorschriften:

§ 5 Abs. 1 S. 1 Kommunalverfassung M-V; §§ 2 Abs. 1 S. 1; 4; 5 Kommunalabgabengesetz M-V

#### bereits gefasste Beschlüsse:

2014/BV/0056 sowie Nr. 2018/BV/3508

#### **Sachverhalt:**

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 08.11.2017 den Oberbürgermeister beauftragt, das von der WIRO GmbH unterbreitete Angebot eines Projektes "Miet-Anker" in Zusammenarbeit mit dem Wohnungsunternehmen WIRO konzeptionell zu untersetzen und der Bürgerschaft bis zu ihrer Sitzung im März 2018 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Ein Vertragsentwurf wurde erstellt und mit Beschluss der Bürgerschaft in der Sitzung am 07.03.2018 (Nr. 2018/BV/3417) angenommen. Der Vertrag wurde inzwischen am 30.04.2018 mit der WIRO abgeschlossen.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Nutzung einer "Miet-Anker"- Wohnung der WIRO werden als Erstbescheid der sogenannte "Anker-Schein" und zum Nachweis der Folgeberechtigung der sogenannte "Anker-Bescheid" vom Bauamt ausgestellt. Gem. § 1 Abs. 3 des Kooperationsvertrages WIRO-Miet-Anker wird eine höchstzulässige Miete vertraglich vereinbart und eine Erhöhung der Miete ausgeschlossen. Diese Mietpreis - und Belegungsbindung gilt gem. § 4 des Kooperationsvertrages bis längstens 31.12.2025. Soweit die Voraussetzungen für die Berechtigung vorliegen, kann die Zielgruppe der berechtigten Mieter die Vorteile einer gedeckelten Miete nutzen.

Vorlage **2018/BV**/3768 Ausdruck vom: 13.06.2018

Die Ausstellung des Anker-Scheines bzw. Anker-Bescheides sind Verwaltungshandlungen, für die grundsätzlich eine Gebühr erhoben werden kann, da sie im Rahmen freiwilliger Leistungen im eigenen Wirkungskreis gemäß § 5 Abs. 1 KAG M-V auf Antrag erbracht werden.

Gebührenrechtliche Vorgaben hierfür gibt es nicht. Gem. § 44 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind die Kommunen jedoch aufgrund kommunalrechtlicher Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gehalten, auch ohne spezielle gebührenrechtlichen Vorgaben, Gebühren zu erheben.

Die Erhebung einer einmaligen Gebühr ist bei erstmaliger Beantragung sowie ggf. bei Verlängerung im Abstand von 2 Jahren vorgesehen.

Bisher ist diese Verwaltungshandlung nicht in der Verwaltungsgebührensatzung erfasst.

Die Verwaltungsleistungen für den "Anker-Schein" bzw. "Anker-Bescheid" sind inhaltlich vergleichbar und erfordern einen identischen Verwaltungsaufwand, wie er für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nötig ist.

Die Gebührenkalkulation ergibt eine Gebühr in Höhe von 36,66 € bei Zugrundelegung der Kosten für einen Arbeitsplatz 2017/2018 nach dem KGSt-Bericht 17/2017. In Anlehnung an die Gebühr für einen Wohnberechtigungsschein (WBS) in Höhe von 10,00 € wird abweichend von der Kalkulation vorgeschlagen, die Gebühr in derselben Höhe festzulegen.

Für Wohnberechtigungsscheine (WBS), die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften, wie z.B. der Richtlinie Wohnungsbau sozial, erteilt werden, gilt die Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungswesen-Kostenverordnung (WWKostVO M-V)) vom 28. März 2006. Danach beträgt die Gebühr für die Erteilung eines WBS 5,00 € bis 10,00 €.

In der Gebührensatzung der Hansestadt Rostock vom 25. November 2014 ist unter der Nr. 33 die Gebühr für die Erteilung eines WBS auf 10,00 € festgelegt.

Die Erhebung von unterschiedlichen Verwaltungsgebühren bei in etwa gleichen Verwaltungshandlungen wird nicht für vertretbar gehalten. Die auf Grund der Verwaltungsgebührensatzung zu erhebende Verwaltungsgebühr sollte sich daher an den Vorgaben des Landes für einen WBS orientieren.

Die Zielgruppe des WIRO-Mietankers umfasst zudem solche Haushalte, zu denen Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren gehören. Auch aus diesem Grund sollte von der tatsächlichen Gebührenkalkulation abgewichen und eine sozial verträglichere Gebühr in Höhe von 10,00 € angesetzt werden.

Diese Vorlage wurde bereits in der Bürgerschaftssitzung am 11.04.2018 (2018/BV/3508) beraten und die vorgeschlagene Änderung durch die Bürgerschaft beschlossen. Zuvor war die Vorlage im Finanzausschuss am 29.03.2018. In der Sitzung wurde das Zustandekommen der Beschlussvorlage erläutert und die Abweichung zwischen dem kalkulierten Gebührensatz und dem in die Satzung eingearbeiteten Vorschlag begründet. Da in der Anlage jedoch die Nennung der Gebührenhöhe versehentlich fehlte, musste die Beschlussfassung der Bürgerschaft hiermit erneut herbeigeführt werden.

Auf eine erneute Vorlage im Finanzausschuss wurde auf Grund der schon erfolgten Befassung hinsichtlich der Gebührenhöhe verzichtet.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Für die freiwilligen Leistungen, Erstellung eines Anker-Scheines bzw. Anker-Bescheides, wird zukünftig eine Gebühr in Höhe von jeweils 10,00 € erhoben. Solche Bescheinigungen könnten erstmals für insgesamt 800 Wohnungen in einem Zeitraum von 4 Jahren ausgestellt werden.

Teilhaushalt: 60

Produkt: 52201 Bezeichnung: Wohnungsbauförderung und

Wohnraumversorgung

Investitionsmaßnahme Nr.: / Bezeichnung: /

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2018	43120010/63120010 Verwaltungsgebühren	1.000 €	1	1.000 €	1
2019	43120010/63120010 Verwaltungsgebühren	2.000 €	1	2.000 €	1
2020	43120010/63120010 Verwaltungsgebühren	3.000 €	1	3.000 €	1
2021	43120010/63120010 Verwaltungsgebühren	3.000 €	1	3.000 € /	

#### **Roland Methling**

#### Anlage:

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3774 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 22.05.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Eigenbetrieb KOE

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung

Rechtsamt

### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

13.06.2018 Betriebsausschuss für den "Eigenbetrieb Kommunale

Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" Vorberatung

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" wird zugestimmt (Anlage).

Beschlussvorschriften:

Eigenbetriebsverordnung M-V vom 31. August 2017 (GVOBl. M-V 2017, 206)

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2011/BV/2462, Nr. 2016/AN/1449, Nr. 2017/BV/2610

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der Namensänderung der Stadt Rostock durch den Namenszusatz "Universitätsstadt" besteht die Notwendigkeit, die Satzung für den Eigenbetrieb KOE Rostock entsprechend anzupassen.

Die Änderungen des Namenszusatzes befinden sich in den §§ 1, 2 und 8, die durch Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2016/AN/1449 erstrebt und gewollt ist.

Aufgrund der Festlegungen in der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung muss aus der festzulegenden Bezeichnung des Eigenbetriebes sowohl der Name der

Vorlage **2018/BV**/3774 Ausdruck vom: 08.06.2018
Seite: 1

Kommune als auch die Organisationsform als Eigenbetrieb hervorgehen. Vor diesem Hintergrund wurden die Anführungsstriche in der Namensbezeichnung versetzt (§ 1 Abs.1 und 2).

In § 2 Abs.1, 2 lit.a und b erfolgte der Austausch mit Blick auf die gegenwärtige und gestiegene Aufgabenerfüllung.

Die Änderungen aufgrund neuer Regelungen in der EigVO enthält § 6.

§ 6 Abs. 2 lit. g) und § 6 Abs. 2 lit. h) sind neu eingefügt worden im Hinblick auf die festzulegenden Wertgrenzen für Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung i. S. d. § 25 EigVO und Regelungen für die Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes (§ 18 EigVO).

Der Zusatz "Nachtragswirtschaftsplan" in § 6 Abs. 1 lit. b) hat vor diesem Hintergrund nur eine klarstellende Funktion.

§ 6 Abs. 4 wurde entsprechend der Neuordnung von Paragraphen angepasst.

Die Streichung in § 8 basiert auf einer notwendigen Aktualisierung mit Blick auf die zwischenzeitlich gewachsene Selbständigkeit des Eigenbetriebes einschließlich der Personalbefugnisse.

#### § 1 Abs. 1

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

#### §1 Abs. 2

Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

"Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

#### § 2 Abs. 1

Gegenstand des Eigenbetriebes ist eine leistungsfähige und kosteneffiziente Bewirtschaftung, Entwicklung, Unterhaltung und ggf. Vermarktung kommunaler Liegenschaften und die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

#### § 2 Abs. 2 lit. a)

Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Liegenschaften, die zur Eigennutzung durch die Hanse- und Universitätsstadt bestimmt sind;

#### § 2 Abs. 2 lit. b)

Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Liegenschaften, die zur Überlassung an Dritte bestimmt sind.

#### § 6 Abs. 1 lit. b)

die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Nachtragswirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses

#### § 6 Abs. 2 lit. g)

Wesentlichkeit i. S. d. § 18 EigVO M-V liegt bei einer Abweichung von 10 % vor,

#### § 6 Abs. 2 lit. h)

bis 1 Mio. EUR bei Investitionen von geringfügiger Bedeutung i. S. d. § 25 EigVO M-V.

Vorlage **2018/BV**/3774 Ausdruck vom: 08.06.2018
Seite: 2

#### § 6 Abs. 4

Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gem. § 5 Abs. 3 EigVO M-V werden von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter bis zu einer Wertgrenze von 600.000,00 EUR bei einmaligen und 60.000,00 EUR p. a. bei wiederkehrenden Leistungen schriftlich jedoch ohne die übrigen Formerfordernisse des § 5 Abs. 3 EigVO M-V ausgefertigt.

#### § 8 Abs.1

Die Betriebsleitung entscheidet aufgrund der Ermächtigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters über die Einstellung, die Vergütung, die Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltenden Tarifverträge finden auf den Eigenbetrieb Anwendung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie kein Bezug zum HaSiKo.

**Roland Methling** 

#### Anlagen:

- Zweite Satzung ...,
- Synopse

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3778 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 24.05.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Stadtforstamt

Beteiligte Ämter:

## Fördernde Mitgliedschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Europäischen Kommunalwaldbesitzerverband (FECOF)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

14.06.2018FinanzausschussVorberatung27.06.2018BürgerschaftEntscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die fördernde Mitgliedschaft zum Europäischen Kommunalwaldbesitzerverband (FECOF).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 13 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, Art. 3 Abs. 5 der Statuten des FECOF

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

#### **Sachverhalt:**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist die fünftgrößte Kommunalwaldbesitzerin innerhalb der waldbesitzenden Gemeinden in Deutschland. Als solche ist Rostock von europäischen und nationalen Auswirkungen auf Gemeindewälder in starkem Maße betroffen. Es ist daher von außerordentlicher Bedeutung, über entsprechende Vorhaben frühzeitig Kenntnis zu erlangen, diese in geeigneten Gremien abzustimmen und Einfluss auszuüben. Ferner sollte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auch ihre Erfahrungen und Interessen als Eigentümerin von Wald mit herausragenden Funktionen insbesondere für Umwelt (Naturschutz- und FFH-Gebiete, seltene Arten, Bewirtschaftung nach FSC-Zertifizierungsstandard des Forest Stewardship Council® (FSC®)gemäß Bürgerschaftsbeschluss 1887/71/1999) und Soziales/Kulturelles (intensive touristische Nutzung, Umweltbildung) in die Vertretungen kommunaler Waldeigentümer einbringen. Die FECOF setzt sich für die Belange der Kommunalwälder auf europäischer Ebene ein. Sie sucht den Kontakt zu den europäischen Institutionen, ist auf der Arbeitsebene in den für die Forstwirtschaft relevanten Gremien der EU-Kommission vertreten ("Ständiger Forstausschuss"; "Zivile Dialoggruppe Forstwirtschaft und Kork"; "Beratender Ausschuss für die Holzwirtschaftspolitik") und arbeitet eng mit anderen forstlichen Verbänden

Vorlage **2018/BV**/3778 Ausdruck vom: 28.05.2018
Seite: 1

#### zusammen.

Ihr Ziel ist es,

- die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft auf Gebieten zu ermöglichen, die die kommunalen Gebietskörperschaften in ihrem Waldbesitz berühren,
- 2. auf ein besseres Bewusstsein der Menschen für die ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Bedeutung des Körperschaftswaldes hinwirken,
- 3. den Erfahrungsaustausch über die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes und der Verwertung der forstlichen Produkte sowie über die Rechtsetzung der verschiedenen Länder zu fördern.

Mit einer fördernden Mitgliedschaft kann die Hanse- und Universitätsstadt Rostock diese Belange zu geringen Kosten unterstützen und Erfahrungen über ihre beratende Stimme einbringen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 82 - Stadtforstamt

Produkt: 55500 Bezeichnung: Stadtforstamt

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge Auf-		Ein-	Aus-
		wendungen		zahlungen	zahlungen
2018	56420010 Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		113,00 EUR		
	76420010				113,00 EUR

	Die	finanziellen	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Haush	naltssa	ıtzung.						

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

<b>V</b>	liegen nicht vor.
	werden nachfolgend angegeben

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> Kein Bezug

**Roland Methling** 

#### 1 Anlage

Statuten des Europäischen Kommunalwaldbesitzerverbandes

Vorlage **2018/BV**/3778 Ausdruck vom: 28.05.2018
Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3805 öffentlich

Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Datum: 06.06.2018

fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt Eigenbetrieb KOE

## Änderung des Beschlusses 2017/BV/3055 Verwendung der vom Land an die Hansestadt Rostock für das Jahr 2018 zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

19.06.2018JugendhilfeausschussVorberatung27.06.2018BürgerschaftEntscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Punkt 4 des Beschlusses Nr. 2017/BV/3055 wird wie folgt geändert:

Die verbleibenden 954.487,70 EUR werden dem KOE für die Gesamtmaßnahme Ersatzneubau "Montessori Kinderhaus" inklusive erforderlicher Außenanlagen zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2017/BV/3055

#### **Sachverhalt:**

Für das Haushaltsjahr 2018 zahlte die Landesregierung zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung an alle Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern aus. Danach sind die Mittel ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung zu verwenden. Wie das Geld konkret eingesetzt wird, obliegt den einzelnen Gebietskörperschaften. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhielt per Zuweisungsvertrag in zwei Teilbeträgen eine Gesamtsumme in Höhe von 1.481.810,19 €, so dass sich Zuweisung der weitergeleiteten Mittel gegenüber Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2017/BV/3055 von 1.478.500,00 € um 3.310,19 € erhöht. Die gemäß Punkt 4 des vorgenannten Beschlusses einzusetzenden Mittel erhöhen sich somit von 951.177,51 € um 3.310,19 € auf 954.487,70 €.

Vorlage **2018/BV**/3805 Ausdruck vom: 11.06.2018
Seite: 1

Mit Beschluss der Bürgerschaft (Vorlage Nr. 2017/BV/3055) wurde der Verwendung des Betreuungsgeldes 2018 für das Objekt Korl-Beggerow-Weg 39 (Kita "Kinnerhuus") in Höhe von 951.177,51 € an den KOE genehmigt. Der KOE kam nach intensiver Prüfung zum Ergebnis, dass das Gebäude nicht mehr sanierungsfähig ist. Daher wurde der Entschluss gefasst, das Gebäude zurückzubauen und ein neues Haus zu errichten. Derzeit arbeitet der KOE an der Genehmigungsplanung für einen Ersatzneubau mit kapazitiver Erweiterung am gleichen Standort. Gemäß dem Bauablaufplan und vor dem Hintergrund des anstehenden Baugenehmigungsverfahrens werden in 2018 nur die Planungsphase inklusive Bauantragsverfahren realisiert werden können. Somit ist zum heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die avisierten Mittel aus dem Betreuungsgeld nicht in 2018 verwendet werden können.

Um die finanziellen Mittel nicht an das Land zurückzahlen zu müssen, wird aufgrund dieser Ausgangslage vorgeschlagen, dass die Mittel aus Punkt 4 des Beschlusses 2017/BV/3055 nicht für die Kita "Kinnerhuus" Korl-Beggerow-Weg, sondern ausschließlich für den Neubau der Kita Montessori Kinderhaus in der Thierfelderstraße 2 verwendet werden sollen. Dieses Projekt ist bereits in der Realisierungsphase und es werden keine weiteren Fördermittel eingesetzt. Die derzeitige Unterkunft der Kita ist aus brandschutzrechtlichen Gründen sowie der zu geringen Außenspielfläche von ca. 200 m² für ca. 58 Kinder nicht länger tragfähig und erfordert dringend einen Ersatzbau. Mit dem neuen Gebäude werden nicht nur die baulichen Anforderungen an eine zeitgemäße Kindertagesstätte erfüllt, sondern auch weitere Möglichkeiten der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes erfüllt.

Der Ersatzneubau für die Kita "Kinnerhuus" Korl-Beggerow-Weg erfolgt im Jahr 2019. Da es sich insgesamt nur um eine zeitliche Verlagerung der Umsetzung handelt, ist die Finanzierung des Ersatzneubaus weiterhin sichergestellt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 50 – Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Produkt: 36101 Bezeichnung: Tageseinrichtungen

(§§ 22, 22a, 23 SGB VIII)

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2018	41442010- Zuweisungen vom Land - Betreuungsgeld	954.487,70			
2018	61442010- Zuweisungen vom Land - Betreuungsgeld			954.487,70	
2018	54190007 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige -		954.487,70		

Vorlage **2018/BV**/3805 Ausdruck vom: 11.06.2018
Seite: 2

	Betreuungsgeld		
2018	74190007 -		954.487,70
	Zuweisungen und		
	Zuschüsse für		
	laufende Zwecke an		
	Sonstige -		
	Betreuungsgeld		

V	Die	finanziellen	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Haush	naltssa	itzung.						

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> keine

**Roland Methling** 

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/3698 öffentlich

**Informationsvorlage** Datum: 19.04.2018

Federführendes Amt: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter: bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

### Besetzung der Trägerversammlung des Hanse-Jobcenters

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

12.06.2018HauptausschussKenntnisnahme13.06.2018Sozial- und GesundheitsausschussKenntnisnahme27.06.2018BürgerschaftKenntnisnahme

Beschlussvorschriften:

§ 44 b SGB II

#### Sachverhalt:

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Agentur für Arbeit Rostock entsendet jeder Vereinbarungspartner drei Vertreter als Mitglieder der Trägerversammlung. Für die Trägerversammlung des Vereinbarungspartners Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde u. a. die Leiterin des Hauptamtes, Frau Karin Helke, entsendet. Bei Verhinderung der Mitglieder können die Vereinbarungspartner Stellvertreter mit der Teilnahmen an der Trägerversammlung beauftragen um das Stimmrecht des Vereinbarungspartners zu wahren.

Bislang wurde diese Aufgabe von Herrn Dr. Zierau, Leiter der Abteilung Personal im Hauptamt, wahrgenommen.

Leider kommt es vor, dass die Termine der Trägerversammlung mit den Terminen der vierwöchigen Dienststellengespräche mit dem Personalrat der Stadtverwaltung kollidieren. Die Teilnahme am Dienststellengespräch ist sowohl für die Leiterin des Hauptamtes sowie auch für den Leiter der Abteilung Personal erforderlich.

Aus diesem Grund wird zukünftig Herr Joachim Engster, Leiter des Stadtamtes, als ständiger Vertreter für Frau Helke benannt. Herr Engster hat diese Aufgabe bereits vor einigen Jahren inne gehabt.

**Roland Methling** 

Vorlage **2018/IV/3698**Ausdruck vom: 26.04.2018
Seite: 1

Vorlage **2018/IV/3698**Ausdruck vom: 26.04.2018
Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/3722 öffentlich

**Informationsvorlage** Datum: 30.04.2018

Federführendes Amt: fed Amt für Umweltschutz

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

## Konzeption Ordnung und Sauberkeit in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018/2019

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

07.06.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

27.06.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

#### **Sachverhalt:**

Die Konzeption Ordnung und Sauberkeit wird durch das Amt für Umweltschutz erarbeitet und mit weiteren beteiligten Organisationseinheiten sowie der Stadtentsorgung Rostock GmbH umgesetzt.

Die vorliegende Konzeption wurde am 19.04.2018 mit den Beteiligten beraten.

#### Schwerpunkte der Konzeption sind:

- die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes zum Abstellen von Abfallbehältern,
- der Vollzug der Abfallsatzung,
- Bewirtschaftung der Abfallkörbe im öffentlichen Raum,
- die Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung,
- die Wildwuchsbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen,
- die Sauberhaltung von öffentlichen Grünflächen,
- Ordnung und Sauberkeit im Stadthafen,
- die Aktivitäten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde im Ostseebad Warnemünde,

Vorlage **2018/IV/3722**Ausdruck vom: 14.05.2018

Seite: 1

- die öffentlichen Toilettenanlagen,
- der Allgemeine Ordnungsdienst,
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

#### Anlagen:

Konzeption Ordnung und Sauberkeit Vorschlag Systemwechsel der Abfallbehälter in der Innenstadt Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/3737 öffentlich

Informationsvorlage

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

Datum: 08.05.2018

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

## Mitgliedschaften der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2017

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

#### **Sachverhalt:**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat insgesamt 64 Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Institutionen. Davon 3 in Zweckverbänden und 3 pflichtige Mitgliedschaften. Wasserverbände wurden nicht berücksichtigt.

Die Bewirtschaftung der Mitgliedsbeiträge erfolgte durch die mit der Betreuung der Mitgliedschaften beauftragten Ämter und dem Eigenbetrieb "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde".

Mitgliedsbeiträge 2016	Mitgliedsbeiträge 2017
328.627,13 Euro	344.964,62 Euro

Die Differenz in Höhe von 16.337,49 € der Mitgliedsbeiträge 2017 gegenüber 2016 ergibt sich aus der steigenden Einwohnerzahl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die teilweise als Grundlage für die Beitragsberechnung dient. Ausschlaggebend sind hier die Beiträge für den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. und den Deutschen Städtetag.

Die Beitragssteigerung des "Volkshochschulverbandes des Landes M-V" und "Rostock denkt 365° e.V." ergeben sich aus der geänderten Beitragsordnung.

Im "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V." ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock seit 2001 Mitglied. Im folgenden Jahr wurde durch die Bürgerschaft die Reduzierung der Ausgaben für Mitgliedsbeiträge in Vereinen und Verbänden beschlossen. 2003 wurde dem o. g. Verein mitgeteilt, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Mitgliedschaft unter zeitweiliger Aussetzung der Beitragspflicht aufrechterhält. 2017 wurden die Mittel in Höhe von 2.000,00 Euro wieder im Haushalt bereitgestellt.

Vorlage 2018/IV/3737 Ausdruck vom: 15.05.2018

Der Minusbetrag in Höhe von 297,50 Euro für den "Verband der Vereine Creditreform" unter Punkt 2.4 ergibt sich aus einer Zuständigkeitsverschiebung aus dem Hauptamt in das Büro des Oberbürgermeisters (Punkt 1.14).

Mit Beschluss der Bürgerschaft 2017/BV/2879 wurde die Mitgliedschaft "Internationale Vereinigung der Städte als Friedensbotschafter" aufgenommen. Ein Mitgliedsbeitrag fällt erst ab 2018 an.

**Roland Methling** 

#### Anlage:

- Rechenschaftsbericht 2017

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/3745 öffentlich

Informationsvorlage

Federführendes Amt:

Brandschutz- und Rettungsamt

Beteiligte Ämter:

Datum: 09.05.2018

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Bericht über den Erfüllungsstand der Schutzziele "Kritischer Wohnungsbrand" und "Technische Hilfeleistung" und der Qualitätsstandards sowie über die Personalentwicklung für das Kalenderjahr 2017

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

07.06.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

27.06.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

#### **Sachverhalt:**

Die Bürgerschaft hat auf ihrer Sitzung am 03.09.2003 mit dem Beschluss des Feuerwehrbedarfsplanes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Nr. 0464/03-BV) den Oberbürgermeister beauftragt, jährlich und beginnend 2005, einen Bericht über den Erfüllungsstand der Schutzziele und der Qualitätsstandards sowie über die Personalentwicklung vorzulegen. Dies wurde zwischenzeitlich mit der BV 2009/BV/0235 und letztmalig durch Beschluss der Vorlage 2016/BV/2006 vom 09.11.2016 bestätigt.

Der vorliegende Bericht basiert auf der Grundlage der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfs-planes (Beschluss der Bürgerschaft am 09.09.2009) zum Erfüllungsstand der Schutzziele für die Produkte "Brandschutz" und "Technische Hilfeleistung" für den Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2017. Des Weiteren enthält der Bericht Aussagen über die Personalentwicklung des Brandschutz- und Rettungsamtes.

Eine Anpassung der Qualitätskriterien und Schutzziele bzgl. der statistischen Erhebungen, insbesondere in Bezug auf die Ortsteile der Risikoklasse B ist erst mit Umsetzung der Vorgaben der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vom 09.11.2016 (hier: Übernahme des gleichen Schutzzieles wie für Ortsteile der Riskoklasse A) sinnhaft, da die hier aufgeführten Zielerreichungsgrade in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Neubau einer Feuerwache an einem strategisch sinnvollem Ort im Bereich Dierkow / Toitenwinkel stehen.

Vorlage **2018/IV/3745**Ausdruck vom: 23.05.2018
Seite: 1

#### 1. Schutzzieldefinition nach der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes der Hanseund Universitätsstadt Rostock

#### Analyse der Brandeinsätze 2017

Die Auswertung aller Brandeinsätze auf dem gesamten Stadtgebiet erbrachte, dass 373 Brände analytisch auswertbar sind, wovon es 119 Gebäudebrände gab und davon noch einmal 90 auf die Schutzzieldefinition – kritischer Wohnungsbrand – (2016: 72 Gebäudebrände) unter den Normen des Feuerwehrbedarfsplanes entfielen. Die Entwicklung des Gesamteinsatzgeschehens im Detail und im Vergleich zum Jahr 2016, ist den Anlagen zu entnehmen.

Auf der Grundlage des vorhandenen Gefahrenpotenzials wurde das Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dem Feuerwehrbedarfsplan vom 25.11.2008 (Beschluss der Vorlage 2009/BV/0235) in drei Risikogruppen eingeteilt. Auf dieser Basis wurde eine Differenzierung der Schutzziele vorgenommen.

Eine Anpassung der Qualitätskriterien und Schutzziele bzgl. der statistischen Erhebungen, insbesondere in Bezug auf die Ortsteile der Risikoklasse B ist erst mit Umsetzung der Vorgaben der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vom 09.11.2016 (hier: Übernahme des gleichen Schutzzieles wie für Ortsteile der Riskoklasse A, Beschluss Vorlage 2016/BV/2006 vom 09.11.2016) sinnhaft, da die hier aufgeführten Zielerreichungsgrade in unmittelbarem Zusammen-hang mit dem Neubau einer Feuerwache an einem strategisch sinnvollem Ort im Bereich Dierkow/Toitenwinkel stehen.

#### 1.1. Erfüllung der Schutzziele in den Ortsteilen der Risikogruppe A

Zur Risikogruppe A gehören die Ortsteile Hansaviertel, Stadtmitte, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Reutershagen, Evershagen, Lichtenhagen, Lütten Klein, Schmarl und Groß Klein. In diesen Ortsteilen wohnen 151.453 Menschen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, was einem Anteil von 72,63 % der Gesamtbevölkerung entspricht (Stand 31.12.2017).

Hier entstehen auch die meisten Gebäudebrände (75,28 %). Demzufolge gelten für diese Ortsteile auch die höchsten Kriterien an das zu erreichende Schutzziel.

#### **Schutzziel Risikogruppe A:**

Das Ziel ist es, dass die Feuerwehr bei einem kritischen Wohnungsbrand in 8 min nach der Alarmierung

- = mit einer Funktionsstärke von 10 Funktionen (10 Feuerwehrleute)
- = mit einem Erreichungsgrad von 90 % (... somit in 9 von 10 Einsätzen ...)

sowie in 13 min nach der Alarmierung

- = mit einer erweiterten Funktionsstärke von insgesamt 16 Funktionen (10 + 6 Feuerwehrleute) bei der Brandbekämpfung
- mit einem Erreichungsgrad von 90 % am Einsatzort ist.

**Tabelle 1:** Zielerreichungsgrad Risikogruppe A bei Gebäudebränden

	Ziel	2017	2016
Anzahl der Gebäudebrände		67	55
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 1 (8 min)	90 %	65,6 %	70,0 %
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 2 (13 min)	90 %	68,0 %	63,3 %

Vorlage **2018/IV/3745**Ausdruck vom: 23.05.2018

Seite: 2

Das angestrebte Ziel von 90 % auf die Eintreffzeiten 1 und 2 konnte nicht erreicht werden. Der Zielerreichungsgrad für die Eintreffzeit 1 ist mit 65,6 % im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken. Bei der Eintreffzeit 2 gab es eine leichte Verbesserung auf 68,0 %. Eine Vielzahl von Gründen dafür ist durch die Feuerwehr selbst nicht beeinflussbar. Hierzu zählen u. a.:

- Einsätze zu verkehrsbedingt stark frequentierten Zeiten hinsichtlich des Straßenverkehrs und des ÖPNV (vornehmlich Berufsverkehr, Vorrangschaltungen ÖPNV mit der Folge eines aufwachsenden Rückstaus von Pkw und Lkw)
- Rückstau von Fahrzeugverkehren an Lichtsignalanlagen, die sich auch durch anfahrende Löschzüge nicht einfach auflösen
- Einsatzduplizität durch zeitgleich oder zeitnah eingehende Hilfeersuchen, die adäquat zu bearbeiten sind
- verkehrsberuhigende Maßnahmen (Polleranlagen, Fahrbahnschwellen [sogenannte Berliner Kissen] bzw. Aufpflasterungen, Einstellflächen, Parktaschen), die zur Geschwindigkeitsreduzierung (tlw. bis zum Stillstand) ganzer Löschzüge führen
- geparkter ruhender Verkehr bzw. auch Anlieferverkehr im Verkehrsbereich mit der Folge einer Minderung der Durchfahrtsbreite
- Baustellentätigkeit und auch deren Folgen (z. B. Ulmenstr. / Maßmannstr., Albert-Einstein-Straße, An der Stadtautobahn - Brückenbau Kreuzung Evershagen, Brückenbauwerk Warnowallee)

Insbesondere die zur Sicherstellung der Eintreffzeit 2 zufahrenden Ressourcen aus den Nachbarwachen der Berufsfeuerwehr treffen während der längeren Fahrtstrecke mitunter mehrere Umstände der o. g. Gründe an, die sich negativ auf den Zielerreichungsgrad auswirken. Dies kann auch durch die zeitgleiche Erstalarmierung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr nicht kompensiert werden, wie die 68,0 % Erreichungsgrad deutlich zeigen.

Anzumerken ist weiterhin, dass im Median (Zentralwert) die Eintreffzeit 1 bei 6 min und 41 Sekunden, so wie die Eintreffzeit 2 bei 10 min und 37 Sekunden lag.

#### 1.2. Erfüllung der Schutzziele in den Ortsteilen der Risikogruppe B

Zur Risikogruppe B gehören die Ortsteile Brinckmansdorf, Dierkow, Toitenwinkel, Gartenstadt/ Stadtweide, Gehlsdorf, Peez und Warnemünde. In diesen Ortsteilen wohnen 51.521 (24,71 %) der Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der Anteil der Gebäudebrände betrug 2017 insgesamt 24,72 %. Hier wurde das Schutzziel wie folgt festgelegt:

#### **Schutzziel Risikogruppe B:**

Das Ziel ist es, dass die Feuerwehr bei einem kritischen Wohnungsbrand in 8 min nach der Alarmierung

- = mit einer Funktionsstärke von 6 Funktionen (6 Feuerwehrleute)
- = mit einem Erreichungsgrad von 90 % (... somit in 9 von 10 Einsätzen ...)

sowie in 11 min nach der Alarmierung

- = mit einer erweiterten Funktionsstärke von 16 Funktionen (6 + 10) bei der Brandbekämpfung
- = mit einem Erreichungsgrad von 90 % am Einsatzort ist

Tabelle 2: Zielerreichungsgrad Risikogruppe B bei Gebäudebränden

	Ziel	2017	2016
Anzahl der Gebäudebrände		22	14
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 1 (8 min)	90 %	14,3 %	28,6 %
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 2 (11 min)	90 %	13,3 %	23,1 %

16 der 22 Gebäudebrände mussten im Rostocker Nordosten (Ortsteil Gehlsdorf [2], Ortsteil Dierkow Neu [5] und Ortsteil Toitenwinkel [9]) bekämpft werden. Die verbliebenen sechs Brände nach Schutzzieldefinition gab es in Warnemünde [5] und in der Gartenstadt/Stadtweide [1]. Insgesamt konnte der Zielerreichungsgrad für die Eintreffzeit 1 in nur drei Einsätzen und für die Eintreffzeit 2 in nur zwei Einsätzen gehalten werden.

Hauptgrund der deutlich verfehlten Zielerreichungsgrade ist das Fehlen einer ständig besetzten Wache der Berufsfeuerwehr an einem strategisch günstigen Ort im Bereich Dierkow/Toitenwinkel. Hier gab es knapp ¾ aller Gebäudebrände in Bereichen der Risikogruppe B.

Dieser Sachverhalt ist nicht neu und ist erneut deutlich in der Vorlage 2016/BV/2006 zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dargestellt worden.

Des Weiteren gelten die Ausführungen zu Gründen der Verfehlung der Zielerreichungsgrade, wie unter 1.1 genannt, gleichermaßen. Da es im Nordosten keine ständig besetzte Feuerwache mit kurzen Anfahrtswegen gibt, wird das unter 1.1 Genannte nochmals unterstrichen, denn die einzelnen Gründe summieren sich mit Zunahme der jeweils zu überwindenden Strecke zwischen Feuerwache und Einsatzort. Dies gilt auch für Baustellentätigkeit mit Auswirkung auf das Eintreffen der Feuerwehr (z. B. Tannenweg, Tessiner Straße). Auch hier trifft zu, dass die zeitgleiche Erstalarmierung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr keine Auswirkung auf die Zielerreichungsgrade hat.

Anzumerken ist weiterhin, dass im Median (Zentralwert) die Eintreffzeit 1 bei 9 min und 29 Sekunden sowie die Eintreffzeit 2 bei 12 min und 17 Sekunden lag.

#### 1.3. Erfüllung der Schutzziele in den Ortsteilen der Risikogruppe C

Zur Risikogruppe C gehören die Ortsteile Biestow, Diedrichshagen, Hinrichsdorf, Hinrichshagen, Hohe Düne, Jürgeshof, Krummendorf, Markgrafenheide, Nienhagen, Wiethagen, Stuthof, Torfbrücke. In diesen Ortsteilen wohnen 5.542 (2,66 %) der Rostocker Bürgerinnen und Bürger. Im Jahr 2017 gab es keine Gebäudebrände in den Ortsteilen der Risikogruppe C. Grundsätzlich wurde hier das Schutzziel wie folgt festgelegt:

#### **Schutzziel Risikogruppe C:**

Ziel ist es, dass die Feuerwehr bei einem kritischen Wohnungsbrand in 12 min nach der Alarmierung

- = mit einer Funktionsstärke von 6 Funktionen (6 Feuerwehrleute)
- = mit einem Erreichungsgrad von 90 % (... somit in 9 von 10 Einsätzen ...)

sowie in 17 min nach der Alarmierung

- = mit einer erweiterten Funktionsstärke von 12 Funktionen (6 + 6 Feuerwehrleute) bei der Brandbekämpfung
- = mit einem Erreichungsgrad von 90 % am Einsatzort ist.

Tabelle 3: Zielerreichungsgrad Risikogruppe C bei Gebäudebränden

	Ziel	2017	2016
Anzahl der Gebäudebrände		0	3
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 1 (12 min)	90 %	-	33,3 %
Zielerreichungsgrad Eintreffzeit 2 (17 min)	90 %	-	66,7 %

#### 2. Ergebnisse der Analysen von Brandeinsätzen

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kam es 2017 zu 1.009 Alarmierungen in Bezug auf ein vermutetes oder tatsächliches Brandgeschehen. Daraus folgten 373 Einsätze mit Maßnahmen zur Menschenrettung und/oder Brandbekämpfung. Die nachfolgende Betrachtung bezieht sich auf Einsätze, die gemäß Schutzziel bemessungsrelevant waren. Dies sollte nicht darüber hinweg täuschen, dass sich auch aus kleineren Szenarien zeitkritische Einsätze entwickeln können, die eine ernsthafte Bedrohung für geschützte Rechtsgüter darstellen, wenn nicht, wie in den meisten Fällen, rechtzeitig wirksame Gefahrenabwehrmaßnahmen seitens der Feuerwehr greifen.

Die Einteilung des Territoriums in Risikogruppen hat zur Folge, dass in den Bereichen der Stadt, in denen die meisten Menschen wohnen/arbeiten, die meisten Gebäudebrände bekämpft und Menschen gerettet werden müssen. Dort werden, völlig zu Recht, die höchsten Anforderungen an die Schutzziele gestellt. Diesem Umstand trägt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Rechnung (Beschluss der Vorlage 2016/BV/2006 vom 09.11.2016). Im Ergebnis gilt zukünftig auch in den Ortsteilen der Risikoklasse B das Schutzziel, welches für die Ortsteile der Riskoklasse A Anwendung findet. Ohne neue Feuerwache im Rostocker Nordosten (Dierkow / Toitenwinkel) ist eine Analyse nicht zielführend. Sie würde allenfalls die Ergebnisse der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes aus dem Jahr 2016 weiter untersetzen.

Das Einsatzaufkommen, bezogen auf das Territorium der Hanse- und Universitätsstadt Rostock betrug 0,57 Gebäudebrände pro 1.000 Einwohner (2016: 0,35). In der Gesamtheit kam es 2017 zu 4,84 Alarmierungen mit ursächlichen Brandkenngrößen je 1.000 Einwohner.

Bei Berichtskontrolle und -abschluss bzw. bei Plausibilitätsprüfungen im Rahmen von statistischen Erhebungen wird regelmäßig geprüft, ob die Daten für die Einsatzzeiten korrekt sind. Es kommt vor, dass Alarmierungs-, Ausrücke-, oder Ankunftszeiten (sogenannte taktische Zeiten) aus unterschiedlichsten Gründen nicht erfasst werden konnten

Bei offensichtlich falscher Erfassung oder Eintragung der Zeiten werden diese geändert und die Änderungen im Einsatzbericht protokolliert.

Weiterhin wird im Ergebnis der Berichtsanalysen mitgeteilt, dass durch ersteintreffende Kräfte der Berufsfeuerwehr im Berichtszeitraum 2017:

- 23 Personen über bauliche Rettungswege gerettet wurden.

Bei gemeinsamen Einsätzen von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr wurden nochmals:

- 26 Personen über bauliche Rettungswege.
- 3 Personen über Drehleitern und
- 3 Personen über tragbare Leitern gerettet.

Insgesamt wurden bei Brandeinsätzen zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2017 durch die Feuerwehr 55 Menschen gerettet. Es mussten keine Brandtoten beklagt werden.

Infolge von Brandeinwirkung gab es im vorgenannten Zeitraum 16 Verletzte, wobei hier ein Großteil (68,75 %) auf das Vorhandensein von Atemgiften (Rauchgasinhalation) entfiel.

#### 3. Ergebnisse der Analysen von Technischen Hilfeleistungen

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kam es 2017 zu 2.711 Alarmierungen in Bezug auf ein vermutetes oder tatsächliches Notfallgeschehen, welches die Alarmierung von Ressourcen der Feuerwehr zu möglichen Hilfeleistungen erforderte. Daraus folgten 2.124 Einsätze mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Menschenrettung und/oder Technischen Hilfeleistung.

Die Überprüfung der Art der geleisteten Hilfeleistungseinsätze ergab, dass nur bei einem Teil dieser Einsätze die Notwendigkeit bestand, diese unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten zu absolvieren. Dies geschieht grundsätzlich unter Berücksichtigung der Einsatzindikation und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

116 Hilfeleistungen entfielen auf Verkehrsunfälle mit Straßen- und Schienenfahrzeugen. Weitere 268 Einsätze absolvierte die Berufsfeuerwehr zur Zwangsöffnung von Räumen / zum Befreien aus Notlagen bei akuter Gefahr, z. B. für die körperliche Unversehrtheit (Leben und Gesundheit betroffener Personen). Da beide vorgenannten Einsätze als zeitkritisch zu bewerten sind, ist hier die Maßgabe, zeitgleich mit dem Rettungsdienst und in diesem Zusammenhang unterhalb der gesetzlich definierten Hilfsfrist von 10 Minuten mit einer bemessungsrelevanten Ressource der Feuerwehr vor Ort zu sein. Dies ist in 82,2 % der benannten Fälle (315 Einsätze) erfolgt.

Das Einsatzaufkommen, bezogen auf das Territorium der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beträgt 10,19 Einsätze pro 1.000 Einwohner (2017: 10,19). In der Gesamtheit kam es 2017 zu 13,00 Alarmierungen mit ursächlich hilfeleistungsrelevantem Meldemuster je 1.000 Einwohner.

Des Weiteren wird im Ergebnis der Berichtsanalysen mitgeteilt, dass durch ersteintreffende Kräfte der Berufsfeuerwehr bei Technischen Hilfeleistungen im Berichtszeitraum 2017:

- 16 Personen durch unterschiedliche Maßnahmen (Einsatz von Hubrettungsfahrzeug, Vornahme von schwerem Hilfeleistungsgerät etc.) gerettet wurden.

Bei gemeinsamen Hilfeleistungseinsätzen von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr wurden nochmals:

- 13 Personen, ebenfalls durch verschiedene Rettungsmaßnahmen gerettet.

Insgesamt wurden bei Technischen Hilfeleistungseinsätzen zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2017 durch die Feuerwehr 29 Menschen gerettet. Es mussten 2 Tote beklagt werden.

Infolge von unterschiedlichen Unfallszenarien gab es im o.g. Zeitraum 16 Verletzte.

#### 4. Ergebnis der Einhaltung der vereinbarten Funktionsstärken im Brandschutz

Konform zum Bedarfsplan wurde im Brandschutz- und Rettungsamt die planerische Besetzung von 38 Funktionen im Brandschutz vorgenommen. Die festgelegten Funktionsstärken wurden im Jahr 2017 wie folgt eingehalten:

Anzahl der Schichten	Dienststärke	% des Jahres	% kumulativ
338	eingehalten	92,60	92,60
22	1 Funktion nicht besetzt	6,03	98,63
2	2 Funktionen nicht besetzt	0,55	99,18
3	3 Funktionen nicht besetzt	0,82	100,00
0	4 Funktionen nicht besetzt	0	100,00
0	5 Funktionen nicht besetzt	0	100,00

#### Erläuterung zu den Funktionsstärken (Anzahl von Feuerwehrbeamten im Dienst)

Grundsätzlich erfolgt die Besetzung der täglich vorzuhaltenden Einsatzpositionen (Einsatzfahrzeuge und Leitstelle) im Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter Beachtung folgender Prioritäten:

- 1. Besetzung der Integrierten Leitstelle Rettungsdienst / Brand- und Katastrophenschutz
- 2. Besetzung der Einsatzfahrzeuge des Notfallrettungsdienstes
- 3. Besetzung der Einsatzfahrzeuge für Brandschutz und Technische Hilfeleistung.

Dazu wird sich der unterschiedlichsten Mittel bedient. Neben der Installierung von täglich bis zu vier Rufbereitschaften über alle Kolleginnen und Kollegen, gibt es zwischen den einzelnen Planungsgruppen (Rettungsdienst, Leitstelle, Brandschutz, Tagesdienst) intensive Bemühungen, um Personal dorthin zu verschieben, wo durch erhöhte Ausfallquoten eine Unterschreitung droht.

Im Übrigen finden sich immer wieder Beamtinnen und Beamte auf freiwilliger Basis, welche auch in den übrigen Planungsgruppen, z. B. der Führungs- und der Führungsunterstützungskräfte des Tagesdienstes selbstverständlich bei Notwendigkeit für Zusatzdienste auch größeren Umfanges zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Funktionsbesetzung durch Führungskräfte der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes gab es auch 2017 keine einzige Stunde einer Funktionsunterschreitung. Des Weiteren wird hier insbesondere auch auf die notwendige Besetzung einer Technischen Einsatzleitung, des Führungstabes o. a. der Koordinierungsgruppe des Verwaltungsstabes verwiesen, zu denen auch ein regelmäßiger Übungsbetrieb gehört. Diese Gremien der Führungsorganisation sind kein Selbstzweck im Brandschutz- und Rettungsamt, sondern Einrichtungen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr der Behörde Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

## 5. Schlussfolgerungen der Auswertung der Einhaltung der Schutzziele in den Bereichen Kritischer Wohnungsbrand und Technische Hilfeleistung

#### 5.1. Verbesserung der Hilfsfristen

Für das Jahr 2017 wurde für die Gefahrenabwehrplanung eine Analyse gemäß den Vorgaben des Feuerwehrbedarfsplanes 2009 bzw. der Fortschreibung aus dem Jahr 2016 von der Alarmierung der Kräfte und Mittel bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle vorgenommen. Die Disponierungsfrist wurde dabei nicht betrachtet.

Oberstes Ziel bleibt die Verbesserung der Hilfsfristen in den einzelnen Risikogruppen. Auch in der nunmehr vorgelegten Analyse konnten die Vorgaben des Bedarfsplanes nicht vollständig erreicht werden, es gab Abweichungen von den geforderten Schutzzielen.

Dies hat unterschiedliche Gründe, die in den Punkten 1.1 und 1.2 teilweise detailliert dargestellt wurden und wenig Einflussmöglichkeiten und damit Verbesserungspotenzial seitens des Brandschutz- und Rettungsamtes aufweisen.

In Bezug auf städtebauliche, verkehrstechnische und -beruhigende Maßnahmen kann seitens der Feuerwehr nur angemahnt werden, dass sie als Brandschutzdienststelle rechtzeitig und umfassend beteiligt wird und das fachliche Hinweise und Stellungnahmen nicht weggewürdigt werden.

Mit Blick auf die Zielerreichungsgrade im Nordosten wird erst mit der Inbetriebnahme einer neuen Feuerwache im Bereich Dierkow/Toitenwinkel eine nachhaltige Verbesserung und damit schlussendlich die Erfüllung der Schutzziele möglich sein.

#### 5.2. Verkürzung der Gesprächs- und Disponierungszeit

Das Qualitätsmanagement in der Leitstelle hat nicht nur oberste Priorität, sondern bedarf weiterer intensiver Bemühungen. Es ist jedoch auch sehr vielschichtig, und gerade die Disponierungszeit unterliegt menschlichen und technischen Faktoren. Die Zeitdauer mit der Folge einer Verkürzung als alleiniges Bewertungskriterium heranzuziehen ist wenig sinnvoll. Hier bedarf es mehrerer Qualitätsmerkmale, an deren Wertung und Beurteilung es zu arbeiten gilt.

Es ist ebenfalls zu beachten, dass durch die Berücksichtigung von Notrufen, in denen Ereignisse mit und ohne Lebensgefahr bearbeitet werden, sich die durchschnittliche Disponierungszeit zwangsläufig erhöht.

Für alle Gebäudebrände kann in 2017 eine durchschnittliche Disponierungszeit von 1 min und 49 Sekunden (Median: 1 min und 41 Sekunden) angesetzt werden. Dabei liegen jedoch 41,6 % unter 1 min und 30 Sekunden und weitere 30,3 % unter 2 min. Insgesamt wurden damit knapp ¾ aller Gebäudebrände in unter 2 min disponiert.

#### 5.3. Verbesserung der Ausrückezeiten

Ein Bestandteil der Hilfsfrist ist die Zeit des Ausrückens des Löschzuges. Hierbei wird durch die dienstliche Leitung fortwährend an Verbesserungen gearbeitet. Allem Wollen sind aber

- a) technische Grenzen (Alarmadressenanbindung, Leitstellentechnik, Steuertechnik, Alarmaus-sendung, Alarmempfang, Datentransfer Luft- und DV-Schnittstelle) und
- auch personelle Grenzen (räumliche Objektausdehnung, Ausbildungs-, Übungs-, Arbeitsdienst, Unfallverhütungsvorschriften, Mehrfachfunktionen in Personalunion) gesetzt.

Die bereits Mitte des Jahres 2016 erfolgte Einführung eines "Voralarmes" für die Feuerwachen der Berufsfeuerwehr konnte durch die beauftragte Firma nicht in der gewünschten und kommunizierten Art und Ausgestaltung umgesetzt werden. Die sich aus dem "Voralarm" ableitenden zeitlichen Verbesserungen sind gegenwärtig demzufolge nur als Einzelfälle zu betrachten. Eine technische Nachbesserung wird weiterhin angestrebt, konnte aber noch nicht zugesagt werden und ist auch im Kontext zur baulichen und organisatorischen Erweiterung des Gebäudekomplexes des Brandschutz- und Rettungsamtes am Standort Erich-Schlesinger-Straße zu sehen.

Eine flächendeckende Einführung digitaler Meldeempfänger (DME) hat den Vorteil erbracht, dass die alarmierten Kräfte unabhängig z.B. des sie umgebenen Lautstärkepegels (Werkstätten, Waschanlagen) den Alarm sofort wahrnehmen. Die

Ansteuerung und Aussendung des Alarmbefehls und der Erhalt auf dem DME tragen aber nicht zur Verkürzung der Ausrückezeiten bei.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zeitstempel "Alarm" im Einsatzleitsystem, der zur statistischen Auswertung herangezogen wird, nicht identisch mit den Zeitpunkten ist, zu denen verschiedene Alarmadressen (Meldeempfänger [DME], Lautsprechanlage, Alarmdrucker, Tore etc.) angesteuert werden. Diese Zeitdifferenz ist bedingt durch die Ansteuerung verschiedener technischer Parameter, wirft allerdings auf das Ausrückeverhalten ein schlechteres Licht als dieses real existiert.

#### 5.4. Qualitätsmanagement bei der Einsatznachbereitung

Das Qualitätsmanagement bei der Berichterstellung wurde auch 2017 kontinuierlich ausgebaut. Eine Vielzahl von zusätzlichen Pflichtfeldeinträgen im Brand- oder Hilfeleistungsbericht führt dazu, dass Daten besser verwertbar sind. Dies betrifft den hausinternen Abgleich mit vorangegangenen Zeiträumen ebenso wie den Vergleich mit Statistiken anderer Berufsfeuerwehren in verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen bspw. auf Bundesebene.

#### 6. Personalentwicklung

Zum 01.01.2017 konnten nach erfolgreichem Abschluss der Brandmeisteranwärterausbildung sechs Beamte auf Probe übernommen werden. Zum 01.07.2017 konnten ebenfalls nach erfolgreichem Abschluss der Brandmeisteranwärterausbildung weitere sieben Beamte auf Probe übernommen werden.

11 Kollegen wurden auf Grund des Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Zusätzlich wurden zwei Beamte vorzeitig auf Grund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Ein Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes ist verstorben.

Zwei Angestellte nahmen die Rente nach 45 Arbeitsjahren in Anspruch. Eine Angestellte erhielt einen befristeten Arbeitsvertrag. Vier Angestellte erhielten einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Drei Beamte wurden aus der Hanse- und Universitätsstadt an andere Dienststellen versetzt. Sieben Beamte wurden von anderen Dienststellen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock versetzt.

Gegenwärtig gibt es in der OE 37 ca. 26 unbesetzte Stellen, die jedoch durch die Übernahme von Brandmeisteranwärtern zum 01.07.2018 bzw. 01.01.2019 und externe Neueinstellungen von weiteren sechs Beamten kompensiert werden sollen.

In Vertretung Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

#### Anlage/n:

Anlage 1: Übersicht über die geleisteten Einsätze 2016/2017

Anlage 2: Auswertung der Gesprächs- und Disponierungszeiten der Leitstelle

Anlage 3: Auswertung der Ausrückezeiten der Feuerwachen 1-3 der Berufsfeuerwehr und

der Freiwilligen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/3804 öffentlich

Informationsvorlage

Datum:

06.06.2018

S 3, Steffen Bockhahn

Federführendes Amt:

Amt für Schule und Sport

bet. Senator/-in:

fed. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

# 2. Terminverlängerung zur Vorlage des Prüfergebnisses zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/3277 - Kostenloses Schülerticket

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

20.06.2018

Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport

Kenntnisnahme

27.06.2018 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2017/AN/2513 vom 01.03.2017 Prüfantrag kostenloses Schülerticket

Nr. 2017/BV/3277 vom 06.12.2017 Kostenloses Schülerticket

Nr. 2018/IV/3458 vom 07.03.2018 Terminverlängerung zur Vorlage des Prüfergebnisses

zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/3277 - Kostenloses

Schülerticket

#### Sachverhalt:

Die im Zusammenhang mit der Einführung eines kostenlosen Schülertickets für alle Rostocker Schülerinnen und Schüler stehenden Prüfprozesse wurden umgehend eingeleitet.

Hierzu wurde eine Beteiligung der Rostocker Straßenbahn AG unverzüglich veranlasst.

In das diesbezügliche Prüf- und Kalkulationsverfahren waren zwingend die kalkulatorischen Aussagen aller Verkehrsverbundunternehmen einzubeziehen.

Es sind nunmehr noch komplexe Fragestellungen bezüglich einer erreichbaren konnexen Kostenrückrechnung deutlich geworden, welche zunächst einer Klärung bedürfen.

Davon ausgehend ist ein belastbares Prüfergebnis bis zur Junisitzung der Bürgerschaft nicht mehr erreichbar.

Das Prüfergebnis wird der Bürgerschaft zur Sitzung im September 2018 vorgelegt werden.

**Roland Methling** 

Vorlage **2018/IV/3804** 

Ausdruck vom: 07.06.2018

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/3793 öffentlich

Anfrage Fra	ıktion	Datum:	30.05.2018		
CDU-Fraktion					
Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)					
	•	•	IG)		
	des Bundesteilhal	•	IG)		
Umsetzung	des Bundesteilhal	•	<b>IG)</b> Zuständigkeit		

Die CDU-Fraktion der Universitäts- und Hansestadt Rostock bittet den Oberbürgermeister um die Beantwortung folgenden Fragen:

- 1. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden noch in der Universität- und Hansestadt Rostock getroffen, um das Gesamtplanverfahren nach den §§ 141 ff. SGB XII bzw. §§ 117 SGB IX
  - a. transparent,
  - b. trägerübergreifend,
  - c. interdisziplinär,
  - d. konsensorientiert,
  - e. individuell,
  - f. lebensweltbezogen,
  - g. sozialraumorientiert und zielorientiert

#### zu gestalten?

2. Insbesondere zu 1./f. und 1./g.: welche Instrumentarien und planerischen Grundlagen verwendet die Universitäts- und Hansestadt Rostock, um die seit dem 01.01.2018 gesetzlich vorgeschriebenen Aspekte des Lebensweltbezuges und der Sozialraumorientierung innerhalb des Gesamtplanverfahrens zu gewährleisten? Ist die Zentralisierung der Leistungssachbearbeitung SGB XII in

der Universitäts- und Hansestadt Rostock geeignet, den Kriterien des § 141 Abs. 1 Nr. 3 lit. f, g SGB XII zu genügen?

a. Falls Instrumentarien und planerische Grundlagen bestehen: hat die Hansestadt Rostock diese auf Schlüssigkeit und Rechtmäßigkeit überprüfen lassen, um eine rechtmäßige Gewährung von Leistungen nach den §§ 19 Abs. 3; 53 ff. SGB XII zu gewährleisten?

Vorlage **2018/AF/3793**Ausdruck vom: 01.06.2018

Seite: 1

b. Falls Instrumentarien und planerische Grundlagen nicht bestehen: warum existieren sie nicht?

Existiert ein gesamtkonzeptioneller sozialraumplanerischer Ansatz innerhalb der Universitäts- und Hansestadt Rostock, der eine zeitnahe Erstellung eines rechtmäßigen und rechtskreisübergreifenden Sozialplanes (z.B. unter Einbezug SGB VIII/XI) gewährleistet?

Ist dies- sowohl bezogen auf "zeitnah", "rechtskreisübergreifend" als auch hinsichtlich der Erstellung an sich- seitens der Verwaltung überhaupt gewollt?

Existieren seitens der Verwaltung andere Ansätze, um den Anforderungen des § 141 Abs. 1 Nr. 3 lit. f, g SGB XII zu genügen?

Ist die Verwaltung hinsichtlich ihrer sachlichen und personellen Ausstattung überhaupt in der Lage, das Gesamtplanverfahren nach den §§ 141 ff. SGB XII bzw. §§ 117 ff. SGB IX rechtmäßig durchzuführen und hierfür notwendige Konzepte kurzfristig zu erarbeiten? Ist die Verwaltung der Ansicht, dass planerische Aufgaben zum Zwecke einer möglichst kurzfristigen Umsetzung extern vergeben werden müssen?

- c. Fragen 2./a. sowie 2./b. bitte entsprechend für das Merkmal "lebensweltbezogen" beantworten.
- d. Werden nach der Rechtsauffassung der Verwaltung zurzeit durch diese Bescheide im Bereich der Eingliederungshilfe/SGB XII erlassen, die den seit dem 01.01.2018 geltenden rechtlichen Bestimmungen vollumfänglich genügen?
- 3. Werden durch die Verwaltung die besonderen Anforderungen des § 143a SGB XII- insbesondere § 143a Abs. 1 S. 2 SGB XII- eingehalten? Falls ja: wie werden die "jeweiligen Leistungsvoraussetzungen" dargestellt? Falls nein: warum nicht?

#### **Begründung:**

Die zweite Reformstufe des BTHG ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. Die §§ 141 – 145 SGB XII sehen hierbei das neue Gesamtplanverfahren bezüglich der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 19 Abs. 3; 53 ff. SGB XII vor. Die §§ 141 – 145 SGB XII sind mit den am 01.01.2020 in Kraft tretenden §§ 117 ff. SGB IX identisch.

Insbesondere zu § 141 Abs. 1 Nr. 3 lit. f, g SGB XII bzw. § 141 Abs. 1 Nr. 3 lit. f), g) SGB IX führt die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in der "BAGüS-Orientierungshilfe zur Gesamtplanung - Stand Februar 2018 -" aus:

"[...]

- f) lebensweltbezogen: Darunter ist der Bezug zu den aktuellen Lebensverhältnissen eines Menschen zu verstehen, also zum Beispiel familiäre und andere soziale Beziehungen, individuelle Lebensbedingungen, Alltagserfahrungen und -Hintergründe. Insofern sind die konkreten und individuellen Alltagsbezüge zu berücksichtigen.
- g) sozialraumorientiert: Der Sozialraum und seine Ressourcen sind bei der Bedarfsermittlung und -feststellung zu berücksichtigen, sowohl in der Form der

Vorlage **2018/AF/3793**Ausdruck vom: 01.06.2018
Seite: 2

Barrieren, die ein Sozialraum beinhalten kann (z.B. fehlender ÖPNV, fehlende Angebote), als auch in seinen Förderfaktoren (etwa funktionierendes Quartier, ausreichende Einkaufsmöglichkeiten, Gelegenheiten zur Freizeitgestaltung).

Seitens des zuständigen Sozialbereiches ist nicht mit einer kurz- bis mittelfristigen Sozialplanung in anderen Bereichen als dem des SGB VIII zu rechnen. Auch wurden die dort vorhandenen Ansätze in Zweifel gezogen. Den Ausführungen der BAGüS ist jedoch zu entnehmen, dass eine sozialräumliche Planung seit dem 01.01.2018 zwingende Voraussetzung für eine rechtmäßige Aufstellung des individuellen Gesamtplanes ist. Vor dem Hintergrund, dass die Regelungen der §§ 141 ff. SGB XII bereits zum 01.01.2018 in Kraft getreten sind, erscheint eine Verzögerung bei der Erstellung des rechtskreisübergreifenden Sozialplanes mehr als bedenklich. Es steht zu befürchten, dass Bescheide der Universitäts- und Hansestadt Rostock hinsichtlich der Gewährung von Eingliederungshilfe/SGB XII mit dem Argument, der Bedarf nach § 9 SGB XII sei aufgrund einer fehlerhaften Praxishandhabung der Bestimmungen der §§ 141 ff. SGB XII nicht richtig ermittelt bzw. der Gesamtplan nicht richtig aufgestellt worden, erfolgreich angegriffen werden können.

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/3793-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 11.06.2018

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

# Anfrage Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) - Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

27.06.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

1. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden noch in der Universität- und Hansestadt Rostock getroffen, um das Gesamtplanverfahren nach den §§ 141 ff. SGB XII bzw. §§ 117 SGB IX

a. transparent,

b. trägerübergreifend,

c. interdisziplinär,

d. konsensorientiert,

e. individuell,

f. lebensweltbezogen,

g. sozialraumorientiert und zielorientiert

zu gestalten?

Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens nach §§ 141 ff. SGB XII erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 141 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII. Zur Durchführung einer umfassenden Beratung von Antragstellern oder nachfragenden Bürgern wurde ein Beratungsprotokoll entwickelt. Damit wird eine einheitliche Beratung (z.B. zu möglichen Eingliederungshilfeleistungen, Leistungen anderer Leistungsträger sowie zu Beratungsmöglichkeiten durch unabhängige Teilhabeberatungsstellen in HRO) zu Beginn des Antragsverfahrens sichergestellt.

Grundlage einer einheitlichen und individuellen Bedarfsermittlung und Hilfeplanung bilden der Integrierte Teilhabeplan (ITP M-V) sowie nach wie vor das medizinische Gesundheitsamtes und die Gesamtplankonferenz Gutachten des (vorher Hilfeplankonferenz). Auf dieser Grundlage erfolgen die Dokumentation Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung gemäß § 13 Abs. 2 SGB IX, indem insbesondere erfasst wird, ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht, welche Teilhabeeinschränkungen bestehen, welche Ziele die antragsstellenden Personen mit den

Vorlage 2018/AF/3793-01 (SN)

Ausdruck vom: 18.06.2018

Teilhabeleistungen verfolgen möchten und welche Leistungsart(en) und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind. Der ITP M-V (Grundbogen plus sämtliche Anlagen) wurde durch Beschluss des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern (MSIG M-V) als verbindlich festgelegtes Bedarfsermittlungs- und Planungsinstrument in der Eingliederungshilfe im Bundesland M-V festgelegt. Ebenso wurde ein Ablaufplan zum Gesamtplanverfahren als verbindlicher Rahmen vereinbart (siehe Rundschreiben Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-36). wird die Evaluation des ITP M-V und Installation Qualitätssicherungsverfahrens im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen dem Land M-V und dem KSV M-V vereinbart. Im Rahmen der Umsetzung des Gesamtplanverfahrens wurden im Amt für Jugend, Soziales und Asyl (AfJSuA) bereits Schulungen zum ITP M-V durchgeführt. Eine weitere Qualifizierung ist mit der Einführung des Instrumentes "Teilhabekiste" geplant. Damit soll der individuelle Zielfindungsprozess (in Bezug auf Teilhabeziele) von leistungsberechtigten Personen soweit wie möglich von den zuständigen Sachbearbeitern des AfJSuA unterstützt und gefördert werden. Auch dazu liegt bereits eine Zielvereinbarung zwischen der HRO und dem MSIG M-V vor. Zur Umsetzung des Gesamtplanverfahrens in HRO wurde durch das AfJSuA eine Übergangsregelung für die Zeit vom 01.01.2018 - 31.12.2018 zum aktuellen Stand des Gesamtplanverfahrens formuliert und am 11.05.2018 über einen E-Mail-Verteiler an die Leistungserbringer in HRO versandt. Eine abschließende Prozessbeschreibung zum Gesamtplanverfahren wird aktuell erarbeitet. Die Hilfeplan- bzw. Gesamtplankonferenz ist seit Jahren ein fester Bestandteil der Teilhabeplanung im Gesamtverfahren der HRO. In dieser steht die leistungsberechtigte Person mit ihren individuellen Bedarfen und Kontextfaktoren im Mittelpunkt.

Zudem wird das AfJSuA als zukünftig zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Prozess der Umsetzung des BTHG ab Juni 2018 bis voraussichtlich Ende 2020 durch das Beratungsunternehmen Teach Consult begleitet. Ein umfassendes Schulungskonzept mit spezifischer Leistungsbeschreibung ist bereits erarbeitet. Die Auftaktveranstaltung ist für den 28.06.2018 geplant.

2. Insbesondere zu 1./f. und 1./g.: welche Instrumentarien und planerischen Grundlagen verwendet die Universitäts- und Hansestadt Rostock, um die seit dem 01.01.2018 gesetzlich vorgeschriebenen Aspekte des Lebensweltbezuges und der Sozialraumorientierung innerhalb des *Gesamtplanverfahrens* aewährleisten?

Die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung mit dem ITP M-V erfolgt stets unter Berücksichtigung der konkreten und individuellen Lebenswelt sowie des Sozialraums, sowohl mit Blick auf vorhandene Barrieren als auch Förderfaktoren. Die Grundlage dieser Integrierten Teilhabeplanung (mit dem ITP M-V) sind die Wünsche, Vorstellungen und Bedarfe der antragstellenden Person. Gemäß dem Kernprozess des ITP M-V werden, ausgehend von der aktuellen Lebenssituation, Teilhabeziele in gemeinsam verabredete Arbeitsziele umgesetzt und dafür Indikatoren festgelegt. Diese Teilhabeziele und Indikatoren bilden im ITP M-V die Grundlage zur Vereinbarung und Formulierung von Eingliederungshilfemaßnahmen. Die Teilhabeziele und -maßnahmen sind ebenfalls Gegenstand der Gesamtplankonferenz.

Ist die Zentralisierung der Leistungssachbearbeitung SGB XII in der Universitäts- und Hansestadt Rostock geeignet, den Kriterien des § 141 Abs. 1 Nr. 3 lit. f, g SGB XII zu genügen?

Ja, die Leistungssachbearbeitung wird den Kriterien auch nach der Zentralisierung gerecht, alle Einzelfälle werden unter Beachtung dieser Kriterien bearbeitet.

a) Falls Instrumentarien und planerische Grundlagen bestehen: hat die Hansestadt Rostock diese auf Schlüssigkeit und Rechtmäßigkeit überprüfen lassen, um eine rechtmäßige Gewährung von Leistungen nach den §§ 19 Abs. 3; 53 ff. SGB XII zu gewährleisten?

Nein, das AfJSuA hat das Instrumentarium ITP M-V nicht gesondert auf Rechtmäßigkeit überprüfen lassen. Die Gewährung von Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung und Prüfung gemäß §§ 19 Abs.3, 53 ff SGB XII.

b) Falls Instrumentarien und planerische Grundlagen nicht bestehen: warum existieren sie nicht?

Existiert ein gesamtkonzeptioneller sozialraumplanerischer Ansatz innerhalb der Universitäts- und Hansestadt Rostock, der eine zeitnahe Erstellung eines rechtmäßigen und rechtskreisübergreifenden Sozialplanes (z.B. unter Einbezug SGB VIII/XI) gewährleistet? Ist dies- sowohl bezogen auf "zeitnah", "rechtskreisübergreifend" als auch hinsichtlich der Erstellung an sich- seitens der Verwaltung überhaupt gewollt?

Existieren seitens der Verwaltung andere Ansätze, um den Anforderungen des § 141 Abs. 1 Nr. 3 lit. f, g SGB XII zu genügen?

Ist die Verwaltung hinsichtlich ihrer sachlichen und personellen Ausstattung überhaupt in der Lage, das Gesamtplanverfahren nach den §§ 141 ff. SGB XII bzw. §§ 117 ff. SGB IX rechtmäßig durchzuführen und hierfür notwendige Konzepte kurzfristig zu erarbeiten? Ist die Verwaltung der Ansicht, dass planerische Aufgaben zum Zwecke einer möglichst kurzfristigen Umsetzung extern vergeben werden müssen?

#### entfällt

c) Fragen 2./a. sowie 2./b. bitte entsprechend für das Merkmal "lebensweltbezogen" beantworten.

Siehe Frage 2 - Eingangsfrage 1 und 2.

d) Werden nach der Rechtsauffassung der Verwaltung zurzeit durch diese Bescheide im Bereich der Eingliederungshilfe/SGB XII erlassen, die den seit dem 01.01.2018 geltenden rechtlichen Bestimmungen vollumfänglich genügen?

Für die Bescheiderteilung gab es zum 01.01.2018 keine Veränderungen. Sie erfolgt im Bereich der Eingliederungshilfe so, dass sie den rechtlichen Bestimmungen vollumfänglich genügt.

3. Werden durch die Verwaltung die besonderen Anforderungen des § 143a SGB XII- insbesondere § 143a Abs. 1 S. 2 SGB XII- eingehalten? Falls ja: wie werden die "jeweiligen Leistungsvoraussetzungen" dargestellt? Falls nein: warum nicht?

Vor dem Hintergrund der noch laufenden Umstrukturierung im AfJSuA und der Personalsituation sowie im Zuge der zweiten Reformstufe des BTHG (z.B. laufende Schulungen zum BTHG, Schulung und Einführung ITP M-V und Umsetzung Gesamtplanverfahren) befindet sich die Abteilung Eingliederungshilfe im AfJSuA aktuell in einer besonderen Situation. Gemäß § 143a Abs. 2 Satz 2 SGB XII erfolgt die Darstellung der Leistungsvoraussetzungen und der Leistungsart sowie der Leistungsumfang im Bewilligungsbescheid rechtskonform. Im Zuge der umfänglichen Neuaufstellung und – ausrichtung kann eine fristgerechte Bearbeitung der Verfahren nach den §§ 14 und 15 SGB IX derzeit nicht in allen Fällen garantiert werden.

Steffen Bockhahn